

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

---

Sitzung: Dienstag, 20.02.2024, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102  
Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.12.2023
3. Mitteilungen
- 3.1. Veränderungen innerhalb der BIBS-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt 24-22808
4. Anträge
- 4.1. Eintreten für PiA in Niedersachsen - für mehr Auszubildende im Erzieherberuf 23-22662  
Antrag der FDP-Fraktion
- 4.2. Keine erneute Aussetzung des Stufenplans "Kommunale Schulsozialarbeit" 23-22739  
Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
- 4.3. Verbesserung der Betreuungsqualität in Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf unverzüglich wieder einsetzen 23-22740  
Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
- 4.4. Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten 24-22830  
Antrag der Ratsfrau Hillner und des Ratsherrn Knurr
- 4.5. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung für die Aufwertung des Ratssitzungssaals 24-23045  
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN, CDU und FDP
- 4.6. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen 24-23046  
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
- 4.7. Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze 24-23074  
Antrag der Fraktionen der CDU und BIBS
- 4.8. Teilweise Aufhebung des Grundsatzbeschlusses 23-20743 vom 21.03.2023 / Nutzungsänderung des betreffenden Bauabschnittes 24-23095  
Antrag der AfD-Fraktion
5. 24-23070 Umbesetzung und Änderungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in Ausschüssen sowie in der Entsendung von Bürgermitgliedern (wird nachversandt)
6. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 24-22775

7.	Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	24-23097
8.	Wechsel der stellvertretenden Gemeindevorstand	24-23064
9.	Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis	24-22797
10.	Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister	24-22795
11.	Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister	24-22845
12.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-23016
13.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-23013
13.1.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-23013-01
13.2.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-23013-02
14.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	24-22848
15.	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig	23-22704
16.	Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten (FaBS) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in 2024	23-22733
17.	Bereich Volkmarode-Nordost Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	24-22773
18.	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Thuner Sundern" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 178)	23-22445
19.	Anträge - Fortsetzung (weitere Anträge i. S. v. § 14 Ziffer 9 Geschäftsordnung)	
19.1.	Frauen an die Nacht Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-22752
19.2.	Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024 Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	24-22909
19.2.1.	Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024 Stellungnahme der Verwaltung	24-22909-01
20.	Anfragen	
20.1.	Sicherstellung der Hausarztversorgung in den Stadtteilen Anfrage der SPD-Fraktion	24-23093
20.2.	Datenerhebung für Gender Budgeting Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	24-23056
20.3.	Paketstationen als Mittel zu besserer City-Logistik? Anfrage der FDP-Fraktion	24-22802
20.4.	Trinkwasser-Strategiewechsel mit "Klimafolgen"? Anfrage der AfD-Fraktion	24-23092
20.5.	Kommunikationspanne oder zielgerichtetes Vorgehen am 24.01.2024? Anfrage der AfD-Fraktion	24-23094

Braunschweig, den 9. Februar 2024

Betreff:

**Veränderungen innerhalb der BIBS-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt**

Organisationseinheit:

Dezernat I  
0100 Steuerungsdienst

Datum:

08.02.2024

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.02.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) sind die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet.

Nach den mir zugegangenen Mitteilungen liegen die nachfolgenden Änderungen vor:

1. Fraktionsvorsitz der BIBS-Fraktion ab 15.01.2024  
Vorsitzende: Ratsfrau Silke Arning  
Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Sabine Bartsch
2. Fraktionswechsel der Ratsfrau Bianca Braunschweig zum 01.02.2024  
von der BIBS-Fraktion zur Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Auflösung der Gruppe Direkte Demokraten und Veränderungen innerhalb der CDU-Fraktion im Rat der Stadt**

Organisationseinheit:

Dezernat I  
0100 Steuerungsdienst

Datum:

14.02.2024

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.02.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) sind die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet.

Nach den mir zugegangenen Mitteilungen liegen die nachfolgenden Änderungen vor:

**1. Auflösung der Gruppe Direkte Demokraten**

Mit Schreiben vom 7. Februar 2024 hat das Gruppenmitglied Ratsherr Sven-Markus Knurr mit sofortiger Wirkung seinen Austritt aus der Gruppe Direkte Demokraten erklärt. Die Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt besteht damit gemäß § 57 Abs. 1 und 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 4 Abs. 1 GO nicht mehr.

**2. Eintritt des Ratsherrn Sven-Markus Knurr in die CDU-Fraktion**

Die CDU-Fraktion hat mitgeteilt, dass Ratsherr Sven-Markus Knurr seit 9. Februar 2024 Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Eintreten für PiA in Niedersachsen - für mehr Auszubildende im Erzieherberuf**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.11.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	18.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird aufgefordert,

1. auf das Land Niedersachsen dahingehend einzuwirken, dass die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) für Erzieherinnen und Erzieher auch in Niedersachsen möglich wird
2. ein Pilotprojekt anzustreben, um schnellstmöglich in Braunschweig PiA für angehende Erzieherinnen und Erzieher anbieten zu können.

**Begründung:**

Erzieherinnen und Erzieher zu finden, ist schwer – zu wenige Menschen entscheiden sich für den Beruf. Ein Grund dafür ist die fehlende Bezahlung während der klassischen Erzieherausbildung. Eine Alternative ist die zeitlich straffere praxisintegrierte Ausbildung (PiA)/praxisorientierte vergütete Ausbildung (PivA), in der die Erzieher eine Fachschule besuchen und von Beginn an parallel dazu in einer sozialpädagogischen Einrichtung arbeiten. Die Ausbildung ist während der kompletten, meist dreijährigen Dauer vergütet.

Möglich ist die PiA durch das Gute-Kita-Gesetz von 2019, und in einem Bericht der Bundesregierung von Juli 2023 heißt es: „So sollten beispielsweise [...] der Ausbau insbesondere der praxisintegrierten Ausbildungsform weiter vorangetrieben [...] werden“. Allerdings ist es Ländersache, zu entscheiden, ob dieses Konzept angeboten wird. In Niedersachsen ist das aktuell nicht der Fall. Manche Kommunen (z.B. Göttingen, Lingen) nutzen das Konzept dennoch, indem sie ihre Auszubildenden für den theoretischen Teil an Schulen in angrenzenden Bundesländern (Hessen, NRW) unterrichten lassen. Für Braunschweig entfällt diese Möglichkeit, da Sachsen-Anhalt ebenfalls keine PiA anbietet.

Um die Erzieherausbildung attraktiv zu machen und damit dem Erziehermangel zu begegnen, bedarf es also der Vorarbeit der Landesregierung. Braunschweig sollte hier sein Möglichstes tun, darauf hin zu wirken, dass auch in Niedersachsen Erzieherinnen und Erzieher eine vergütete Ausbildung absolvieren können.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Keine erneute Aussetzung des Stufenplans "Kommunale Schulsozialarbeit"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.12.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	18.01.2024	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	19.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der vom Rat beschlossene stufenweise Ausbau der Kommunalen Schulsozialarbeit wird nicht erneut ausgesetzt. Es erfolgt keine weitere Minderausgabe für den Ausbau.

Die Umsetzung der geplanten vier Vollzeitstellen im Jahr 2023 wird zeitgleich mit der beschlossenen Erweiterung um weitere vier Vollzeitstellen im Jahr 2024 nachgeholt. Die nicht bereitgestellten Mittel von 53.500 Euro für den Bereich Personal für die Schulsozialarbeit sollen nicht eingespart, sondern auf die geplanten Finanzmittel für das Jahr 2024 aufgerechnet werden, sodass es zu keiner Kürzung der vorgesehenen Leistungen kommt.

Außerdem soll die Summe für die Ausstattung mit Sachmitteln für die Neueinstellungen im Bereich Veranstaltungen für berufsbegleitende Hilfen und Schulsozialarbeit im Jahr 2024 um die nicht gezahlten 20.000 Euro erhöht werden.

**Sachverhalt:**

Der Rat wurde mit DS 23-22033 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro in diesem Jahr informiert. Im Bereich Personal für die Schulsozialarbeit beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie ergab sich eine Minderausgabe von 53.500 Euro und im Bereich Veranstaltungen für berufsbegleitende Hilfen und Schulsozialarbeit eine Minderausgabe von 20.000 Euro. Unsere Fraktion hatte mit den Anfragen 23-22142 und 23-22134 um Auskunft über die konkreten Hintergründe gebeten. Die Verwaltung teilte mit, dass es sich bei beiden um eine Nicht-Bereitstellung bzw. Verschiebung eigentlich vorgesehener Leistungen handelt.

Zur Umsetzung des „Rahmenkonzepts Kommunale Schulsozialarbeit“ hat der Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2018 einen „Ausbauplan für die Kommunale Schulsozialarbeit“ beschlossen. Im Jahr 2022 folgte ein weiterer, vom Rat beschlossener Ausbauplan, der zum Ziel hat, bis 2025 an allen weiterführenden Schulen in Braunschweig ein entsprechendes Angebot bereitzustellen. Um die Beschlüsse des Rates umzusetzen, sollen bis 2025 die personellen Kapazitäten für die Einrichtung der kommunalen Schulsozialarbeit im Jugendbereich auf 30 Stellen aufgestockt werden. Dazu sollten im Jahr 2023 vier neue Vollzeitstellen geschaffen werden.\* Stattdessen hat die Verwaltung den Stufenplan „Kommunale Schulsozialarbeit“ für 2023 ausgesetzt, die Stellen nicht besetzt und damit auch die dazugehörige geplante Ausstattung mit Sachmitteln gestrichen.

Die Kommunale Schulsozialarbeit ermöglicht es Schüler:innen, unabhängig von ihren persönlichen Startbedingungen, einen erfolgreichen Schulabschluss zu erreichen. Ebenso werden sie beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt.

Der Ausbau des Projekts ist ein wichtiger Baustein zur Herstellung von Chancengleichheit und Teilhabe im Bildungssystem von Braunschweig. Eine erfolgreiche Schulsozialarbeit erfordert gesicherte und angemessene Rahmenbedingungen. Dazu gehört die ausreichende Bereitstellung von Personal und finanziellen Mitteln. Damit der weitere Ausbau der kommunalen Schulsozialarbeit nicht verzögert wird, reichen wir diesen Antrag ein.

\*<https://www.braunschweig.de/leben/soziales/jugendfoerderung/schulsozialarbeit.php>

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

TOP 4.3  
**23-22740**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verbesserung der Betreuungsqualität in Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf unverzüglich wieder einsetzen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.12.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	18.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Leistungserbringung für das städtische Förderprogramm „Verbesserung der Betreuungsqualität in Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf“ wird unverzüglich wieder eingesetzt.

### **Sachverhalt:**

Auf unsere Anfrage „Globale Minderausgabe - Kürzung der Personalaufwendungen für den Stellenpool Pädagogisches Personal“ (DS 23-22140) teilte die Verwaltung mit, dass es sich nicht um überschüssige Planmittel handle. „Um die Einsparsumme zu erreichen, werden die Stellen im städtischen Förderprogramm ‚Verbesserung der Betreuungsqualität (VBQ)‘ für den Zeitraum der globalen Minderausgabe nicht besetzt“ und „die Leistungserbringung ‚VBQ‘ [...] insofern vorübergehend ausgesetzt“ konkretisiert die Verwaltung in der Antwort ihre Kürzungen.

Bereits zum Haushalt 2012 wurde beschlossen, dass „für Betreuungseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf und einzelnen Einrichtungen in anderen Stadtteilen, die von der sozialen Zusammensetzung der Kinder her einen besonderen Förderbedarf haben, [...] zusätzlich zur Grundförderung ein Betrag für Personalkosten zur Verbesserung der Betreuungsqualität zur Verfügung gestellt [wird].“ Ebenfalls 2012 wurde das in der 12. Fortschreibung zum Kindertagesstätten-Entwicklungsplan (KEP 1990) - die bis heute gültig ist - integriert.

Die Kinder aus den geförderten Stadtteilen benötigen häufig mehr Unterstützung, um halbwegs gleichberechtigt ins Leben zu starten. Gerade diese Förderung wurde ausgesetzt, um die Einsparsumme zu erreichen, was erst auf gezielte Anfrage bekanntgegeben wurde. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass gerade bei den Schwächsten der Gesellschaft und deren Zukunft gespart werden soll.

### **Anlagen:**

keine

Betreff:

**Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.01.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)13.02.2024  
20.02.2024

Status

N  
Ö**Beschlussvorschlag:**

Die in der Vorlage 21-17142 am 16. November 2021 beschlossene Ausstattung der Fraktionen und Gruppen mit Sach- und Personalkosten wird unter Punkt 1. a) geändert in:

Fraktionen/Gruppen mit 2 Ratsmitgliedern erhalten **1 Fraktionsgeschäftsführer/in** eingruppiert nach E 11 TVöD.

**Sachverhalt:**

Die Diskussion über die strukturelle Benachteiligung kleiner Gruppen/Fraktionen im Braunschweiger Stadtrat ist nicht neu. Schon 2016 stellte die Fraktion P2 einen Änderungsantrag (Vorlage 16-03124-01) auf ausreichende personelle Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle. Gruppen/Fraktionen mit zwei Ratsleuten hatten damals immerhin noch eine Vollzeitstelle. Die Braunschweiger Zeitung berichtete über den Antrag hier: [www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article208631481/Fraktion-P-haette-gern-mehr-Personal-fuer-die-Ratsarbeit.html](http://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article208631481/Fraktion-P-haette-gern-mehr-Personal-fuer-die-Ratsarbeit.html)

Seitdem hat sich die Situation verschärft, da Gruppen/Fraktionen mit zwei Ratsleuten lediglich noch eine Halbzzeitstelle haben (Vorlage 21-17142). Die AfD-Fraktion hatte dazu in der Ratssitzung am 16.11.2021 einen Änderungsantrag gestellt und diesen wie folgt begründet:

„Der Betrieb einer Fraktion mit nur wenigen Mandatsträgern erfordert durch die hohe Zahl der von den einzelnen Ratsleuten wahrzunehmenden Ausschüsse nicht etwa weniger, sondern mehr Zuarbeit seitens der Geschäftsstelle. Von einem lediglich zu gewährleistenden Grundbedarf kann deshalb nicht die Rede sein, schon weil Fraktionen mit 2 Ratsmitgliedern eben auch die gesetzliche Voraussetzung einer Fraktion erfüllen und deren Aufgaben entsprechend auch in personeller Hinsicht deshalb auf eine betriebsfähige Ausstattung angewiesen sind. In der Vergangenheit war das Personal selbst der kleinsten Fraktionen nicht geringer als mit einer Vollstelle ausgestattet.

Die vorgeschlagene Abstufung zu Fraktionen und Gruppen ab 3 Mitgliedern, denen 2, 2,5 oder 3 Vollstellen zubilligt werden, stellt außerdem einen deutlichen Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsätze dar: die Bereitstellung von nur einer halben Stelle im Vergleich z.B. mit einer 3er-Fraktion, der gleich zwei Vollstellen gewährt werden, lässt sich sachlich nicht begründen. [...]

Bei der für kleinere Gruppen und Fraktionen ungünstigen Änderung des Verfahrens zur Stimmrechtsverteilung in Ausschüssen wurde im Landtag unter anderem darauf

hingewiesen, dass die nicht stimmberechtigten Ausschussmitglieder mit Grundmandaten ja zukünftig "ihre Meinung durch Wortbeiträge jeweils ausführlich darstellen können": dieser absehbare zusätzliche Redebedarf wäre für kleinste und die demgegenüber nicht wesentlich größeren Fraktionen nur durch verstärkte Arbeits- und Koordinierungsleistung im Fraktionsbetrieb zu leisten, eine erhebliche Kürzung bzw. willkürliche Schlechterstellung gegenüber Fraktionen mit 3 bis 5 Mitgliedern ist daher nicht statthaft.“

Dieser Begründung schließen wir uns nach unserer zweijährigen Erfahrung aus der Ratsarbeit vollumfänglich an.

Hinzu kommt, dass bei einer halben Mitarbeiterstelle nicht gewährleistet ist, wie bei einem Urlaub, einer Schwangerschaft oder in Krankheitszeiten der Betrieb der Geschäftsstelle aufrechterhalten bleiben kann. Die Erhöhung auf eine Vollzeitstelle ermöglicht, dass bei einer Splittung dieser Stelle auf zwei Halbtagskräfte die Fraktionsgeschäftsstellen ganzjährig besetzt werden können.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der  
Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt**

**24-23045**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen  
Aufwendung bzw. Auszahlung für die Aufwertung des  
Ratssitzungssaals**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Einer außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von 350.000 € für die Aufwertung des Ratssitzungssaals wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über die Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

**Sachverhalt:**

Der Ratssitzungssaal ist in die Jahre gekommen. Es gibt technische Mängel, die Belüftungsanlage ist abgängig und die Möblierung und die Holzoberflächen sind stark abgenutzt. Der Ältestenrat hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema befasst. In der Sitzung des Ältestenrats am 25. Januar 2024 lagen drei Varianten zur Aufwertung des Ratssitzungssaals vor. Die Fraktionen sind übereingekommen, 2024 zunächst mit einem Minimaleingriff eine schnelle Lösung herbeizuführen. Folgende Renovierungsarbeiten sollen in diesem Jahr stattfinden: Aufarbeitung des Parketts, der Wandtafeln und des Präsidiumsbereichs, Malerarbeiten (ohne Decke), Erneuerung der Vorhänge sowie der Tische und Stühle. Die Arbeiten sollen weitgehend in den Sommerferien stattfinden, damit der Sitzungsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die vorliegende Entscheidung duldet ebenso wie die genannten Arbeiten keinen Aufschub, da ansonsten der im Ältestenrat besprochene, mit der Hochbauverwaltung abgestimmte Zeitplan - auch für die zwingend erforderlichen Folgemaßnahmen - nicht darstellbar wäre.

Da im Doppelhaushalt 2023/2024 keine Mittel für die genannten Maßnahmen vorgesehen sind, müssen die Mittel außerplanmäßig unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bereitgestellt werden. Die Deckungsreserve ist gem. § 13 Abs. 2 KomHKVO veranschlagt und dient dazu, dass auch im zweiten Planjahr des Doppelhaushalts eine flexible Bewirtschaftung gewährleistet ist.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 4.6  
**24-23046**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen  
Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Angebot „Braunschweiger Senior\*innen selbstbestimmt – Präventive Hausbesuche“ wird 2024 fortgesetzt. Hierfür werden Mittel in Höhe von bis zu 58.000 € bereitgestellt.

2. Im Hinblick auf zukünftige Hochwasserereignisse wird der Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehreute (etwa Einsatzstiefel mit Nässesperre, Overalls und Wetterschutzhüte gegen Sonnenschein und Regen), wie in der städtischen Pressemitteilung vom 12.01.2024 beschrieben, im Haushaltsjahr 2024 zugestimmt. Hierfür werden Mittel in Höhe von bis zu 400.000 € bereitgestellt.

3. Dem Awo-Bezirksverband Braunschweig wird auf der Grundlage seines Antrags vom 29.08.2023 für den Betrieb des Nachbarschaftsladens Heidberg (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 eine um 37.200 € erhöhte Zuwendung gewährt.

4. Dem Verein Ambet – Ambulante Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 08.11.2023 für die gerontopsychiatrische Beratungsstelle (Produkt 1.31.3151.20) für 2024 eine um 10.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.

5. Dem Verein Frauen BUNT e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 30.11.2023 für 2024 eine um 9.900 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.31.3517.20) gewährt.

6. Dem Verein Internationales Filmfest Braunschweig e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 06.12.2023 für 2024 eine um 13.000 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.25.2522.09) gewährt.

7. Dem Verein Mondo X e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 06.12.2023 für die Jugendberatung Mondo X für 2024 eine um 4.500 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.36.3630.06.05) gewährt.

8. Der Frauenberatungsstelle wird auf der Grundlage ihrer E-Mail vom 20.12.2023 an die Verwaltung und die Fraktionen für 2024 eine um 33.300 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.31.3157.10) gewährt.

9. Den unter Nr. 1 bis 8 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt.

10. Überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 26.400 € zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Verstetigung der Förderung für die Hebammenzentrale Braunschweig“ vom 27.06.2023 (Drs. 23-21288-01) wird zugestimmt.

11. Überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 500.000 € zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege“ vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) wird zugestimmt.

12. Die Deckung der in den Nummern 1 bis 11 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 1.092.300 €.

#### **Sachverhalt:**

Der Rat hat im März 2023 einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen. Die Vor- und Nachteile eines Doppelhaushalts sind in der Mitteilung der Verwaltung vom 13.03.2017 (Drs. 17-04062) ausführlich beschrieben.

Zu den Vorteilen zählt, dass Politik und Verwaltung im zweiten Jahr von dem aufwändigen Verfahren der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans befreit sind und dass im zweiten Jahr kein Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung anfällt, sodass insbesondere die Bauverwaltung deutlich früher mit Ausschreibungen und Baumaßnahmen beginnen kann. Zu den Nachteilen zählt vor allem die bei Haushaltsplanaufstellung relativ große Planungsunsicherheit für das zweite Planungsjahr: Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse und Erkenntnisfortschritte bei Projekten können zu erheblichen Veränderungen führen. Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, stehen gem. NKomVG und KomHKVO folgende Anpassungsinstrumente zur Verfügung: 1. Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), 2. über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und 3. der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen. In dem Zusammenhang regelt § 13 KomHKVO, dass Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagt werden können.

Für Unvorhergesehenes im zweiten Planungsjahr des Doppelhaushalts wurden daher im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ Deckungsreserven eingeplant. Die Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt wurde durch den Rat bereits im Dezember 2023 bei seinem Beschluss zu Karnevalsaktivitäten (Drs. 23-22678) in Anspruch genommen.

Die antragstellenden Fraktionen haben die Beratungen in den Ratsgremien und die eingegangenen Anträge von Zuwendungsempfängern ausgewertet und haben sich entschlossen, in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu beantragen.

Der Beschlussvorschlag sieht insgesamt elf über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Gesamtumfang von bis zu 1.092.300 € vor. In den Nummern 1 bis 8 wird zunächst jeweils eine Entscheidung in der Sache getroffen. Der Rat hat zudem nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen zu entscheiden (Nrn. 9, 10 und 11) und nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 NKomVG eine Deckung zu gewährleisten (Nr. 12). Zu der Frage, wie die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für die Kindertagespflege (Nr. 11) verwendet werden sollen, hat der Rat die Verwaltung bereits mit Beschluss vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) beauftragt, die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen differenziert zu erhöhen und ihm eine Beschlussvorlage dazu vorzulegen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

### **Nr. 1 Präventive Hausbesuche bei Senior\*innen:**

Das Thema wurde mehrfach im Ausschuss für Soziales und Gesundheit (AfSG) behandelt, insbesondere am 23.11.2023 (Drs. 23-22466). In dieser Sitzung fasste der AfSG folgenden einstimmigen Beschluss: „Die Verwaltung wird gebeten, zur Fortführung des Projekts ‚Braunschweiger Senior\*innen selbstbestimmt – Präventive Hausbesuche‘ über das Jahresende 2023 hinaus entsprechende personelle und sächliche Voraussetzungen zu schaffen.“ Aus der Drucksache 23-22466 geht hervor, dass der FB 50 keine eigenen Mittel zur Fortführung der „Präventiven Hausbesuche“ hat und dass nach intensiver Prüfung auch keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten über Bundes- oder Landesmittel oder über die Präventionsmittel der Kranken- und Pflegekasse bestehen. Dieses wird noch einmal bestätigt durch die E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 an die Fraktionen und Gruppen. Wenn das Angebot, wie vom Ausschuss beschlossen, 2024 weitergeführt werden soll, sind die erforderlichen Mittel daher über-/außerplanmäßig unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bereitzustellen.

### **Nr. 2 Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrleute:**

Der zugrunde liegende Sachverhalt kann der ausführlichen Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 12.01.2024 entnommen werden: „Braunschweig hat das Hochwasser über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel gut bewältigt. Schutzmaßnahmen, die im Rahmen des nach dem Sommerhochwasser 2017 erstellten Hochwasserschutzkonzeptes umgesetzt wurden, zeigten Wirkung. Gleichwohl sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger auch bei zukünftigen und stärkeren Hochwasserereignissen sicherzustellen... Dies umso mehr, als nach Expertenmeinung aufgrund des Klimawandels in Zukunft mit häufigeren Hochwasser- und Starkregenereignissen zu rechnen sei... Was die Sandsacklogistik betrifft, so ist eine Verbesserung in diesem Jahr bereits absehbar: Das Land stellt der Feuerwehr Braunschweig einen 40-Tonnen-Logistik-Gliederzug unentgeltlich zur Verfügung. Im städtischen Haushaltsplan ist darüber hinaus die Beschaffung von zwei Logistik-Lkw für insgesamt rund 300.000 Euro vorgesehen. Im Blick auf künftige Ereignisse müsse auch die Persönliche Schutzausstattung der Feuerwehrleute verbessert werden, etwa durch Einsatzstiefel mit Nässesperre, Overalls und Wetterschutzhüte gegen Sonnenschein und Regen, fügt Feuerwehrchef Malchau hinzu. Die vorhandene Schutzkleidung sei auf Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung optimiert. Die entsprechenden Kosten werden auf zirka 400.000 € beziffert.“

Die antragstellenden Fraktionen greifen diese Analyse der Stadtverwaltung auf und regen hiermit an, auch die PSA der Feuerwehrleute möglichst zeitnah zu verbessern, um für künftige Hochwasser- und Starkregenereignisse gewappnet zu sein.

### **Nr. 3 Nachbarschaftsladen Heidberg:**

Der Haushaltsantrag FWE 081 der BIBS-Fraktion zum Doppelhaushalt 2023/2024 betraf den Awo-Nachbarschaftsladen Heidberg. Nachdem der Antrag in der FPDA-Sitzung am 02.03.2023 zurückgezogen worden war, wurde die Förderung der Einrichtung nicht, wie beantragt, erhöht. Mit Schreiben vom 29.08.2023 an die Verwaltung und die Fraktionsvorsitzenden hat der Awo-Bezirksverband Braunschweig klargestellt, dass für 2024 daher weiter ein Zusatzbedarf in Höhe von 37.200 € besteht. Die antragstellenden Fraktionen sind sich einig, dass diese Mittel dem Awo-Bezirksverband 2024 zusätzlich gewährt werden sollen.

### **Nr. 4 Gerontopsychiatrische Beratungsstelle Ambet:**

Die gerontopsychiatrische Beratungsstelle von Ambet ist im Bereich der psychiatrischen Alterserkrankungen tätig. Häufigste Diagnose sind hier Demenzerkrankungen (ca. 90% der Kontakte der Beratungsstelle), ca. 9% der Kontakte erfolgen aufgrund depressiver Erkrankungen. Die Arbeit der Beratungsstelle richtet sich an pflegende und betreuende Angehörige und sonstige Kontaktpersonen, Menschen mit Demenz, Depressionen und anderen Erkrankungen im Alter sowie an Einrichtungen der Psychiatrie, Altenhilfe und

Gesundheitsversorgung. Die Stadt Braunschweig fördert die Einrichtung seit 1992. Dem Verein Ambet ist in Zukunft die Finanzierung eines Eigenanteils von zuletzt 22.000 €, insbesondere bedingt durch die zunehmend schwierigere Refinanzierung von Pflegevergütungen, nicht mehr möglich. Mit Schreiben vom 08.11.2023 an die Verwaltung, das auch den Fraktionen zugeleitet wurde, beantragt Ambet daher für 2024 eine um 10.000 € erhöhte Förderung.

#### **Nr. 5 Frauen BUNT:**

Der Verein Frauen BUNT e. V. setzt sich für ein freies und selbstbestimmtes Leben von Frauen insbesondere mit Flucht- und Migrationsgeschichte ein und will die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ein internationales Weltbild und das inter- und transkulturelle Zusammenleben fördern. Dazu dienen viele Projekte wie zum Beispiel Sprachförderung, Müttergruppen, Malateliers und Theaterperformances. Die Vorsitzende des Vereins wurde erst kürzlich für ihr ehrenamtliches Engagement mit der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig ausgezeichnet. Dem Verein entstehen für 2024 erhöhte Kosten in der genannten Höhe, die er nicht aus eigenen Mitteln auffangen kann.

#### **Nr. 6 Internationales Filmfest Braunschweig:**

Das Braunschweig International Film Festival (BIFF) ist sowohl ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens als auch ein bedeutendes Element für die Wirtschaftsentwicklung der Stadt Braunschweig. Für das 38. Filmfestival im Jahr 2024 besteht jedoch eine erhebliche Finanzierungslücke. Mit einer Erhöhung der städtischen Förderung um 13.000 € aus der Deckungsreserve könnte die Finanzierungslücke des BIFF deutlich verringert werden.

#### **Nr. 7 Mondo X:**

Die Jugendberatung Mondo X berät nach einem Konzept von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen (Studierende der Psychologie und der Pädagogik) Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 26 Jahren. Die Schulung, Supervision und Anleitung der ca. 25 Ehrenamtlichen erfolgt durch zwei festangestellte fachliche Mitarbeiterinnen, die sich eine Vollzeitstelle teilen. Hinzu kommen die Personalausgaben für eine Verwaltungskraft mit zehn Wochenstunden. Jährlich wird die Jugendberatung Mondo X von ca. 360 Klient\*innen in der Einzelberatung aufgesucht. Hinzu kommen ca. 100 Präventionsangebote für Schulen. Zweimal jährlich findet zudem ein Training sozialer Kompetenzen statt. Seit der Corona-Pandemie hat die Nachfrage nach Beratung deutlich zugenommen, sodass auch die Zahl der angebotenen Beratungstermine deutlich erhöht werden musste. Der Trägerverein Mondo X ist ein sehr kleiner Verein, der die 2024 anstehenden Tarifierhöhungen nicht aus eigener Kraft auffangen kann. Er hat daher eine um 4.500 € erhöhte Zuwendung beantragt.

#### **Nr. 8 Frauenberatungsstelle:**

In ausführlichen Schreiben (inkl. Wirtschafts- und Stellenplänen) an die Verwaltung und die Fraktionen hat die Frauenberatungsstelle ihre (bekannte) wichtige Arbeit dargestellt und einen für 2024 um 33.300 € erhöhten Zuwendungsbedarf erläutert. Die Abdeckung des Mehrbedarfs durch eine zuvor in Aussicht gestellte Großspende konnte leider nicht realisiert werden.

#### **Nr. 9 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw.**

##### **Auszahlungen:**

Neben der Zustimmung zum Sachverhalt/Thema (Nr. 1 bis 8) ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG die explizite Zustimmung des Rates zu den über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erforderlich, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind (s. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Auf die Erläuterungen in den E-Mails der Verwaltung (Dez. VII) vom 20.11.2023 und 26.01.2024 wird verwiesen.

#### **Nr. 10 Verstetigung der Förderung für die Hebammenzentrale Braunschweig:**

Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2023 mit der „Verstetigung der Förderung für die Hebammenzentrale Braunschweig“ befasst. Laut Verwaltungsvorlage (Drs. 23-21288) sollte der Haus der Familie GmbH ab dem Haushaltsjahr 2024 eine jährliche Zuwendung

in Höhe von bis zu 56.300 € für den Betrieb der Hebammenzentrale gewährt werden. „Die Bereitstellung des Mehrbedarfs von 6.300 € erfolgt aus dem Budget des Teilhaushalts 50“, heißt es in der Vorlage. Der Rat hat jedoch einstimmig den Änderungsantrag (Drs. 23-21288-01) beschlossen, eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 82.700 € zu gewähren, also noch einmal 26.400 € mehr als in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagen. Im Beschluss heißt es abschließend: „Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit dies im Haushalt dargestellt werden kann.“ Mit E-Mail vom 26.01.2024 hat die Verwaltung (Dez. VII) den Fraktionen nun das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt und ausgeführt, dass der Mehrbedarf nicht aus dem Budget des Fachbereichs 50 finanziert werden kann. Daher ist die Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

**Nr. 11 Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege:**

Zum komplexen Thema „Kindertagespflege“ liegen Ratsbeschlüsse vom 12.06.2018 (Drs. 18-08480), vom 20.12.2022 (Drs. 22-19983) und vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) vor, die noch nicht oder zumindest nicht in allen Punkten abgearbeitet sind oder sein können; unter anderem fehlt noch die Evaluation aus Ziffer 4 der Drucksache 22-19983 (vgl. Drs. 23-21516-02). Basis aller genannten Beschlüsse war die gemeinsame Überzeugung von Politik und Verwaltung: „Insbesondere die Erhöhung der laufenden Geldleistung manifestiert die Rolle der Kindertagespflege innerhalb der gesamten Betreuungsinfrastruktur und dürfte diesen Bereich zukunftssicherer und ‚standfester‘, sowohl für die Kindertagespflegepersonen als auch in der notwendigen Planungssicherheit für die Stadt Braunschweig aufstellen“ (Stellungnahme der Verwaltung, Drs. 18-08175-01). Damit eine weitere Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege zum 01.08.2024, wie vom Rat am 19.09.2023 beschlossen, überhaupt im Rahmen des Doppelhaushalts 2023/2024 vorgenommen werden kann, müssen überplanmäßig Mittel unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bereitgestellt werden, wie auch aus der E-Mail der Verwaltung vom 26.01.2024 an die Fraktionen hervorgeht. Die antragstellenden Fraktionen gehen davon aus, dass der im o. g. Beschlussvorschlag für 2024 genannte Betrag als Obergrenze ausreicht, um eine nachhaltige Stärkung der Kindertagespflege in Braunschweig im Sinne der genannten Ratsbeschlüsse zu erreichen. Über die Verwendung der überplanmäßig bereitgestellten Mittel müsste der Rat noch auf Grundlage einer Beschlussvorlage der Verwaltung entscheiden; diese Beschlussvorlage wurde mit Ratsbeschluss vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) bereits beauftragt.

**Nr. 12 Deckung:**

Nach § 13 Abs. 2 KomHKVO kann der Rat Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und entsprechender Auszahlungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagen. Davon hat der Rat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beim Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024 Gebrauch gemacht. Im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist für 2024 eine Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 2,0 Mio. € veranschlagt.

**Priorisierung:**

Alle oben genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-)Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis in das Jahr 2025 verbunden wäre. Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 2,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den  
derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße  
53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg,  
Stadtgebietsgrenze**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.02.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	07.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird gebeten, für das im Betreff genannte Stadtgebiet einen neuen Bebauungsplan zu erstellen. Beinhaltend soll der Bebauungsplan auch das Verbot bordellartiger Betriebe und sonstiger Gewerbebetriebe mit sexuellen Produkten und Angeboten.

2. Bis zur Fertigstellung des neuen Bebauungsplanes soll eine Veränderungssperre die Ziele und Zwecke der neuen Planung sichern.

**Sachverhalt:**

Mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes RI 9 aus dem Jahr 1973 an heutige Erfordernisse und Ziele angepasst werden. In diesem Gebiet gibt es schon Einrichtungen der Lebenshilfe, eines Rettungsdienstes und für Physiotherapie.

Gefördert werden sollen hier insbesondere auch Betriebe für soziale, gesundheitliche und sportliche (Sporthallen für Hallenfußball, etc.) Zwecke. Ein bordellartiger Betrieb ist mit den Zielen des anvisierten Bebauungsplanes und den angrenzenden Wohngebieten unverträglich und sollte deswegen ausgeschlossen werden.

Anlass des Aufstellungsbeschlusses ist die erneut aufgeflammete Diskussion über einen Bauantrag für einen nach bisherigem Recht zulässigen bordellartigen Betrieb. Es handelt sich dabei um eine am angefragten Standort nicht erwünschte Nutzung, da negative städtebauliche Auswirkungen (u. a. sogenannte „Trading-down-Prozesse“) zu befürchten sind. Das Scheitern der Sperrbezirksverordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg zeigt, dass es falsch war, sich ausschließlich auf diese Verordnung zu stützen. Nun muss vielmehr ein neuer Bebauungsplan auf den Weg gebracht werden, der solche Betriebe ausschließt. Die Dringlichkeit für die Sitzung des Ausschusses für Planung und Hochbau am 7. Februar 2024 ergibt sich aus der Tatsache, dass die Sperrbezirksverordnung vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärt wurde und nun somit jederzeit ein neuer Bauantrag eingereicht werden könnte. Um hier nicht wieder ins Hintertreffen zu geraten, können Beratung und Beschluss dieses Antrages nicht bis zum nächsten Gremienlauf warten.

Darüber hinaus sollen, neben dort ansässigen Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben die bisherigen Festsetzungen zur Zulässigkeit von sozialen Einrichtungen und medizinischen Praxen, Sporthallen, etc. den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Zur Sicherung der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens soll eine Veränderungssperre beschlossen werden. Auf Basis dieser Veränderungssperre ist die Ablehnung des Bauantrages für den bordellartigen Betrieb vorgesehen. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:*

**Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
06 Baurecht, Stadtbild, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

*Datum:*

12.02.2024

*Beratungsfolge*

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)  
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

13.02.2024  
20.02.2024

*Status*

N  
Ö

### **Sachverhalt:**

Zum Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BIBS vom 06.02.2024 (Drs. 24-23074) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bereits mit Stellungnahmen Drs. 20-14212-01 und Drs. 20-14212-02 hat die Verwaltung zu einem von der Zielrichtung her identischen Antrag der Fraktion BIBS (Drs. 20-14212) umfassend erläutert, dass es keine bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten gibt, durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes für den in Rede stehenden Bereich bordellartige Betriebe auszuschließen. Ebenso hat die Verwaltung ausgeführt, dass auch das Bauordnungsrecht keine Handhabe bietet, das Vorhaben zu untersagen. Die wesentlichen Aussagen werden nachfolgend noch einmal wiedergegeben:

Bordelle und bordellartige Betriebe sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Unterart der Gewerbebetriebe aller Art im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO und stellen somit in Gewerbegebieten eine gebietstypische Nutzung dar. Selbst in Mischgebieten können sie nach neuester Rechtsprechung im Einzelfall zulässig sein. Für eine weitere Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten mit dem Ziel, von den in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Gewerbebetrieben bestimmte Arten, nämlich Bordelle oder bordellartige Nutzungen auszuschließen, müssten städtebauliche Gründe und eine positive Plankonzeption vorliegen, weil es sich ansonsten um eine unzulässige und rechtswidrige Verhinderungsplanung handeln könnte. In den Stellungnahmen wurde ausgeführt, dass die Verhinderung eines „Trading-Down-Effektes“ zwar grundsätzlich einen städtebaulichen Grund für eine Planung darstellen kann, mit der bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Es wurde aber auch dargelegt, dass aufgrund der vorhandenen heterogenen Nutzungen in diesem Bereich ein „Trading-Down-Effekt“ nicht zu erwarten ist und es daher an dem für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlichen Planerfordernis fehlt. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans könnte zudem nur gegenüber evtl. neuen Bauanträgen Wirkung entfalten. Für das Vorhaben Berliner Straße 52 K ist hingegen die bisherige planungsrechtliche Situation maßgeblich, die zu dem positiven Bauvorbescheid vom 03.06.2019 geführt hat. Gegen diesen sind allerdings noch Nachbarklagen beim Verwaltungsgericht Braunschweig anhängig, die bis zur Entscheidung über die Sperrgebietsverordnung einvernehmlich ruhend gestellt worden sind.

Der am 30.10.2019 eingereichte Bauantrag wurde am 22.11.2021 abgelehnt, da aufgrund der Sperrgebietsverordnung (s.u.) eine Umsetzung des Bauvorhabens ohnehin unzulässig geworden war. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ist am 29.06.2022 zurückgewiesen worden. Die Klage des Betreibers auf Erteilung der Baugenehmigung ist ebenso wie die Nachbarklagen ruhend gestellt. Dies ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin sachgerecht, bis über evtl. Rechtsmittel der Polizeidirektion oder eine mögliche Überarbeitung der Sperrgebietsverordnung entschieden worden ist.

#### Sperrgebietsverordnung

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat mit den Entscheidungen vom 31.01.2024 die Sperrgebietsverordnung der Polizeidirektion in Bezug auf die Bordellprostitution für unwirksam erklärt.

Die Polizeidirektion hat presseöffentlich betont, dass zunächst die Urteilsgründe sorgfältig ausgewertet werden müssten, diese aber bisher nicht vorliegen. Erst nach einer Analyse der Urteilsgründe könne seitens der Polizeidirektion über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Urteile entschieden werden.

Die Pressemitteilung des OVG zu den Entscheidungen lässt erkennen, dass die Grundkonzeption der Polizeidirektion, für die Ausübung der Bordellprostitution im Stadtgebiet sog. Toleranzzonen auszuweisen, nicht beanstandet wird. Offenbar war aber für das Gericht nicht deutlich, warum insb. Kern- oder Mischgebiete im Stadtgebiet nicht näher auf die nach der Rechtsgrundlage in Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zulässigen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkte untersucht wurden. Ggf. ist aber auch nur die Dokumentation der Polizeidirektion über die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungsschritte für das Gericht nicht ausführlich genug gewesen. Eine genauere Analyse kann erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen aber die Gründe fort, die seinerzeit die Polizeidirektion veranlasst haben, die Sperrgebietsverordnung umfassend zu überarbeiten. Maßgeblich war insbesondere, die unregelmäßige Verbreitung von größeren Prostitutionsstätten im Stadtgebiet durch die vorherige Ausweisung von veröffentlichten Toleranzzonen zu verhindern.

Daher wird die Verwaltung auf Wunsch der Polizeidirektion von dort für sinnvoll erachtete Informationen und Materialien aus den betroffenen Fachbereichen zur Verfügung stellen, sollten die Urteile des OVG rechtskräftig werden und die Polizeidirektion eine Neufassung der Sperrgebietsverordnung erarbeiten.

Leuer

#### **Anlage/n:**

keine

## Betreff:

**Teilweise Aufhebung des Grundsatzbeschlusses 23-20743 vom 21.03.2023 / Nutzungsänderung des betreffenden Bauabschnittes**

## Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

## Datum:

07.02.2024

## Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt möge beschließen, den Grundsatzbeschluss des Rates unter der Vorlagen-Nr. 23-20743 hinsichtlich der Unterpunkte

5. (Bauleitplanung Bahnhofsquartier)
6. (Umsetzungsanordnung)
8. (architektonischer Wettbewerb zum Standort Viewegs Garten)
9. (Referenznachweise für Bieter in der Ausschreibung)

aufzuheben;

ferner wird beschlossen: das entsprechend dieser Planungen bisher vorgesehene Baugrundstück wird zukünftig nicht mehr für Gebäudeplanungen vorgesehen, statt dessen ist die Park- und Grünflächenanlage auf diesem kompletten Abschnitt zu erhalten bzw. zu erweitern.

**Sachverhalt:**

Mit dem Wechsel zum Standort "Gewandhaus"/ehem. Karstadt-Einrichtungshaus sind die Planungen von Konzerthalle und Musikschule am bisherigen Wunsch-Standort von Verwaltung und einigen Ratsfraktionen, an der bisher un bebauten südlichen Ecke von Viewegs Garten, obsolet geworden.

Der vor weniger als einem Jahr mehrheitlich gefällte Grundsatzbeschluss zu Konzerthalle/Musikschule hat in seinen Kernanforderungen durchaus weiterhin Sinn und Bestand, jedoch müssen nun diejenigen Bestandteile, die die Umsetzung am Standort gegenüber des Hauptbahnhofs beinhalten, wegen der insgesamt veränderten Ausgangslage zurückgenommen werden.

Zuletzt war zu vernehmen, dass am bisher geplanten Bauplatz weiterhin festgehalten werden soll, um irgendeine andere Art von "prestigeträchtigen" Bauwerk auf jeden Fall an dieser Stelle zu verwirklichen, nachdem die vereinzelt schon so genannte Kornblum-Philharmonie nun dort nicht entstehen wird. In Anbetracht der geografischen, stadtökologischen und nicht zuletzt auch ökonomischen Restriktionen bleibt jedoch praktisch jedes dort denkbare Bauwerk ein unnötiges Wagnis, welches voraussichtlich keine Aufbesserung des Quartiers nach sich ziehen kann.

**Anlagen:**

keine

<i>Betreff:</i> <b>Umbesetzung und Änderungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in Ausschüssen sowie in der Entsendung von Bürgermitgliedern</b>
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 19.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 20.02.2024	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

## **Beschluss:**

### **1. Verwaltungsausschuss**

- Der bisherige Anspruch der Gruppe Direkte Demokraten auf ein Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Verwaltungsausschuss besteht nicht mehr. Ratsfrau Andrea Hillner ist nicht länger Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Verwaltungsausschuss. Ratsherr Sven-Markus Knurr ist nicht länger stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Verwaltungsausschuss.
- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Verwaltungsausschuss abberufen.
- Anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig wird Ratsfrau Sabine Bartsch als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Verwaltungsausschuss bestimmt.

### **2. Ältestenrat**

Der bisherige Anspruch der bzw. des Gruppenvorsitzenden der Gruppe Direkte Demokraten zur Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme besteht nicht mehr.

### **3. Ausschüsse**

Der bisherige Anspruch der Gruppe Direkte Demokraten auf ein Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bzw. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben, Ausschuss für Planung und Hochbau, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Vielfalt und Integration, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Sportausschuss, Umwelt- und Grünflächenausschuss und Wirtschaftsausschuss besteht nicht mehr.

Ratsfrau Andrea Hillner ist nicht länger Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bzw. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Sportausschuss und Umwelt- und Grünflächenausschuss sowie nicht länger stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben, Ausschuss für Planung und Hochbau, Ausschuss für Vielfalt und Integration und Wirtschaftsausschuss.

Ratsherr Sven-Markus Knurr ist nicht länger Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben, Ausschuss für Planung und Hochbau, Ausschuss für Vielfalt und Integration und Wirtschaftsausschuss sowie nicht länger stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bzw. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Jugendhilfeausschuss, Sportausschuss und Umwelt- und Grünflächenausschuss.

Ratsfrau Bianca Braunschweig wird als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bzw. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben, Ausschuss für Planung und Hochbau, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Vielfalt und Integration, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Sportausschuss, Umwelt- und Grünflächenausschuss und Wirtschaftsausschuss abberufen.

## **Umbesetzungen**

### Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

- Anstelle von Ratsherrn Rochus Jonas wird Ratsfrau Leonore Köhler als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung entsandt.
- Anstelle von Ratsherrn Kai-Uwe Bratschke wird Ratsherr Frank Täubert als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung entsandt.
- Ratsherr Rochus Jonas wird anstelle von Ratsherrn Robert Glogowski als Stellvertreter im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung benannt.

### Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

- Anstelle von Ratsherrn Gordon Schnepel wird Ratsfrau Bianca Braunschweig als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung entsandt.
- Anstelle von Ratsherrn Frank Täubert wird Ratsherr Sven-Markus Knurr als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung entsandt.
- Ratsherr Gordon Schnepel wird anstelle von Ratsfrau Sabine Kluth als Stellvertreter im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.
- Ratsherr Frank Täubert wird anstelle von Ratsfrau Heidemarie Mundlos als Stellvertreter im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Anstelle von Ratsfrau Rabea Göring wird Ratsfrau Dr. Elke Flake als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt.
- Anstelle von Ratsfrau Antje Maul wird Ratsherr Sven-Markus Knurr als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt.
- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird anstelle von Ratsherrn Dr. Burkhard Plinke als Stellvertreterin im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.
- Ratsfrau Rabea Göring wird anstelle von Ratsfrau Dr. Elke Flake als Stellvertreterin im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.
- Ratsfrau Antje Maul wird anstelle von Ratsherrn Maximilian Pohler als Stellvertreterin im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.
- Ratsfrau Silke Arning wird als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt.

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

- Ratsfrau Leonore Köhler wird anstelle von Ratsfrau Rabea Göring als Stellvertreterin im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben benannt.

Ausschuss für Planung und Hochbau

- Ratsherr Sven-Markus Knurr wird anstelle von Ratsherrn Thorsten Köster als Stellvertreter im Ausschuss für Planung und Hochbau benannt.
- Ratsfrau Silke Arning wird als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ) in den Ausschuss für Planung und Hochbau entsandt.

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- Ratsherr Dr. Burkhard Plinke wird anstelle von Ratsherrn Rochus Jonas als Stellvertreter im Ausschuss für Soziales und Gesundheit benannt.

Ausschuss für Vielfalt und Integration

- Anstelle von Ratsfrau Dr. Elke Flake wird Ratsherr Felix Bach als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Vielfalt und Integration entsandt.
- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird anstelle von Ratsherrn Helge Böttcher als Stellvertreterin im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.
- Ratsfrau Dr. Elke Flake wird anstelle von Ratsfrau Sabine Kluth als Stellvertreterin im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.
- Ratsherr Sven-Markus Knurr wird anstelle von Ratsherrn Oliver Schatta als Stellvertreter im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.

Jugendhilfeausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Robert Glogowski wird Ratsfrau Bianca Braunschweig als Ausschussmitglied in den Jugendhilfeausschuss entsandt.
- Ratsherr Robert Glogowski wird anstelle von Ratsherrn Rochus Jonas als Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss benannt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) in den Jugendhilfeausschuss entsandt.
- Frau Astrid Kasper wird anstelle von Ratsfrau Silke Arning als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) im Jugendhilfeausschuss benannt.

Schulausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Felix Bach wird Ratsfrau Bianca Braunschweig als Ausschussmitglied in den Schulausschuss entsandt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG i.V.m. § 73 NKomVG) in den Schulausschuss entsandt.

Sportausschuss

- Anstelle von Ratsfrau Leonore Köhler wird Ratsfrau Rabea Göring als Ausschussmitglied in den Sportausschuss entsandt.
- Ratsfrau Leonore Köhler wird anstelle von Ratsherrn Helge Böttcher als Stellvertreterin im Sportausschuss benannt.

Umwelt- und Grünflächenausschuss

- Ratsherr Dr. Burkhard Plinke wird anstelle von Ratsherrn Felix Bach als Stellvertreter im Umwelt- und Grünflächenausschuss benannt.

Wirtschaftsausschuss

- Ratsherr Felix Bach wird anstelle von Ratsfrau Leonore Köhler als Stellvertreter im Wirtschaftsausschuss benannt.

**4. Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG**

Die fraktions-/gruppenlose Ratsfrau Andrea Hillner wird beratendes Mitglied (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) im Ausschuss für Soziales und Gesundheit.

**5. Entsendung von Bürgermitgliedern**Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- Anstelle von Frau Melanie Sapendowski wird Herr Arnim Graßhoff als Bürgermitglied in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit entsandt.

Umwelt- und Grünflächenausschuss

- Anstelle von Frau Gabriela Kiekenap wird Herr Wilfried Kluth als Bürgermitglied in den Umwelt- und Grünflächenausschuss entsandt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung des Verwaltungsausschusses, des Ältestenrates und der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

**Zu 1.:**

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG kein Sitz im **Verwaltungsausschuss** entfallen ist, sind nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss zu entsenden, sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 71 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die sie benannt haben, abberufen und durch andere Mitglieder ersetzen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 NKomVG ist für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen; dies gilt auch für die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann sie nach § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter

bestimmen. Dabei vertreten sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG untereinander.

Fraktionen und Gruppen bestehen nach § 57 Abs. 1 und 5 NKomVG i.V.m. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung (GO) für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig aus mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.

Mit Austritt des Ratsherrn Knurr aus der Gruppe Direkte Demokraten setzt sich diese nicht länger aus mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren zusammen und besteht daher nicht mehr. Damit entfällt der bisherige Anspruch der Gruppe Direkte Demokraten auf ein Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Verwaltungsausschuss.

Die BIBS-Fraktion hat im Zuge des Wechsels der Ratsfrau Bianca Braunschweig zur Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN mitgeteilt, dass Ratsfrau Bianca Braunschweig als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) für die BIBS-Fraktion im Verwaltungsausschuss abberufen und stattdessen Ratsfrau Sabine Bartsch entsandt wird.

### Zu 2.:

Nach § 6 Satz 4 der Geschäftsordnung (GO) sind die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des **Ältestenrates** sind, berechtigt, an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aufgrund der Auflösung der Gruppe Direkte Demokraten besteht der Anspruch auf beratende Teilnahme der bzw. des Gruppenvorsitzenden der Gruppe Direkte Demokraten am Ältestenrat nicht mehr.

### Zu 3.:

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung der **Ausschüsse** nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG kein Sitz im Ausschuss entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Ausschuss zu entsenden, sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 GO). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Für den Jugendhilfeausschuss und den Schulausschuss als Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften finden gemäß § 73 NKomVG die Regelungen des § 71 NKomVG insoweit Anwendung, als die besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig, sowie die Geschäftsordnung (GO) über § 57 GO keine eigenen Regelungen treffen.

Aufgrund der Auflösung der Gruppe Direkte Demokraten besteht der bisherige Anspruch der Gruppe Direkte Demokraten auf ein Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bzw. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG in den genannten Ausschüssen nicht mehr.

Die BIBS-Fraktion hat im Zuge des Wechsels der Ratsfrau Bianca Braunschweig zur Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN die Ratsfrau Bianca Braunschweig als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bzw. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) für die BIBS-Fraktion in den genannten Ausschüssen abberufen und stattdessen die genannten Entsendungen und Umbesetzungen der Ratsfrauen Arning und Bartsch mitgeteilt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat im Zusammenhang mit dem Wechsel der Ratsfrau Bianca Braunschweig zur Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN die genannten Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse mitgeteilt.

Die CDU-Fraktion hat im Zusammenhang mit dem Wechsel des Ratsherrn Sven-Markus Knurr zur CDU-Fraktion die genannten Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse mitgeteilt.

Nach § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. 9 Mitglieder des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 der Satzung sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 2 Abs. 1 lit. a) kein Sitz entfallen ist, berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden (Grundmandat nach § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG). Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Die beratenden Mitglieder werden nach § 3 Abs. 4 der Satzung vom Rat durch Beschluss bestimmt.

Die BIBS-Fraktion hat mitgeteilt, dass Frau Astrid Kasper als in der Jugendhilfe erfahrene Person als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) im Jugendhilfeausschuss benannt wird.

#### **Zu 4.:**

Gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG können Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (**Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG**), wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Die mit Auflösung der Gruppe Direkte Demokraten fraktions-/gruppenlose Ratsfrau Andrea Hillner hat erklärt, dass sie beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales und Gesundheit werden möchte.

#### **Zu 5.:**

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (**Bürgermitglieder**).

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die SPD-Fraktion hat mitgeteilt, dass das bisherige Bürgermitglied Frau Melanie Sapedowski nicht mehr für eine Mitarbeit im Ausschuss für Soziales und Gesundheit zur Verfügung steht und stattdessen Herr Arnim Graßhoff als neues Bürgermitglied entsandt werden soll. Weiterhin hat die SPD-Fraktion mitgeteilt, dass Herr Wilfried Kluth als neues Bürgermitglied in den Umwelt- und Grünflächenausschuss entsandt werden soll, weil das bisherige Bürgermitglied Frau Gabriela Kiekenap für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Änderungen und Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in den Ausschüssen sowie in der Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern werden gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG vom Rat mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.01.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 20.02.2024	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Beschluss:**

Frau Johanna Hoch wird als beratendes Mitglied als Vertreterin des Stadtelternrates im Jugendhilfeausschuss benannt.

**Sachverhalt:**

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin bzw. des Stadtrates, die bzw. der für das Jugendamt zuständig ist, an. Der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Im Dezember 2023 haben die Vorstandswahlen des Stadtelternrates stattgefunden, bei denen auch die Vorstandsposition der Vertretung im Jugendhilfeausschuss neu besetzt wurde.

Die Dezernentin für Soziales, Schule, Gesundheit & Jugend, Frau Dr. Rentzsch, hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Frau Johanna Hoch vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Johanna Hoch als beratendes Mitglied zu bestimmen.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

09.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

„Herr Ratsherr Thorsten Köster wird aus dem Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig abberufen und

**Herr Ratsherr Sven-Markus Knurr**  
\_\_\_\_\_  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

wird in den Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig entsandt.“

**Sachverhalt:**

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion Herr Ratsherr Thorsten Köster hat mit Schreiben vom 8. Februar 2024 mitgeteilt, dass die Mitglieder der CDU-Fraktion auf seinen Vorschlag hin beschlossen haben, ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) abzuberufen und Herrn Sven-Markus Knurr als neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet über die Entsendung von städtischen Vertretern in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften. Entsandte Mitglieder können durch den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Eine Abberufung von Herrn Köster aus dem Aufsichtsrat der Niwo zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist daher durch den Rat der Stadt Braunschweig möglich.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats obliegt der CDU-Fraktion. Die Neubesetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der CDU-Fraktion.

Geiger

**Anlage/n:**

Betreff:

**Wechsel der stellvertretenden Gemeindegewahlleitung**

Organisationseinheit:

Dezernat II  
0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)

Datum:

02.02.2024

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

13.02.2024

20.02.2024

Status

N

Ö

**Beschluss:**

Die Beschäftigte Vanessa Bollmann wird als stellvertretende Gemeindegewahlleiterin abberufen.

Der Beschäftigte Sebastian Hallmann, Referatsleiter 0120, wird mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter berufen.

**Sachverhalt:**

Mit Ratsbeschluss vom 14. November 2023 wurde die Beschäftigte Vanessa Bollmann, stellv. Referatsleiterin 0120, zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin berufen. Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle der Referatsleitung 0120, die traditionell die Wahlleitung bei politischen Wahlen vertritt, vakant und der Zeitpunkt der Wiederbesetzung unklar. Da die Gemeindegewahlleitung jederzeit arbeitsfähig sein muss, um z. B. mögliche Mandatsnachfolgen in Rat und Stadtbezirksräten oder Verlustfeststellungen zu Ersatzpersonen in der laufenden Ratsperiode zeitnah und rechtsgültig durchführen zu können, wurde Vanessa Bollmann für die Übergangszeit zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin berufen.

Das Wahlorgan der Gemeindegewahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre vom Rat berufene Stellvertretung abgeben. Die Tätigkeit der Gemeindegewahlleitung endet nicht nach der Wahl mit dem Beginn der Ratsperiode. Sie ist bis zu ihrer Abberufung oder bis zu der Berufung einer neuen Gemeindegewahlleitung im Amt.

Zum 1. Februar 2024 hat der Beschäftigte Sebastian Hallmann die Referatsleitung 0120 übernommen. Daher wird vorgeschlagen, Herrn Hallmann in Fortführung der bewährten Tradition zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter zu berufen.

Wenn der Rat dem Vorschlag folgt, wird der Oberbürgermeister Herr Hallmann der Landeswahlleitung als stellvertretenden Wahlleiter für die weiteren politischen Wahlen, insbesondere die Europawahl am 9. Juni 2024 vorschlagen.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

*Betreff:*  
**Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 22.01.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

<b>Bereich</b>	<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>
Ost	Stellvertretender Stadtbrandmeister	Kornhaas, Sven

**Sachverhalt:**

Die Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig hat vorgeschlagen, Herrn Kornhaas für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stellvertretenden Stadtbrandmeister zu berufen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**  
Keine

*Betreff:*  
**Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 17.01.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.01.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Ortsfeuerwehr</b>	<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>
1	Watenbüttel	Ortsbrandmeister	Borchardt, Lars
2	Lehdorf	Ortsbrandmeister	Buchhorn, Tim
3	Watenbüttel	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Kadereit, Stephan

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**  
Keine

*Betreff:*  
**Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 26.01.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	31.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

### **Beschluss:**

Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Martin Wasmuß in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen mindestens 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Vom Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Martin Wasmuß die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Herr Martin Wasmuß war in den nachfolgend genannten Zeiträumen als Ortsbrandmeister Ehrenbeamter:

vom 13. Febr. 1997	bis 12. Febr. 2003 (stellv. Ortsbrandmeister) OF Dibbesdorf
vom 3. April 2003	bis zum 23. Juli 2009 (stellv. Ortsbrandmeister) OF Dibbesdorf
vom 24. Juli 2009	bis 3. April 2017 (Ortsbrandmeister) OF Dibbesdorf

Herr Wasmuß trägt den Dienstgrad Brandmeister.

Herr Wasmuß wurde am 10. Nov. 1964 geboren. Er ist am 01.01.1981 in die Ortsfeuerwehr Dibbesdorf eingetreten und absolvierte im Jahr 1981 seine Grundausbildung. Von 1988 bis 1996 war er als Gruppenführer der Ortsfeuerwehr Dibbesdorf tätig. In seiner Zeit als (stellv.)

Ortsbrandmeister begleitete er maßgeblich den Aufbau und Ausbildung der Einsatzabteilung wie auch der Jugendfeuerwehr.

Herr Wasmuß hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*  
**Haushaltsvollzug 2023 hier:  
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117  
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 06.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.41.4110.01 Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Finanzen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **20.300.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	29.583.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b><u>20.300.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	49.883.000,00 €

Unternehmensgegenstand der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Maximal- und Vollversorger als Pflichtaufgabe für die Region Braunschweig. Damit wird dem Gemeinwohl im Rahmen der Daseinsvorsorge durch eine jederzeit zur Verfügung stehende Gesundheitsversorgung gedient.

Die Wirtschaftsplanung 2023 sah einen Fehlbetrag von 29.583 T€ vor. Mittel in dieser Höhe sind entsprechend seitens der Gesellschaft benötigt und ausgezahlt worden.

Auf Basis des 3. Quartalberichtes 2023, der derzeit aktuellsten Jahresprognose, wird nunmehr ein Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 49.900 T€ erwartet. Der Anstieg des Fehlbetrages resultiert im Wesentlichen aus der rückläufigen Leistungsentwicklung. Die geplanten Casemix-Punkte (Der "Casemix" ist ein fest definierter Bewertungs- und Vergleichswert für den Patienten-Mix eines Krankenhauses als Controlling-Instrument, der somit indirekt auch die Höhe der Erlöse bestimmt) konnten nicht erreicht werden, bedingt durch Personalengpässe, aber auch durch die zunehmende Ambulantisierung.

Eine Mittelzuführung der Stadt ist erforderlich, um einen bilanztechnischen Verzehr des Eigenkapitals zu verhindern und der Gesellschaft mittelfristig notwendige Liquidität zu gewährleisten, um den jederzeitigen Geschäftsbetrieb vollumfänglich zu gewährleisten. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung:

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>Produkt / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	<b>9.350.000</b>
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301210	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Grundsteuer B	<b>950.000</b>
Mehrerträge	1.31.3130.10 / 348110	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz / Erstattung v. Land	<b>5.000.000</b>
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserve Sachaufw. EHH (ohne IM)	<b>5.000.000</b>

Geiger

**Anlage/n:**

Betreff:

**Haushaltsvollzug 2024 hier:  
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117  
und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.02.2024

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

## Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NkomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

## Sachverhalt:

### 1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –Vienna-House / Umbau + Sanierung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.450.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:

<b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	0,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	<b><u>1.450.000,00 €</u></b>
	1.450.000,00 €

Ende Dezember 2023 ist der Kaufvertrag zum Ankauf des „Vienna-House“, Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig unterzeichnet worden. Der Übergang von Besitz und Nutzen der bisherigen Hotelanlage erfolgte am 02.01.2024. Es ist als nächster Schritt geplant, für die Gesamtliegenschaft ein Gesamtkonzept mit Raumprogramm nach den Bedarfen der Verwaltung zu erstellen.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme ist aktuell vorgesehen, im ehemaligen Hotelgebäude eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen und Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete, Asylsuchende und Wohnungslose zu schaffen.

Die mittlere Halle der Sportgebäude soll nach derzeitigem Stand für den Trainingsbetrieb der Basketball Löwen hergerichtet werden. Durch die Errichtung der 6. IGS wird die Tunica-Sporthalle in 2025 abgerissen. Dadurch verlieren die Basketball Löwen Braunschweig ihre Stammtrainingsstätte sowie die Räume der Geschäftsstelle.

Die Schätzung der Gesamtkosten für die geplanten Maßnahmen beläuft sich grob auf 21,6 Mio. €. Genauere Kosten werden nach Vorliegen entsprechender Raumprogramme, die die zuständigen Ratsgremien zu beschließen haben, und den daraus resultierenden Planungen, ermittelt. Die Schätzkosten abzüglich der jetzt beantragten Haushaltsmittel werden zum Haushalt 2025 ff. haushaltsneutral angemeldet.

Um das erworbene und an die Stadt bereits übergebene Grundstück mit Aufbauten in seiner Substanz zu erhalten, den Verkehrssicherungspflichten nachzukommen und erste Nutzungen in die Wege zu leiten, sind ad hoc Maßnahmen erforderlich. Es müssen Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von rd. 1,45 Mio. € vorgezogen werden. Im Rahmen der ad hoc Maßnahmen sollen auch Teile des Sportbereichs so hergerichtet werden (u.a. Reaktivierung vorhandener Umkleide-, Dusch- und WC-Bereiche), so dass bereits schon in 2024 eine Nutzung durch den Trainingsbetrieb der Basketball Löwen möglich erscheint.

Für die Umsetzung der ad hoc Maßnahmen wurde ein grober Kostenrahmen ermittelt, der mit einer Summe von 1,45 Mio. € abschließt. Haushaltsmittel stehen für die ad hoc Maßnahmen nicht zur Verfügung, so dass die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in die Wege zu leiten ist. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen ergibt sich durch die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit der erworbenen Gebäude zu gewährleisten. Der erforderliche Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss soll in der nächsten Sitzungen des APH eingeholt werden.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel unter dem folgenden Projekt zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210420.00.505 / 421110	Flüchtlingsunterkünfte II/Neubau / Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	<b>1.450.000,00</b>

**2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210314 DGH Rautheim / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **685.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (ohne Haushaltsreste):	0,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b><u>685.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	685.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 (DS 21-17027) der Erweiterung und dem Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Rautheim zugestimmt. Zwischenzeitlich haben sich Mehrkosten in Höhe von 685.000 € ergeben, die dem APH am 07.02.2024 vorgelegt werden sollen (DS 24-22874). Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich damit auf 1.677.000 €.

Zu den Gründen der Mehrkosten gehören u. a. unvorhersehbare, notwendige Maßnahmen, die auf eine deutlich schlechtere Bausubstanz als ursprünglich erkennbar, zurückzuführen sind.

Das Projekt beinhaltet neben einer Erweiterung des Bestandsgebäudes auch Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude. Bei den Sanierungsmaßnahmen handelt es sich u.a. um substanzerhaltende Arbeiten, die keinen Aufschub dulden. Beim Dorfgemeinschaftshaus Rautheim müssen insbesondere die Drainage erneuert und erweitert, das Bestandsdach neu eingedeckt und die Kelleraußenwände aufgrund starker Durchfeuchtung abgedichtet werden.

Stehen die fehlenden Haushaltsmittel erst Anfang 2025 zur Verfügung, drohen bis dahin zusätzliche Schäden, insbesondere bei Regen. Außerdem wären bereits vorgenommene Einbauten und sanierte Bereiche im Bestandsgebäude gefährdet.

Aufgrund der teilweise sehr langen Lieferzeiten für erforderliche Materialien sind die noch erforderlichen Vergabeverfahren kurzfristig zu starten und die Aufträge zu erteilen. Die Finanzierung der Mehrkosten ist sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel unter dem folgenden Projekt zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210428.00.505 / 421110	GS Hondelage/energetische Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	<b>685.000,00</b>

### 3. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5S.370023 – Rettungswagen-RTW (4 Stück)/ Beschaffung
Sachkonto	783110 Erw.imm.+bew.VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei dem o.g. Projekt wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von **400.000,00 €** beantragt.

VE 2024 zu Lasten 2025:	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte VE 2024 zu Lasten 2025:</b>	<b>400.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende VE 2024 zu Lasten 2025:	400.000,00 €

Auf dem Projekt "Rettungswagen-RTW (4 Stück)/Beschaffung (5S.370023)" sind insgesamt 900.000 € für den Erwerb von vier Rettungswagen veranschlagt (2024: 500.000 €; 2025: 400.000 €). Eine Verpflichtungsermächtigung für 2024 zu Lasten 2025 existiert nicht.

Für 2024 war vorgesehen, mindestens ein Rettungsdienstfahrzeug als Ersatz für einen abgängigen Rettungswagen zu beschaffen. Aufgrund seines Betriebsalters ist der vorhandene Einsatzwagen nicht mehr wirtschaftlich instandzuhalten. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Rettungsdienstes ist die Neubeschaffung des Rettungswagens dringend erforderlich.

Für die Ersatzbeschaffung des Rettungswagens muss von einer Lieferzeit von 24 Monaten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die für 2024 und 2025 geplanten Beschaffungen der Ersatzfahrzeuge ohnehin erst deutlich über dem Abschreibungszeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Um diesen Zeitraum auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren, wird es für erforderlich gehalten, bereits in 2024 die Beschaffung aller vier Rettungswagen zu starten. Mit dem Mittelabfluss wird erst in 2025/2026 gerechnet, so dass eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für das Eingehen der Verpflichtung in 2024 ausreichen würde.

Die dringliche Beschaffung ergibt sich aus der bereits vorliegenden Laufleistung der aktuellen Fahrzeuge. Die Abschreibungsdauer eines RTW beträgt grundsätzlich sechs Jahre, sofern sie nicht bereits zuvor eine Kilometerleistung von 200.000 km erreichen. Eine Kilometerlaufleistung von 200.000 km erreichen die RTW bereits unterhalb von fünf Jahren, weswegen deutlich schneller Verschleißerscheinungen auftreten und die Fahrzeuge dadurch erhöhte Ausfallzeiten aufgrund von Werkstattaufenthalten vorweisen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass in den letzten beiden Jahren eine deutliche Verschlechterung der kurzfristigen Ersatzteilversorgung aufgetreten ist, was die Werkstattzeiten zusätzlich verlängert. Dies wiederum führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der technischen Fahrzeugreserve, die wiederum schneller an die Verschleißgrenze kommt. Aufgrund zusätzlich angestiegener Einsatzzahlen besteht ein erhöhter Verschleiß der Fahrzeuge und bei längeren Ausfallzeiten wäre eine Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes nicht gegeben. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung von bereits vier Rettungswagen in 2024 und nicht wie geplant von einem Fahrzeug.

Eine gemeinsame Beschaffung von vier baugleichen Fahrzeugen zum gleichen Zeitpunkt hat darüber hinaus auch verschiedene wirtschaftliche und logistische Vorteile.

Zur Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung steht eine in 2024 zu Lasten 2025 nicht mehr benötigte Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Geminderte VE 2024 zu Lasten 2025	4E.210281.00.500.213/787110	Feuerwehrwache Süd-West / Neubau / Hochbaumaßnahmen – Projekte	400.000,00 €

Geiger

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Haushaltsvollzug 2024 hier:  
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117  
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanz- und Feuerwehrdezernat	<i>Datum:</i> 07.02.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

**4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –Lessinggymnasium / Errichtung AUR Container
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.440.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b><u>1.440.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.440.000,00 €

Nach dem bisherigen Zeitplan ist aktuell mit einer Fertigstellung des Erweiterungsbaus für das Lessinggymnasium (2. Bauabschnitt) frühestens im Schuljahr 2026 / 2027 zu rechnen. Für eine Übergangszeit muss der bestehende bzw. künftig steigende Raumbedarf des Lessinggymnasiums mit einem Interim bestmöglich gedeckt werden. Von einem steigenden Raumbedarf, der nicht mit dem Bestand an Räumen (26 AUR am Hauptstandort, 11 in der GS Wenden) abzudecken ist, ist aus den folgenden Gründen auszugehen:

- geplante durchwachsende Fünfüzigkeit des Lessinggymnasiums. Die Notwendigkeit ergibt sich aus steigenden Schülerzahlen im Primarbereich

- die 6. IGS geht erst 2027 / 2028 an den Start. Mit dem Start der 6. IGS verringert sich gemäß der Schulverwaltung die Nachfrage nach Gymnasialplätzen erwartungsgemäß etwas
- notwendige Sechszügigkeit in einzelnen Schuljahren, um vorübergehende Kapazitätsengpässe bei Gymnasialplätzen insgesamt im Stadtgebiet abzufedern
- schrittweiser Wegfall der räumlichen Ressourcen, die das Lessinggymnasium zurzeit in der benachbarten GS Wenden nutzt, wenn dort die Anzahl der Klassen infolge des Neubaugebiets „Wenden-West“ steigt
- fast vollständiger Wegfall der vorgenannten Ressourcen in der GS Wenden mit der geplanten Einführung des Ganztagsbetriebs ab ggf. 2027 /2028

Aktuell nutzt das Lessinggymnasium noch 11 AUR in der GS Wenden. Mit jeder zusätzlichen Klasse, die an der GS Wenden aufgrund des Neubaugebietes „Wenden-West“ eingerichtet werden muss, muss das Lessinggymnasium einen Raum an der Grundschule zurückgeben. Die Grundschule hat bereits alle eigenen Klassenräume vollständig belegt. Mit der Realisierung des Neubaugebietes „Wenden-West“ steigen die Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule Wenden z.T. deutlich. Ab dem Schuljahr 2027 / 2028 benötigt die Grundschule annähernd alle Unterrichtsräume selbst.

Zum Zeitpunkt des Raumprogrammbeschlusses für die Erweiterung des Lessinggymnasiums (DS 21-17178) war die verzögerte Fertigstellung des 2. Bauabschnittes, der vorübergehende allgemeine Kapazitätsengpass bei Gymnasialplätzen, der zu einer notwendigen Sechszügigkeit des Lessinggymnasiums führen wird, sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung der 6. IGS nicht vorhersehbar. Diese Ereignisse führen kurzfristig zu einem Bedarf an Räumen, der nur mit einem zusätzlichen Interim annähernd gedeckt werden kann.

Das Interim wird ab dem Schuljahr 2024 / 2025 benötigt. Zunächst wären 4 AUR ausreichend. Ab 2025 / 2026 müssen bereits 7 AUR vorgehalten werden, ein Jahr später liegt der Bedarf bereits bei 11 AUR. Die geplante Interimsanlage darf aus bauordnungsrechtlichen Gründen maximal 8 AUR umfassen. Der zusätzliche Bedarf kann kurzfristig nur durch eine zeitlich befristete Containeranlage gedeckt werden.

Für die Schaffung der Voraussetzungen (Herrichtung des Grundstücks, Montage und Demontage der Containeranlagen, Ausstattung und Ausbau) wird mit Gesamtkosten von 1,44 Mio. € gerechnet. Es sind keine Haushaltsmittel eingeplant, so dass die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich wird. Die Finanzierung ist aus den Gründen der Gewährleistung der Unterrichtsbereitschaft sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Objekt- und Kostenfeststellung soll im nächstmöglichen APH erfolgen.

Es ist geplant, die Containeranlagen für einen Zeitraum von gut 4 Jahren anzumieten (jährliche Mietkosten: 180.000 € netto). Insgesamt wird mit Mietkosten von 875.000 € brutto gerechnet. Für 2024 können die Mietkosten aus dem Budget der Schulverwaltung gezahlt werden. Die ab 2025 erforderlichen Haushaltsmittel für die Mietkosten sollen haushaltsneutral in den Haushalt 2025 ff. eingebracht werden.

Um die Kosten der Errichtung und Einrichtung der gemieteten Containeranlagen zu decken, stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210429.00.505 / 421110	GS Veltenhof / energetische Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>1.000.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210430.00.505 / 421110	Oswald-Berkhan-Schule / energet. Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>440.000,00</b>

**5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –GS Altmühlstraße / Errichtung AUR Container
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.120.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b><u>1.120.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.120.000,00 €

Bei der Grundschule Altmühlstraße handelt es sich um eine vierzügige kooperative Ganztagsgrundschule (KoGS), die aktuell im 1. und 3. Schuljahrgang sogar schon fünfzünftig geführt wird. Somit werden an der Schule zurzeit insgesamt 18 Klassen beschult. Nach der Schulorganisationsverordnung des Landes Niedersachsen dürfen Grundschulen maximal vierzünftig geführt werden. Eine höhere Zügigkeit kann aus besonderen Gründen zeitlich nur begrenzt erlaubt werden.

An der Grundschule Ilmenaustraße gibt es insgesamt 16 Klassen, davon 9 im 1. und 2. Schuljahrgang, die gemäß des pädagogischen Konzepts der Schule jahrgangsübergreifend (flexible Eingangsstufe) geführt werden. Die Schule ist im Schuljahr 2022 / 2023 mit dem Ganztagsbetrieb gestartet.

Die Grundschule Rheinring bietet Platz für eine zweizügige Grundschule und verfügt über 8 AUR. Sie arbeitet seit dem Schuljahr 2014 / 2015 im Ganztagsbetrieb. Im aktuellen Schuljahr werden dort 11 Klassen beschult, 3 Schuljahrgänge sind dreizügig. Dies ist nur möglich, weil 2 Schulraumcontainer auf dem Schulgrundstück stehen und auch Fachunterrichtsräume als Klassenräume genutzt werden.

Die Schülerzahl der Grundschulen in der Weststadt liegen aktuell bei 932 Schülerinnen und Schüler. Alle drei Schulen arbeiten an ihrer räumlichen Kapazitätsgrenze oder haben diese bereits überschritten. Nach Auswertung der Geburtenzahlen kann stadtweit in den kommenden Schuljahren mit einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern, die der Aufnahme in den Primarbereich bedürfen, gerechnet werden. Dies gilt auch für die Weststadt. Außerdem gibt es in der Weststadt Flächen, die für Wohnungsneubauvorhaben vorgesehen sind, so dass aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Schüleraufkommens mit einem weiteren Bedarf an Schulraum in der Weststadt zu rechnen ist.

Für eine Übergangszeit – bis zur Fertigstellung eines bereits in Planung befindlichen Neubaus einer weiteren Grundschule in der Weststadt (DS 22-20030) – kann das Schüleraufkommen nur mit einer zeitlich befristet aufzustellenden Schulraumcontaineranlage mit zusätzlichen Unterrichtsräumen, die in den kommenden Jahren dringend benötigt werden, räumlich versorgt werden.

Nach der Prognose zur Schülerzahlentwicklung werden ca. 6 zusätzliche AUR benötigt. Für die Aufstellung dieser Containeranlage ist nur an der Grundschule Altmühlstraße ausreichend Platz.

Um die vorhandenen Schulen bestmöglich auszulasten, werden die Schulbezirke der beiden Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße ab dem Schuljahr 2024 / 2025 vorübergehend zu einem gemeinsamen Schulbezirk zusammengelegt. Zudem soll die Grundschule Altmühlstraße bei Bedarf temporär bis zu sechszügig geführt werden können (siehe DS 23-20759). So kann eine wohnortnahe Beschulung bis zur Fertigstellung der weiteren Grundschule in der Weststadt gewährleistet werden.

Das Interim wird ab dem Schuljahr 2024 / 2025 mindestens für drei Schuljahre benötigt und stellt die schnellstmögliche Lösung dar. Für die Schaffung der Voraussetzungen (Herrichtung des Grundstücks, Montage und Demontage der Containeranlagen, Ausstattung und Ausbau) wird mit Gesamtkosten von 1,12 Mio. € gerechnet. Es sind keine Haushaltsmittel hierfür eingeplant, so dass die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich wird. Die Finanzierung ist aus den Gründen der Gewährleistung der Unterrichtsbereitschaft sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Objekt- und Kostenfeststellung soll im nächstmöglichen APH erfolgen.

Es ist geplant, die Containeranlagen für einen Zeitraum von gut 4 Jahren anzumieten (jährliche Mietkosten netto: 108.000 €). Insgesamt wird mit Mietkosten von 525.000 € brutto gerechnet. Für 2024 können die Mietkosten aus dem Budget der Schulverwaltung gezahlt werden. Die ab 2025 erforderlichen Haushaltsmittel für die Mietkosten sollen haushaltsneutral in den Haushalt 2025 ff. eingebracht werden.

Um die Kosten der Errichtung und Einrichtung der gemieteten Containeranlagen zu decken, stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>PSP-Element / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
Minderaufwendungen	4E.210141.00.505 / 421110	GY MK, Abt. Echternstr. / Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>500.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210184.00.505 / 421110	Kita Bienrode / Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>10.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210284.00.505 / 421110	Kita BT AWO Stöckheim / Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>50.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210430.00.505 / 421110	Oswald-Berkhan-Schule/energet. Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>560.000,00</b>

**6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210157 – GS Isoldestraße / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

---

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210157 – GS Isoldestraße / Erweiterung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

---

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **389.400,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.558.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen)	241.800,00 €
Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen)	966.800,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>389.400,00 €</b>
<b>überplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b>	<b><u>1.558.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.156.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hatte in seiner Sitzung am 08.09.2023 der Kostenerhöhung für die Erweiterung der GS Isoldestraße in Höhe von 2.447.400 € zugestimmt und die neuen Gesamtkosten auf 16.972.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 23-21845 -.

Mehrkosten bei dieser Baumaßnahme hatten sich bereits im Sommer 2022 abgezeichnet. Daher waren im Haushaltsplan 2023 ff. Mittel in Höhe von 500.000 € zusätzlich veranschlagt. Die Finanzierungslücke beträgt somit noch 1.947.400 €.

Die Mehrkosten resultieren aus Baukostensteigerungen einzelner Gewerke und der erwarteten Überschreitung der geschätzten Submissionsergebnisse.

In der APH-Vorlage im Dezember letzten Jahres ist die Bauverwaltung davon ausgegangen, dass die zusätzlich erforderlichen Mittel in den Folgejahren haushaltsneutral eingeplant werden. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Mittel bereits in 2024 benötigt werden.

Ohne die Bereitstellung der benötigten Mittel wird es ab Mitte 2024 zum Baustillstand kommen. Alle bis dahin beauftragten Unternehmen werden nicht mehr an ihre Verträge, Kosten und Termine gebunden sein. Dies betrifft u.a. alle TGA- und Elektro-Unternehmen und stellt ein hohes Kosten- und Terminrisiko vor.

Die Erweiterung der Grundschule Isoldestraße ist erforderlich, weil in der Nordstadt auf einem Areal zwischen Mitgaustraße, Wodanstraße, Ringgleis, Nordstraße, Mittelweg und dem BS-Energy-Gelände insgesamt bis zu 1.200 neue Wohneinheiten entstehen. Der erste Bauabschnitt mit 500 Wohneinheiten ist bereits fertiggestellt und bezogen. Er liegt im Schulbezirk der Grundschule Isoldestraße und wird dort zu steigenden Schülerzahlen führen. Das hat zur Folge, dass die vorhandenen räumlichen Kapazitäten und die Ressourcen für den Schulbetrieb zukünftig nicht ausreichen.

Der zweite Bauabschnitt mit ebenfalls 500 Wohneinheiten wird in Kürze fertiggestellt sein. Er liegt anteilig in den Grundschulbezirken Isoldestraße und Bültenweg. Auch dieser Bauabschnitt wird die Schülerzahlen ansteigen lassen. Um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, sind die Baumaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen / zu beenden. Die Finanzierung der Mehrkosten bereits in 2024 ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar und hat überplanmäßig zu erfolgen.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210334.00.505 / 421110	Gebäude Dessaustr./Anbau+ San./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>115.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210374.00.505 / 421110	Ackerstr./Neubau 1,5 fach Sporthalle / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>210.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210402.00.505 / 421110	Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>64.400,00</b>
Minderauszahlungen	4E.210420.00.500.213 / 787110	Flüchtlingsunterkunfte II/ Neubau/ Hochbaumaßnahmen -Projekte	<b>1.558.000,00</b>

## 7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt            4E.210317 – Ricarda-Huch-Schule / Erweiterung  
 Sachkonto        421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

---

Zeile 26            Baumaßnahmen  
 Projekt            4E.210317 – Ricarda-Huch-Schule / Erweiterung  
 Sachkonto        787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

---

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **365.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **5.031.600,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen)	0,00 €
Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen)	6.000.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>365.000,00 €</b>
<b>überplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b>	<b><u>5.031.600,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	11.396.600,00 €

Der Erweiterungsbau für das Gymnasium Ricarda-Huch-Schule (RHS) an der Mendelsohnstraße 6, der in alternativer Beschaffung errichtet werden soll, befindet sich in der finalen Angebotsphase. Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben soll der Zuschlagserteilung in seiner Sitzung am 12.03.2024 zustimmen. Vorher wird der Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunterraue wegen des erheblichen Umfangs der Baumaßnahme am 29.02.2024 angehört.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 34.313.500 € (inkl. Planung etc.) beziffert. Im Haushalt sind bisher lediglich 23.450.000 € eingeplant, so dass sich eine Finanzierungslücke in Höhe von 10.863.500 € ergibt.

Für die aktuell anstehenden Projektschritte „weitere Ausplanung und Bau“ soll ein Auftrag in Höhe von 31.314.517 € in 2024 vergeben werden, der zum größten Teil in 2025 und entgegen der bisherigen Annahme nur in geringfügigem Umfang in 2026 zahlungswirksam wird.

Im Haushaltsjahr 2024 sind kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 6.000.000 € veranschlagt (Investitionsmittel). Weiterhin ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) zu Lasten 2025 in Höhe von 7,5 Mio. € eingeplant. Die VE zu Lasten 2026 wird in Höhe von 4.918.000 € (bisher 8,5 Mio. €) als ausreichend angesehen und dementsprechend angepasst. Dies entspricht dem erwarteten Zahlungsabfluss für 2026.

Die Differenz zur Auftragssumme beträgt somit rd. 12.896.600 €, die zusätzlich bereits in 2024 / 2025 zu finanzieren ist.

Zur Auftragserteilung in 2024 müssen Haushaltsmittel in Höhe von 31.314.517 € durch Haushaltsmittel 2024 bzw. Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre abgesichert sein.

Sollte der Auftrag nicht wie geplant vergeben werden können, so kann das Vorhaben nicht wie vom Rat in seiner Sitzung am 14.07.2020 beschlossen – Vorlage 20-13632 – umgesetzt werden. Dies hätte erhebliche Konsequenzen in Bezug auf die Schule. Die Schulentwicklungsplanung sieht eine Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus für das Schuljahr 2026 / 2027 vor. Aufgrund der dringenden Bedarfe bei den Gymnasien ist dies zwingend einzuhalten. Andernfalls würden erhebliche Interimsmaßnahmen erforderlich, die ebenfalls kurzfristig zu finanzieren wären.

Des Weiteren würde die Bindefrist des Angebots ablaufen. Wegen der herrschenden Baupreientwicklung wäre bei einer neu zu veranlassenden Angebotslegung mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

In den Kosten der Auftragsvergabe befinden sich auch konsumtive Kosten für den Abriss der Mehrzweckhalle etc. und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

Laut Zahlungsplan des Auftragnehmers wird ein großer Teil der jetzt zu beauftragenden Leistung 2025 fällig. Eine Einplanung für den Haushalt 2025 käme für die Auftragserteilung jedoch zu spät, so dass bereits für 2024 die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe 12.896.600 € bereitgestellt werden müssen. Im Gegenzug können die Haushaltsansätze 2026 reduziert werden, so dass lediglich Mehrkosten in Höhe von max. 10.863.500 € verbleiben.

Ein Teil der zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel kann durch Haushaltsreste aus dem Projekt „Ricarda-Huch-Schule / Erweiterung (4E.210317)“ gedeckt werden, da die für 2021 ursprünglich veranschlagten Haushaltsmittel nicht benötigt wurden, und es für die Jahre 2024-2027 eine Nachveranschlagung gegeben hat. Die Haushaltsmittel aus 2021 sollten verfallen, werden jedoch aktuell für die Deckung der Mehrkosten benötigt.

Es verbleibt eine Finanzierungslücke in Höhe von 5.396.600 €, die nur durch die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel geschlossen werden kann. Die Finanzierung der Maßnahme ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da der Schulbetrieb im Gymnasium aufgrund der steigenden Schülerzahlen aufrechterhalten werden muss.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>PSP-Element / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
Minderauszahlungen	4E.210334.02.500.213 / 787110	Gebäude Dessastr./Anbau+ San./ Hochbaumaßnahmen -Projekte	<b>300.000,00</b>
Minderauszahlungen	4E.210374.00.500.213 / 787110	Ackerstr./Neubau 1,5 fach Sporthalle / Hochbaumaßnahmen -Projekte	<b>1.829.200,00</b>
Minderauszahlungen	4E.210382.00.500.213 / 787110	Joh.-Selenka-Schule/Umbau - San. / Hochbaumaßnahmen -Projekte	<b>2.000.000,00</b>
Minderauszahlungen	4E.210420.00.500.213 / 787110	Flüchtlingsunterkunfte II/ Neubau/ Hochbaumaßnahmen -Projekte	<b>902.400,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210420.00.505 / 421110	Flüchtlingsunterkunfte II/ Neubau/ Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	<b>50.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210428.00.505 / 421110	GS Hondelage/energetische Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	<b>315.000,00</b>

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*  
**Haushaltsvollzug 2024 hier:  
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117  
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

**Sachverhalt:**

**9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210241 – GS Stöckheim / Erweiterung, Einrichtung GTB
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210241 – GS Stöckheim / Erweiterung, Einrichtung GTB
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **260.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.040.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen)	700.000,00 €
Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen)	2.800.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>260.000,00 €</b>
<b>überplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b>	<b><u>1.040.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	4.800.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hatte in seiner Sitzung am 05.12.2023 der Kostenerhöhung für die Sanierung und die Einrichtung des Ganztagsbetriebes (GTB) in der GS Stöckheim in Höhe von 7.294.400 € zugestimmt und die neuen Gesamtkosten auf 20.572.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 23-22299-.

Aufgrund der seit Pandemiebeginn schwierigen Weltwirtschaftslage, geprägt von gestörten Lieferketten durch Materialengpässe und stark einschränkend eingreifenden Corona-

Maßnahmen, kam es zu Kostensteigerungen insbesondere im Baubereich. Diese angespannte Kostensituation hat sich seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 und den damit einhergehenden Energie-Kostensteigerungen weiter verschärft. Die Folgen sind höhere Submissionsergebnisse bei den Ausschreibungen.

Des Weiteren wurden zur Erreichung der neuen Klimaziele zusätzliche Maßnahmen (z.B. 3-Scheiben-Verglasung, zusätzliche Dämmung oberster Geschossdecke) in die Sanierung aufgenommen.

In der APH-Vorlage im Dezember letzten Jahres zu den Mehrkosten ist die Bauverwaltung davon ausgegangen, dass die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 7.294.400 € in den Folgejahren (2025 ff.) haushaltsneutral eingeplant werden können.

Aktuell hat sich jedoch ergeben, dass die Ausschreibung eines weiteren Maßnahmenpaketes erforderlich wird, um Bauunterbrechungen so kurz wie möglich zu gestalten. Sofern nicht bereits in 2024 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € bereitgestellt werden, können die nächsten Ausschreibungen nicht in die Wege geleitet werden.

Die Arbeiten sind schnellstmöglich fortzuführen, da es sich dabei u.a. um Maßnahmen der Betriebssicherheit handelt und der Ausbau der Sicherheitstechnik wie Sicherheitsbeleuchtungsanlage (SIBE) und Brandwarnanlage nur in ihrer Gesamtheit funktionieren. Die gesamte Elektroinstallation/ Trinkwassernetzsanierung etc. hängt über die Bauabschnitte zusammen und die Zwischenzustände werden nur für einen befristeten Zeitraum geduldet.

Um die Maßnahmen in 2024 fortführen zu können, sind überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € erforderlich. Eine Bauunterbrechung würde Mehrkosten erzeugen, und die Betriebssicherheit wäre in dieser Zeit aus den oben genannten nicht gewährleistet. Hieraus wird die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung begründet.

Die darüber hinaus zu finanzierenden rd. 6 Mio. € werden haushaltsneutral für den Haushalt 2025 ff. angemeldet.

Zur Deckung der für 2024 zu finanzierenden Mehrkosten in Höhe von 1,3 Mio. € stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210334.00.505 / 421110	Gebäude Dessaustr./Anbau+ San./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>260.000,00</b>
Minderauszahlungen	4E.210420.00.500.213 / 787110	Flüchtlingsunterkünfte II/ Neubau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	<b>1.040.000,00</b>

Geiger

**Anlage/n:**

keine



*Betreff:*  
**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 17.01.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Hohestieg <b>Kettenzuwendung</b>
2	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Zuschuss zum Kauf von 29 Büchern für die Schulbücherei der Realschule John-F.-Kennedy-Platz <b>Kettenzuwendung</b>
3	Bürgerstiftung Braunschweig	3.100,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Projektwoche "Starke Schule- Starke Schüler" der Realschule John-F.-Kennedy-Platz
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Timmerlah <b>Kettenzuwendung</b>
5	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Schunteraue <b>Kettenzuwendung</b>
6	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Erwerb von 48 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Lamme <b>Kettenzuwendung</b>
7	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Isoldestraße <b>Kettenzuwendung</b>
8	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 500,64 €	50 Bücher für die Schulbücherei der Grundschule Bebelhof <b>Kettenzuwendung</b>
9	Carl Zeiss AG	3.850,00 €	Förderung des Fachbereichs Informatik der Grund- und Hauptschule Rünigen (4 mal LEGO Education Spike Prime, 3 mal Calliope Mini-Klassensatz, Bücher zu Calliope Mini)
10	Elternverein der GS Heinrichstraße e. V.	12.000,00 €	Einrichtung einer Beschattung für den Schulhof
11	Förderkreis der IGS Franzshes Feld	Sachspende 545,91 €	Yogamatten (1 Rolle mit 30 lfm.), 10 Yogablöcke, 17 Kissen mit Bezügen, 17 Decken, 2 Lagerboxen <b>Kettenzuwendung</b>
12	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 697,57 €	Fünf höhenverstellbare Tische für die Schülerinnen und Schüler <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 90,00 €	Eine Autorenlesung im Rahmen der Jugendbuchwoche  <b>Kettenzuwendung</b>
14	Förderverein der GS Isoldestraße	Sachspende 7.525,54 €	19 Apple I-Pads mit Deqster Rugged Cases
15	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 170,00 €	Ein Weihnachtsbaum und sechs Regaleinsätze für das Schuhregal  <b>Kettenzuwendung</b>
16	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 3.000,00 €	Anschaffung neuer Materialien und Geräte für den Sportunterricht, z. B. Soft- und Fußbälle, Pylonen, Tischtennismaterial, Magnettafeln, Zauberschnüre, Gymnastikreifen etc.
17	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 803,41 €	100 Präsentationsmappen für Abiturzeugnisse, 2 Banner für Schulveranstaltungen, 10 Übungsbasketbälle, 1 Transportwagen (fetra-Tischwagen)  <b>Kettenzuwendung</b>
18	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 527,20 €	16 Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde  <b>Kettenzuwendung</b>
19	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 427,34 €	Vier Spielekisten für den neuen Jahrgang 5 mit Aktivspielzeugen (Tischtennisschläger, Softbälle, Springseile etc.)  <b>Kettenzuwendung</b>
20	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 420,00 €	Erste-Hilfe-Kurse von der Johanniter-Unfallhilfe für 14 Mitglieder der Sani-AG  <b>Kettenzuwendung</b>
21	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 90,82 €	Einmal RAABits Spanisch für die Fachgruppe Spanisch  <b>Kettenzuwendung</b>
22	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 234,92 €	Postkarten (7 Sets mit je 150 Stück) inklusive Druck für die Fachgruppe Kunst  <b>Kettenzuwendung</b>
23	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 74,50 €	Eine Access Fachgruppenlizenz für die Fachgruppe Englisch  <b>Kettenzuwendung</b>
24	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.343,00 €	Sechs Dyna-Mot (Handgetriebener Generator) mit Zubehör für die Fachgruppe Physik  <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
25	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 440,00 €	16 Liederbücher "Sing & Swing" für die Fachgruppe Musik  <b>Kettenzuwendung</b>
26	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 5.184,00 €	Ein Lenovo ThinkPad X13 Yoga G3 und fünf Lenovo IdeapadFlex5-16IRU G8 für die Fachgruppe Informatik
27	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 231,20 €	15 Frisbeescheiben mit Druck für die Fachgruppe Sport  <b>Kettenzuwendung</b>
28	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.527,77 €	Ein Prusa MKK4 3-D-Drucker mit Zubehör für die Fachgruppe Physik  <b>Kettenzuwendung</b>
29	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 974,00 €	Zwei Nvidia-Grafikkarten für die Fachgruppe Informatik  <b>Kettenzuwendung</b>
30	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.370,83 €	Fünf PEAKTech Digital-Speicher-Oszilloskope 20 MHz, ein PEAKTech Digital-Speicher-Oszilloskop 100 MHz mit BNC-Adapter und Netzgerät für die Fachgruppe Physik  <b>Kettenzuwendung</b>
31	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 1.408,49 €	400 Schullizenzen der Latein-Lernsoftware Navigium Online, 16 Bücher zur Vorbereitung des Abiturs, 5 Bücher für die Schulbücherei  <b>Kettenzuwendung</b>
32	PROTEGO Braunschweiger Flammenfilter	Sachspende 10.000,00 €	25 gebrauchte Rechner für die Heinrich-Büssing-Schule
33	Stefanie Meyer und Stefan Gille	Sachspende 2.500,00 €	Ein Steinweg-Klavier für das Gymnasium Gaußschule
34	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	1.000,00 €	Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines E-Pianos für den Musikunterricht  <b>Kettenzuwendung</b>
35	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 1.298,00 €	Anschaffung von drei Convertibles zur Ausleihe durch bedürftige Schülerinnen und Schüler  <b>Kettenzuwendung</b>
36	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 42,00 €	Zwei Lagerboxen mit Vorhängeschlössern für Materialien im Ganztagsbereich  <b>Kettenzuwendung</b>
37	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 314,23 €	Eine Backup-HDD für den Game-based Learning-Rechner der Schule (externe Festplatte zur Datensicherung)  <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
38	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 58,50 €	Zehn Ersatzstifte zur Verwendung mit CAS-Rechnern, die zur Ausleihe durch Bedürftige zur Verfügung stehen <b>Kettenzuwendung</b>
39	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 333,20 €	Transportkosten für das Klavier von Frau Meyer und Herrn Gille <b>Kettenzuwendung</b>
40	Volkswagen AG	2.500,00 €	Förderung von Initiativen gegen Rassismus am Gymnasium Gaußschule (Preisgeld des Sally-Perel-Preises)
41	VONOVIA	3.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung höhenverstellbarer Tische für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bebelhof

**Referat 0412**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.150,00 €	Projekt "Rucksack-Bibliothek - LEsel unterwegs 2023/2024" <b>Kettenzuwendung</b>
2	Jürgen vom Hoff	Sachspende 3.436,90 €	Diverse Literatur Stadtbibliothek

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 325,00 €	Abiturientinnen und Abiturienten	13 Gutscheine als Auszeichnungen für besondere Leistungen <b>Kettenzuwendung</b>
2	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 200,00 €	Abiturientinnen und Abiturienten 2023	10 Gutscheine der Buchhandlung Graff <b>Kettenzuwendung</b>
3	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 56,96 €	Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 7	Fünf Gutscheine, je 10 €, und ein Buch der Buchhandlung Graff <b>Kettenzuwendung</b>
4	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 287,47 €	Schülerinnen und Schüler	323 Schokoriegel als Mitmachpreise beim Stadtradeln <b>Kettenzuwendung</b>

**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	6.932,95 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.360,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung <b>Kettenzuwendung</b>
3	Horst Rüdiger Drake	2.500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.500,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Rollstuhlbasketballturniers der Förderschule Hans-Würtz-Schule

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweiger Land	3.550,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2024/2025

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	15.000,00 €	Versand von Elternbriefen (Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten)

**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	DS17 Managment Holding GmbH	50.000,00 €	Neugestaltung des Basketballcourts am Jugendplatz Prinz-Albrecht-Park/Rollschuhbahn

*Betreff:*

**Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig**

*Organisationseinheit:*

Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

*Datum:*

10.01.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	25.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschluss:**

Die fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Stadtbibliothek hat Anfang August 2023 die Medienverbuchung von Ausleihe und Rückgabe durch das Personal auf Selbstverbuchung umgestellt. Die Benutzerinnen und Benutzer geben die ausgeliehenen Medien nun an einem Rückgabeautomaten zurück und leihen die Medien an Ausleihterminals selber aus. Dies wurde durch die Umstellung auf RFID-Technik (Funkchips) möglich.

Durch die neuen Verbuchungsabläufe müssen zahlreiche Regelungen in der Benutzungssatzung verändert werden. Darüber hinaus werden Regelungen, die sich im laufenden Betrieb ergeben haben, angepasst.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

**Anlage/n:**

1. Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig
2. Synopse der Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt Braunschweig

**Fünfte Sitzung  
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Stadtbibliothek Braunschweig**

vom 20. Februar 2024

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008, Seite 27), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 29. Dezember 2022, S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „1920“ durch die Angabe „1930“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Eine Verlängerung kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort, per Online-Formular oder telefonisch vorgenommen werden.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Ausleihe**

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen.

(2) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.

(3) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.

(4) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer davon zu überzeugen,

dass die Medien, die entliehen werden sollen, nicht beschädigt und vollständig sind. Äußerlich erkennbare Schäden und unvollständige Medien sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(5) Der Ausleihvorgang muss an den Selbstverbuchungsterminals vollständig abgeschlossen sein und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

(6) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien;
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele;
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand.

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

(7) Entlehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 11 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.

(8) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

(9) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

(10) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 12 des Gebührentarifs).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Wörter „während der Öffnungszeiten“ gestrichen.

(2) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kostenpflichtig“ und die Angabe „(Nr. 13 des

Gebührentarifs)“ gestrichen.

6. In § 10 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „RFID-Etiketten sowie“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 5 wird nach den Wörtern „Gebührenschildner ist“ die Wörter „die Inhaberin bzw.“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
8. In § 11a Satz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.
9. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Essen und Trinken sind nicht erlaubt.“
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „und der Verzehr von Alkohol“ angefügt.
11. § 13a wird wie folgt gefasst:

### **§ 13a Digitale Medien**

Die Nutzung der digitalen Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der digitalen Medien genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder des Kulturinstituts“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - (1) In Satz 1 wird das Wort „Benutzer“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.
    - (2) In Satz 5 wird das Wort „Benutzer“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 werden die Wörter „oder des Kulturinstituts“ gestrichen.
13. Der Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig (Anlage) wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
 

<b>1.1 Jahresbenutzungsgebühr</b>	
für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen und Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	18,00

Von der Jahresbenutzungsgebühr ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen *Braunschweig Passes* für dessen Gültigkeitsdauer.

- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „maschinenlesbares“ die Wörter „oder RFID-“ angefügt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
  - (1) In Nummer 10.1 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
  - (2) In Nummer 10.2 wird die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.
  - (3) In Nummer 10.3 wird die Angabe „1,20“ durch die Angabe „1,26“ ersetzt.
- d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

**12 Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr**  
je Medieneinheit 1,50
- e) Nummer 13 wird aufgehoben.
- f) Die Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Prof. Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Prof. Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

# Benutzungs- und Gebührensatzung <sup>15</sup> für die Stadtbibliothek Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Braunschweig mit ihren Zweigstellen und der Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und Werke der zeitgenössischen bildenden Kunst zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

Für die Artothek gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit in § 14 nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 2 Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

## § 3 Benutzung

- (1) Bücher und andere Medien können in den Einrichtungen der Stadtbibliothek vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird eine Jahresbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 3, § 11 sowie Nr. 1 des Gebührentarifs) erhoben. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt werden.
- (2) Mit einem Kinder-Benutzerausweis (bis 12 Jahre) können nur Kinder- und Jugendmedien sowie schulrelevante Medien entliehen werden.
- (3) Die Kopiergeräte und die Internet-PCs sowie das Mikrofiche-Lesegerät können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Verletzung des Urheberrechts.
- (4) Von der Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek sind ausgeschlossen: alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1920 1930, Handschriften, Karten, maschinenschriftliche Veröffentlichungen, wertvolle und seltene Drucke, Tafelwerke, ungebundene, magazinierte Zeitschriften, Zeitungen, Präsenzbestände, unvollständige Lieferungswerke sowie Mikrofiches. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in die Garderobenschränke einzuschließen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die eingeschlossenen Gegenstände.
- (6) Die Garderobenschränke dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, Schränke, die außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Für die Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses, bei dessen Beschädigung oder bei Verlust des Schlüssels werden Gebühren nach Maßgabe der Nr. 14-13 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Für die Öffnung eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 15 14 des Gebührentarifs fällig.

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Benutzerausweis für die Stadtbibliothek ausgestellt.
- (2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Benutzerausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

- (3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Stadtbibliothek setzt hierzu die elektronische Datenverarbeitung ein. In Ausnahmefällen ist die Stadtbibliothek berechtigt, Eintragungen z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Medien in den betreffenden Benutzerkonten vorzunehmen. Die Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung zugestimmt.
- (5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der „Verpflichtungskarte“ der Stadtbibliothek, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Stadtbibliothek ergeben, zu haften.

Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Es können damit nur berufsbezogene Medien bzw. solche Medien entliehen werden, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Institution stehen.

**§ 5  
Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien der Stadtbibliothek.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. **Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Antriffrückmeldung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nr. 13 des Gebührentarifs zu entrichten.**
- (3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. **Die Eine Verlängerung des Benutzerausweises** kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort, **per Online-Formular** oder telefonisch vorgenommen werden. **Für die ausschließliche Nutzung der Artothek gilt der Benutzerausweis auch ohne Entrichtung der Gebühr.**
- (4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist nach Nr. 8.1 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Jahresbenutzungsgebühr wird nicht erstattet.
- (6) Die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, ist für die mit ihrem Benutzerausweis entliehenen Medien verantwortlich; sie haftet sowohl für entstandene Gebühren als auch für mögliche Beschädigungen an den Medien sowie für deren Ersatz, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

**§ 6  
Ausleihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises **oder bei angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern gegen Vorlage des gültigen Personalausweises** ausgeliehen.

(2) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien. TOP 15

(3) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.

(4) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer von dem Zustand und der Medien davon zu überzeugen, dass die Medien, die entliehen werden sollen, nicht beschädigt und vollständig sind. Äußerlich erkennbare Schäden und unvollständige Medien sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(5) Der Ausleihvorgang muss an den Selbstverbuchungsterminals vollständig abgeschlossen sein und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

(6) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Lern-CD-ROMs, Lern-DVDROMs, Sachmedien;
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele; CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand.

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

(7) Entlehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 42 11 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.

(8) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

(9) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

(10) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 43 12 des Gebührentarifs).

## § 7 Verlängerungen

(1) Die Leihfrist der Medien kann höchstens zweiviermal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Schriftliche Verlängerungen bzw. Verlängerungen per E-Mail oder Telefax sind nicht möglich.

(3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden vom von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

(4) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist ~~während der Öffnungszeiten~~ in der Stadtbibliothek zurückzugeben. ~~Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden.~~
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises ~~kostenpflichtig~~ schriftlich ~~(Nr. 13 des Gebührentarifs)~~ gemahnt. Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Benutzerausweises der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung, die Einarbeitung sowie die Einbandarbeiten nach Nrn. 4 bis 7 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

**§ 9  
Notverbuchung**

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Die Notverbuchung lässt jedoch nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien zu. Verlängerungen, Vormerkungen, Benutzeranmeldungen, Kontoabfragen u. Ä. sind nicht möglich.

**§ 10  
Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. Ä.) haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihe bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays u. a.) entstehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.  
Für verlorene oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin bzw. vom Benutzer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen, die die Stadtbibliothek erst nach der Rückgabe feststellt. Der Ersatztitel wird von der Stadtbibliothek benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nrn. 5 bis 8, erhoben.
- (4) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.
- (5) Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- (6) Zur Ausgabe der Medien werden **RFID-Etiketten sowie** maschinenlesbare Etiketten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser wird eine Gebühr nach Nr. 9 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises zu tragen.

**§ 11  
Gebühren**

- (1) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien, Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, Ausdruck

von Datenträgern sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.<sup>TOP 15</sup>

- (2) Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung, der Medienart und dem Alter der entleihenden Person. Gebührenschuldner ist **die Inhaberin bzw.** der Inhaber des Benutzerausweises, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (3) Für die freiwillig erbrachten Leistungen der Stadtbibliothek (Internetnutzung, Erstellung von Kopien durch Benutzerinnen und Benutzer sowie Büchertaschen) werden Gebühren nach dem Gebührentarif Nr. 10.1 bis 10.3 zzgl. der geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Bei den Gebühren nach Nrn. 4 bis **15 14** des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (6) Die Gebührenschuld wird gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für die Erstellung des Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr nach Nr. 4 des Gebührentarifs erhoben.

### **§ 11a Benachrichtigungen**

Im Interesse ihrer **Benutzerinnen und** Benutzer verspricht die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberminderungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

### **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen **bzw. und** Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die 30 € überschreiten, im Rückstand sind.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.
- (3) Die Einrichtungen der Stadtbibliothek dürfen von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

### **§ 13 Sonstige Regelungen**

- (1) Essen **und** Trinken **und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Eingangsbereichen** sind nicht erlaubt.
- (2) Rauchen und **der Verzehr von Alkohol** sind in der Stadtbibliothek verboten.
- (3) Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.

Die Nutzung der **eAusleihe digitalen Medien** ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der **eAusleihe digitalen Medien** genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

## § 14

### Artothek

- (1) Die Artothek kann nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Werke aus der Artothek werden nur an die Inhaberin bzw. den Inhaber eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbibliothek ausgeliehen. Außerdem ist die Vorlage des eigenen Personalausweises erforderlich. Die Benutzung der Artothek ist gebührenpflichtig (Nr. 1.2 des Gebührentarifs).
- (3) Vor der erstmaligen Ausleihe hat die Benutzerin bzw. der Benutzer eine ausreichende private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Eine Ausleihe von bis zu fünf Werken gleichzeitig ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek ~~oder des Kulturinstituts~~.
- (5) Die Leihfrist für Werke aus der Artothek beträgt jeweils zwölf Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag einmal kostenlos verlängert werden, wenn die Werke nicht vorbestellt sind oder anderweitig benötigt werden. Die Verlängerungsfrist beträgt zwölf Wochen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden Gebühren nach Nr. 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (6) Die Rückgabe der Werke aus der Artothek findet während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an den Ausleihtheken statt. Eine vorzeitige Rückgabe der Werke ist jederzeit möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt jedoch nicht.
- (7) Die **Benutzerinnen und** Benutzer haben die von ihnen entliehenen Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Originale werden gerahmt ausgeliehen. Die Rahmung darf nicht beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise verändert werden. Die Originale dürfen nicht umgerahmt werden. Arbeiten, die nicht hinter Glas gerahmt sind, sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und zu transportieren. Die **Benutzerinnen und** Benutzer haben für geeignetes Transportmaterial Sorge zu tragen.  
Für verunreinigte, beschädigte, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Werke haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Schäden sind entsprechend § 10 Abs. 3 anzuzeigen. Die Ersatz- und Reparaturkosten richten sich nach der Höhe des entstandenen Schadens.
- (8) Von den Beständen der Artothek dürfen Fotografien oder sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadtbibliothek ~~oder des Kulturinstituts~~ im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte hergestellt werden.

## § 15

### Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

## § 16

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.  
Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Prof. Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

## Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig

		EURO
<b>1</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
1.1	<b>Jahresbenutzungsgebühr</b> für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. und Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. <del>Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.</del> Von der Jahresbenutzungsgebühr ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen <i>Braunschweig Passes</i> für dessen Gültigkeitsdauer. Die Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist und andere Gebühren sind jedoch zu zahlen!	18,00
1.2	<b>Benutzungsgebühr</b> für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühr</b> bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Note und Spiel	
2.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,20
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,55
2.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	14,40
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25 6,30
<b>3</b>	<b>Benutzungsgebühr</b> für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Blu-rays und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek je Öffnungstag und Medieneinheit	
3.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	0,55
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	16,50
3.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,25
3.2.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
<b>4</b>	<b>Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid</b>	20,00
<b>5</b>	<b>Einarbeitungsgebühr</b>	
5.1	für Buch, Note und Spiel, die von der Entleiherin bzw. dem Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00
5.2	für AV-Medien und Zeitschriften, die von der Entleiherin bzw. dem Entleiher zu ersetzen sind je Medieneinheit	2,50

<b>6</b>	<b>Bearbeitungsgebühr</b> für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	TOP 15 7,00
<b>7</b>	<b>Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur</b>	
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	7,50 bis 60,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	2,50 bis 40,00
<b>8</b>	<b>Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)</b>	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	Beilage AV-Medien u. ä.	1,50 bis 5,00
8.3	Cover für AV-Medien u. ä.	1,50 bis 5,00
8.4	Hülle/Box für AV-Medien u. ä.	1,00 bis 5,00
8.5	Medientasche	3,60
8.6	Spielekleinteile und Spielanleitungen unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	1,00 bis 10,00
8.7	Tiptoi-/Tingstift (je nach aktuellem Preis)	35,00 bis 50,00
8.8	Kabel für Tiptoi-/Tingstift	5,00
<b>9</b>	<b>Ersatz für maschinenlesbares oder RFID-Etikett</b>	2,50
<b>10</b>	<b>Telekommunikationsdienstleistungen, Büchertaschen und Fotokopien</b>	
10.1	Nutzung des Internets für Benutzerinnen und Benutzer je halbe Stunde...	1,00 1,01
10.2	Erstellung von Fotokopien durch Benutzerinnen und Benutzer (Schwarz-Weiß-Kopie / Farbkopie)...	0,10 0,13 bis 0,50
10.3	Büchertaschen...	1,20 1,26
	...jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
10.4	Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zzgl. Versandkosten	8,00
<b>11</b>	<b>Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr</b>	0,80
<b>12</b>	<b>Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr je Medieneinheit</b>	1,50
<b>13</b>	<b>Gebühren für Mahnungen</b>	0,75
<b>1413</b>	<b>Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses</b> bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	30,00
<b>1514</b>	<b>Öffnen eines Garderobenschrankes</b> außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek	35,00

*Betreff:*  
**Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten (FaBS) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in 2024**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 22.12.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	18.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

### **Beschluss:**

Die Teilnahmeentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2024, in den Weihnachtsferien 2024/2025 sowie für die Familienfreizeit 2024 und die „Ferien, die schlauer machen“ werden wie folgt festgesetzt:

Die Osterferienfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney soll vom 23. März bis 30. März 2024 stattfinden.

- 395 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 435 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 4. bis 11. Mai 2024 stattfinden.

- 231,- € pro Elternteil wohnhaft in Braunschweig
- 147,- € pro Kind von 0 bis 6 Jahren wohnhaft in Braunschweig
- 271,- € pro Elternteil wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe
- 187,- € pro Kind von 0 - 6 Jahren wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste wird 2024 in zwei Freizeiten gesplittet, die vom 12. bis 20. Juli 2024 sowie vom 20. bis 28 Juli stattfinden sollen.

- 219,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 309,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 10. bis 16. Oktober 2024 stattfinden.

- 237,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 272,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit „Ferien, die schlauer machen“ im Naturfreundehaus Bündheim soll vom 7. Oktober bis 18. Oktober 2024 stattfinden.

- 60 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig

Die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 28. Dezember 2024 bis 4. Januar 2025 stattfinden.

- 281 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 321 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Freizeiten von Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) finden folgende Berechnungsdetails weiterhin Anwendung:

- Die Gewährung eines Zuschusses von 5,00 € pro Person pro Tag für Teilnehmende aus Braunschweig sowie dem Betreuungspersonal für alle FaBS-Ferienfreizeiten (Oster-, Familien-, Sommer-, Herbst- und Winterfreizeit).

Dieser Zuschuss wird allen nicht städtischen Trägern der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gewährt. Analog wird er auch bei der Ermittlung der Teilnahmebeiträge für FaBS-Ferienfreizeiten weiterhin gewährt.

- Für Teilnehmende aus Braunschweig wird für die Sommerfreizeit in Lenste weiterhin exklusiv eine zusätzliche FaBS-Unterstützung von 5,00 € pro Teilnehmenden pro Tag gewährt, um für die Freizeit im Hinblick auf den besonders hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein bezahlbares Niveau zu etablieren.
- Die Ermäßigung für Inhaber des Braunschweig-Passes wird wie folgt weiterhin geregelt:
  - Für das erstgeborene Teilnehmerkind wird ein Preisnachlass pro Tag von 10,00 € vom vollen Teilnahmeentgelt gewährt.
  - Für das zweitgeborene Kind (1. Geschwisterkind) gilt ein Preisnachlass von 50 % des Teilnahmeentgeltes des erstgeborenen Teilnehmerkindes.
  - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnahmeentgeltes
- Teilnehmende, welche außerhalb Braunschweigs wohnhaft sind oder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bekommen weiterhin keine Zuschüsse/Ermäßigungen wie Geschwisterermäßigung oder die FaBS-Unterstützung.

- Die Geschwisterermäßigung für die Ferienfreizeiten wird weiterhin wie folgt gehandhabt:
  - Für das erstgeborene Teilnehmerkind müssen 100 % des Teilnahmeentgeltes gezahlt werden.
  - Für das zweitgeborene Teilnehmerkind (1. Geschwisterkind) wird ein Preisnachlass von 50 % des Teilnahmeentgeltes gewährt.
  - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnahmeentgeltes.
- Für die Sommerferienfreizeit werden bis zu 10 Plätze für Betreuerkinder und für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit wird jeweils ein Platz für ein Betreuerkind vorgehalten. Die Kosten werden durch die Stadt Braunschweig getragen.
- Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungskräfte bleiben jeweils pro Tag bei 13,00 € für die Sommerferienfreizeit bzw. 8,50 € für die Oster-, Familien-, Herbst- und Winterfreizeit.

### **Sachverhalt:**

Auch im Jahr 2024 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Die Osterfreizeit 2024 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2024 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsurlaub verbringen.

Bei der FaBS-Sommerfreizeit 1 und 2 der Stadt Braunschweig vom 12. bis 20. Juli und 20. bis 28. Juli 2024 werden erneut jeweils bis zu 250 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2024 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Ziel der Splitting in zwei Freizeiten ist es, mehr ehrenamtliches Betreuungspersonal zu gewinnen. Außerdem soll Familien die Möglichkeit gegeben werden, ihren Kindern mit geringer finanzieller Belastung eine kleine Auszeit zu ermöglichen. Hierzu bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2024 sowie die Winterfreizeit 2023/2025 (mit je 38 Kindern) wird im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Bei der Freizeit „Ferien, die schlauer machen“ handelt es sich um eine Sprachförderfreizeit, die sich speziell an Kinder der 3. und 4. Grundschulklassen richtet. Sie zielt darauf ab, die Sprachkompetenz der Kinder in der Sprache Deutsch zu fördern. Die Freizeit wird von der Richard-Borek-Stiftung finanziell unterstützt und kann deshalb den sehr niedrigen Teilnehmenden Beitrag ermöglichen. Aus diesem Grund werden keine weiteren Ermäßigungen für die Freizeit gewährt.

Die Geschwisterermäßigung erweist sich immer wieder als voller Erfolg. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen.

Um weiterhin Betreuungspersonal zu binden und zu gewinnen, ist eine Regelung für sogenannte Betreuerkinder wichtig. Die Kinder können jeweils von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer kostenlos mitgenommen werden.

Die entsprechenden Mittel stehen unter dem PSP 1.36.3620.01.15 im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Kalkulation FaBS

	2024	2023
Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl	38	43
Betreuerinnen- / Betreueranzahl	6	6
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	39 €	39 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	273,00 €	273,00 €
Fahrt	92,00 €	90,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	59,71 €	53,01 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>395,00 €</b>	386,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>435,00 €</b>	426,00 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>435,00 €</b>	426,00 €

**B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte**

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	273,00 €	273,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	233,00 €	233,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.638,00 €	1.638,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.806,00 €	1.806,00 €

a) Kosten für Freizeitleitung	233,00 €	233,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.806,00 €	1.806,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	79,80 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	2.268,80 €	2.279,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	2.268,80 €	2.279,30 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	59,71 €	53,01 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024	2023
30	30
1	1
0	0
26,00 €	26,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Familienfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft Kind 0-6 Jahre	84,00 €	84,00 €
Unterkunft Kind 3-6 Jahre	84,00 €	84,00 €
Unterkunft Erwachsene	168,00 €	168,00 €
Fahrt	84,00 €	73,02 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	8,42 €	8,63 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson</b>	<b>231,00 €</b>	220,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 0-6 Jahre</b>	<b>147,00 €</b>	52,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson</b>	<b>271,00 €</b>	260,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 0-6 Jahre</b>	<b>187,00 €</b>	92,00 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	0,00 €	0,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	168,00 €	168,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	68,00 €	68,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	196,00 €	196,00 €

a) Kosten für Freizeitleitung	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	196,00 €	196,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	65,10 €	63,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	0,00 €	0,00 €
Endsumme	261,10 €	259,00 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	261,10 €	259,00 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	30,00 €	30,00 €
Umlagebetrag auf Teilnehmer	8,70 €	8,63 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024	2023
250	300
66	66
4	4
18,-€ / 23,40€	17,10€ / 21,60€

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	8	16
Freizeittage	9	17
Unterkunft	144,00 €	273,60 €
Fahrt	75,00 €	80,60 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	11,70 €	22,10 €
Betreuungskosten (siehe B)	78,32 €	129,02 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder anteilig	/	/
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-45,00 €	-85,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	-45,00 €	-85,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>219,00 €</b>	335 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>309,00 €</b>	505 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>309,00 €</b>	505 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	748,80 €	1.382,40 €
Aufwandsentschädigung 28 €	504,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-180,00 €	-340,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	1.072,80 €	1.994,40 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	7.488,00 €	18.057,60 €
Aufwandsentschädigung (13 €/Tag)	6.084,00 €	14.586,00 €
Betreuereintrittskosten	2.294,00 €	2.340,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-2.340,00 €	-5.610,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	13.526,00 €	29.373,60 €
c) Kosten für "Spülis" (8 Pers.) (Unterkunft, Verpflegung)	972,00 €	2.325,60 €
Aufwandsentschädigung (7 €/Tag)	378,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-270,00 €	-680,00 €
Kosten Spülis Endsumme	1.080,00 €	2.597,60 €
a) Kosten für Freizeitleitung	1.072,80 €	1.994,40 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	13.526,00 €	29.373,60 €
c) Kosten für "Spülis"	1.080,00 €	2.597,60 €
d) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	600,00 €	1.440,00 €
e) Kosten für Seminare	2.500,00 €	2.500,00 €
f) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	800,00 €	800,00 €
Endsumme	19.578,80 €	38.705,60 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	19.578,80 €	38.705,60 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	250	300
Umlagebetrag auf Teilnehmer	78,32 €	129,02 €

	TOP 16	
	<b>2024</b>	2023
Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl	<b>38</b>	43
Betreuerinnen- / Betreueranzahl	<b>6</b>	6
Freizeitleitung	<b>1</b>	1
Tagessatz Unterkunft	<b>32 €</b>	35 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	<b>Herbstfreizeit</b>	
	<b>2024</b>	2023
Übernachtungen	6	7
Freizeittage	7	8
Unterkunft	192,00 €	245,00 €
Fahrt	26,00 €	19,57 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	9,10 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	45,09 €	48,45 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-35,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>237,00 €</b>	283,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>272,00 €</b>	323,00 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>272,00 €</b>	323,00 €

**B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte**

	<b>2024</b>	2023
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	192,00 €	245,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	196,00 €	205,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.152,00 €	1.470,00 €
Unterkunft, Verpflegung		
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	357,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.269,00 €	1.638,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	196,00 €	205,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.269,00 €	1.638,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	68,40 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.683,40 €	2.083,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.683,40 €	2.083,30 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	44,30 €	48,45 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024/25	2023/24
38	43
6	6
1	1
32 €	35 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Winterfreizeit	
	2024/25	2023/24
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	224,00 €	245,00 €
Fahrt	23,00 €	19,57 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
Betreuungskosten (siehe B)	53,42 €	50,08 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>281,00 €</b>	295,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>321,00 €</b>	335,00 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>321,00 €</b>	335,00 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024/25	2023/24
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	269,50 €	245,00 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	239,50 €	215,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	1.344,00 €	1.470,00 €
Silvesterzuschlag	60,00 €	60,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.572,00 €	1.698,00 €

a) Kosten für Freizeitleitung	239,50 €	215,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.572,00 €	1.698,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	68,40 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	2.029,90 €	2.153,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	2.029,90 €	2.153,30 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	43,00 €
Umlagebetrag auf Teilnehmer	53,42 €	50,08 €

*Betreff:*

**Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten  
Ferienfreizeiten (FaBS) des Fachbereiches Kinder, Jugend und  
Familie in 2024**

*Organisationseinheit:*

Dezernat V  
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

*Datum:*

19.02.2024

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

20.02.2024

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

In der Beschlussvorlage „Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten (FaBS) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in 2024“ ist aufgrund eines Übertragungsfehlers in der Anlage „Kalkulation Teilnahmeentgelte“ ein falscher Wert genannt worden.

Der Fehler hat keine Auswirkungen auf den zu fassenden Beschluss, da er in der informativen Spalte der Daten aus 2023 stand.

Die aktualisierte Anlage ist der Stellungnahme beigefügt.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Kalkulation FaBS

	2024	2023
Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl	38	43
Betreuerinnen- / Betreueranzahl	6	6
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	39 €	39 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	273,00 €	273,00 €
Fahrt	92,00 €	90,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	59,71 €	53,01 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>395,00 €</b>	386,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>435,00 €</b>	426,00 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>435,00 €</b>	426,00 €

**B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte**

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	273,00 €	273,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	233,00 €	233,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.638,00 €	1.638,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.806,00 €	1.806,00 €

a) Kosten für Freizeitleitung	233,00 €	233,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.806,00 €	1.806,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt.	79,80 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	2.268,80 €	2.279,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	2.268,80 €	2.279,30 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	59,71 €	53,01 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024	2023
30	30
1	1
0	0
26,00 €	26,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Familienfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft Kind 0-6 Jahre	84,00 €	84,00 €
Unterkunft Erwachsene	168,00 €	168,00 €
Fahrt	84,00 €	73,02 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	8,70 €	8,63 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson</b>	<b>231,00 €</b>	220,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 0-6 Jahre</b>	<b>147,00 €</b>	136,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson</b>	<b>271,00 €</b>	260,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 0-6 Jahre</b>	<b>187,00 €</b>	176,00 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	0,00 €	0,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	168,00 €	168,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	68,00 €	68,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	196,00 €	196,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	196,00 €	196,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt.	65,10 €	63,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	0,00 €	0,00 €
Endsumme	261,10 €	259,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	261,10 €	259,00 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	30,00 €	30,00 €
Umlagebetrag auf Teilnehmer	8,70 €	8,63 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024	2023
250	300
66	66
4	4
18,-€ / 23,40€	17,10€ / 21,60€

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	8	16
Freizeittage	9	17
Unterkunft	144,00 €	273,60 €
Fahrt	75,00 €	80,60 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	11,70 €	22,10 €
Betreuungskosten (siehe B)	78,32 €	129,02 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder anteilig	/	/
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-45,00 €	-85,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	-45,00 €	-85,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>219,00 €</b>	335 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>309,00 €</b>	505 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>309,00 €</b>	505 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	748,80 €	1.382,40 €
Aufwandsentschädigung 28 €	504,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-180,00 €	-340,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	1.072,80 €	1.994,40 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	7.488,00 €	18.057,60 €
Aufwandsentschädigung (13 €/Tag)	6.084,00 €	14.586,00 €
Betreuereintrittskosten	2.294,00 €	2.340,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-2.340,00 €	-5.610,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	13.526,00 €	29.373,60 €
c) Kosten für "Spülis" (8 Pers.) (Unterkunft, Verpflegung)	972,00 €	2.325,60 €
Aufwandsentschädigung (7 €/Tag)	378,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-270,00 €	-680,00 €
Kosten Spülis Endsumme	1.080,00 €	2.597,60 €
a) Kosten für Freizeitleitung	1.072,80 €	1.994,40 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	13.526,00 €	29.373,60 €
c) Kosten für "Spülis"	1.080,00 €	2.597,60 €
d) Kostenbetrag für Freizeitgestalt.	600,00 €	1.440,00 €
e) Kosten für Seminare	2.500,00 €	2.500,00 €
f) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	800,00 €	800,00 €
Endsumme	19.578,80 €	38.705,60 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	19.578,80 €	38.705,60 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	250	300
Umlagebetrag auf Teilnehmer	78,32 €	129,02 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024	2023
38	43
6	6
1	1
32 €	35 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Herbstfreizeit	
	2024	2023
Übernachtungen	6	7
Freizeittage	7	8
Unterkunft	192,00 €	245,00 €
Fahrt	26,00 €	19,57 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	9,10 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	45,09 €	48,45 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-35,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>237,00 €</b>	283,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>272,00 €</b>	323,00 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>272,00 €</b>	323,00 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024	2023
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	192,00 € -40,00 €	245,00 € -40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	196,00 €	205,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag) abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	1.152,00 € 357,00 € -240,00 €	1.470,00 € 408,00 € -240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.269,00 €	1.638,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	196,00 €	205,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.269,00 €	1.638,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt.	68,40 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.683,40 €	2.083,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.683,40 €	2.083,30 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	44,30 €	48,45 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl  
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl  
 Freizeitleitung  
 Tagessatz Unterkunft

2024/25	2023/24
38	43
6	6
1	1
32 €	35 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Winterfreizeit	
	2024/25	2023/24
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	224,00 €	245,00 €
Fahrt	23,00 €	19,57 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
Betreuungskosten (siehe B)	53,42 €	50,08 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
<b>Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet</b>	<b>281,00 €</b>	295,00 €
<b>Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet</b>	<b>321,00 €</b>	335,00 €
<b>Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet</b>	<b>321,00 €</b>	335,00 €

#### B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2024/25	2023/24
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	269,50 €	245,00 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	239,50 €	215,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	1.344,00 €	1.470,00 €
Silvesterzuschlag	60,00 €	60,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.572,00 €	1.698,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	239,50 €	215,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.572,00 €	1.698,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt.	68,40 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	2.029,90 €	2.153,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	2.029,90 €	2.153,30 €
geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	43,00 €
Umlagebetrag auf Teilnehmer	53,42 €	50,08 €

Betreff:

**Bereich Volkmarode-Nordost**  
**Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke**  
**Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

25.01.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode  
(Anhörung)

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.02.2024

07.02.2024

13.02.2024

20.02.2024

Status

Ö

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

- "1. Für das in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 12.11.2019 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 28.11.2019 veröffentlichte Vorkaufsrechtssatzung für den gleichnamigen Bereich wird aufgehoben."

**Sachverhalt:**

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Anlass

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 12.11.2019 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 28.11.2019 veröffentlichte Vorkaufsrechtssatzung für den gleichnamigen Bereich ist in Teilen missverständlich formuliert und unterliegt damit der Gefahr, einer rechtlichen Überprüfung nicht standzuhalten. Aus diesem Grund soll für das in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet eine neue Satzung beschlossen werden.

Planungsziel

Das vom Rat beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) enthält den Vorschlag, auf den Flächen nordöstlich von Volkmarode ein Wohngebiet zu entwickeln. Dieser Vorschlag folgt dem Leitziel, die Stadt kompakt weiterzubauen und vor der Inanspruchnahme neuer Flächen bestehende untergenutzte Standorte auf ihre Umnutzung für Wohnbauland zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund sind weiterhin städtebauliche Maßnahmen zur Realisierung eines Wohngebietes vorgesehen. Nach erster Einschätzung ließen sich an dem Standort schätzungsweise rund 200 bis 300 Wohneinheiten realisieren. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, aus dem Jahr 1998 festgesetzte Nutzungsstruktur

entspricht in diesem Bereich hingegen nicht mehr den aktuellen Entwicklungszielen. Mit der Zielsetzung, die mit der Stadtbahnplanung günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen, hatte der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig daher am 05.02.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nordost“, VO 45, gefasst.

Neben einer planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen städtebaulichen Neuordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicherzustellen. Zum einen sind für die angestrebte Wohnnutzung geeignete Baugrundstücke zu schaffen. Zum anderen werden öffentliche Flächen für die Erschließung sowie Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf benötigt. Über den gemeindlichen Grunderwerb sollen die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme und die Neuordnung der Grundstücke daher erleichtert werden. Mit der Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Braunschweig über ein Vorkaufsrecht besteht die Gefahr, dass die Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahme erheblich erschwert oder verhindert wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Sicherung einer langfristig geordneten Planung und Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke im nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich zu begründen.

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst ein Stadtgebiet zwischen der Berliner Heerstraße, den Straßen Ziegelkamp, Schafbade und Ziegelwiese sowie Pfarrwiese und Bauwiese. Er ist weitgehend identisch mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Volkmarode-Nordost“, VO 45. Er ist um die Flächen reduziert, die sich bereits im städtischen Eigentum befinden und daher nicht mehr gesichert werden müssen.

#### Grundlagen

Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 25 Abs. 1 BauGB möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zur Begründung dieser Satzung sind erfüllt. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechtes wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert überschreitet. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohles geeignete Grundstücksverhältnisse für die Entwicklung des Gebietes herzustellen.

#### Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Sicherung der oben beschriebenen Entwicklung zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen, kann so aber nicht grundsätzlich gesichert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu begründen.

#### Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die in den Anlagen bezeichneten Grundstücke neu zu beschließen und die vom Rat der Stadt Braunschweig am 12.11.2019 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 28.11.2019 veröffentlichte missverständlich formulierte Vorkaufsrechtssatzung für den

gleichnamigen Bereich aufzuheben.

Leuer

**Anlage/n:**

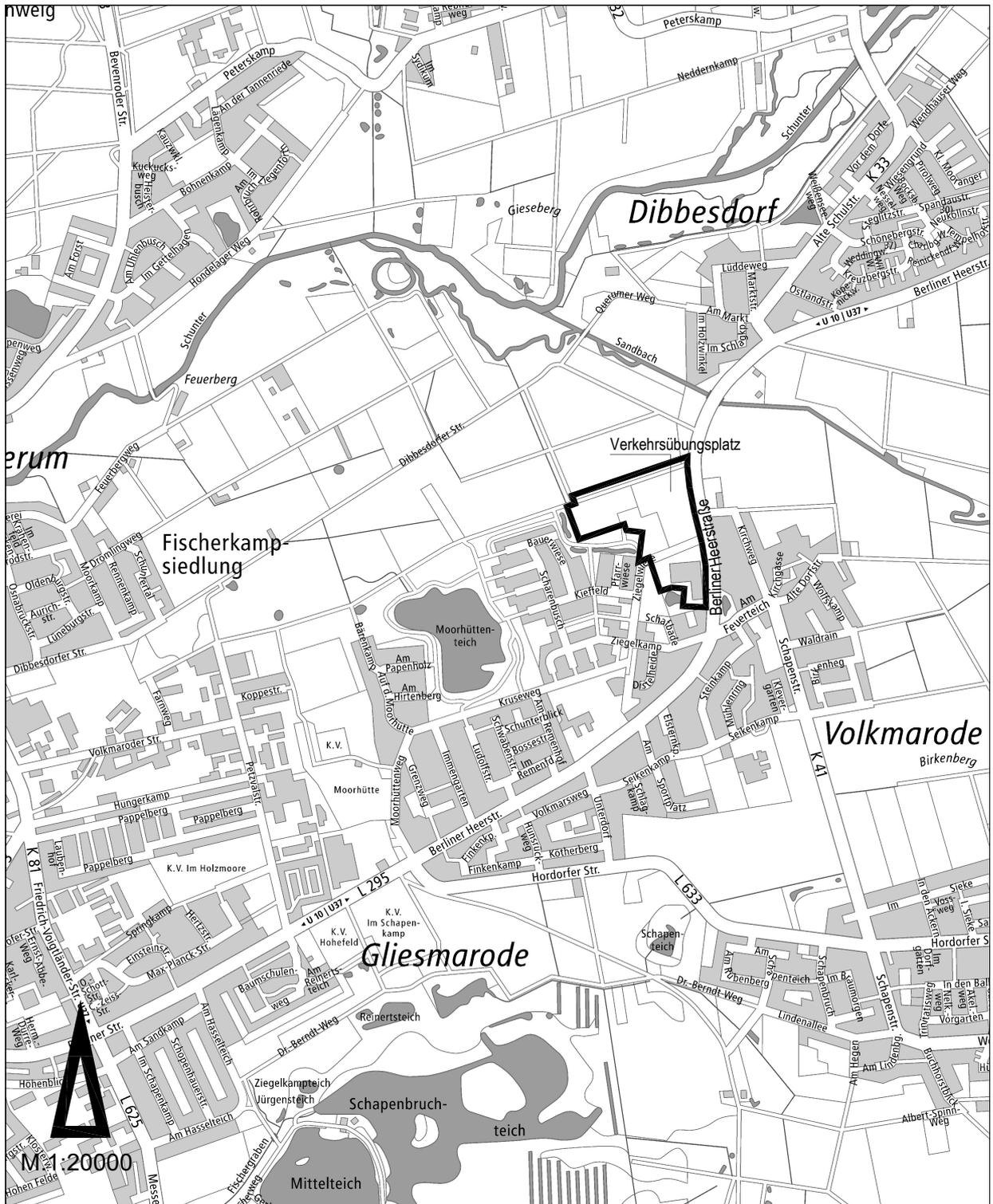
Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufsrechtssatzung

Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Vorkaufsrechtssatzung  
**Volkmarode-Nordost**

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke  
in der Stadt Braunschweig, Gemarkungen Dibbesdorf und Volkmarode  
Bereich Volkmarode-Nordost**

---

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Okt. 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Stand Rechtsgrundlagen: 16.01.2024**

**§ 1**

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

**§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, umfasst ein Stadtgebiet zwischen der Berliner Heerstraße, den Straßen Ziegelkamp, Schafbade und Ziegelwiese sowie Pfarrwiese und Bauerwiese, bestehend aus den Flurstücken 89/4, 94/11, 94/13, 95/2, 95/3, 95/7, 95/8, 95/11, 95/12, 96/2, 97/4, 97/6, 122/1 (tlw.), 142/2, 152, 158/53, 158/54 und 375 (tlw.) in der Flur 4 der Gemarkung Volkmarode sowie je tlw. aus den Flurstücken 101/2, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 103/3 und 152 in der Flur 3 der Gemarkung Dibbesdorf.

Der Lageplan im Maßstab 1:3.000 (im Original) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Rat der Stadt Braunschweig am 12. November 2019 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 28. November 2019 veröffentlichte Vorkaufsrechtssatzung für den gleichnamigen Bereich aufgehoben.

Braunschweig,

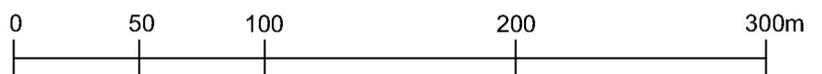
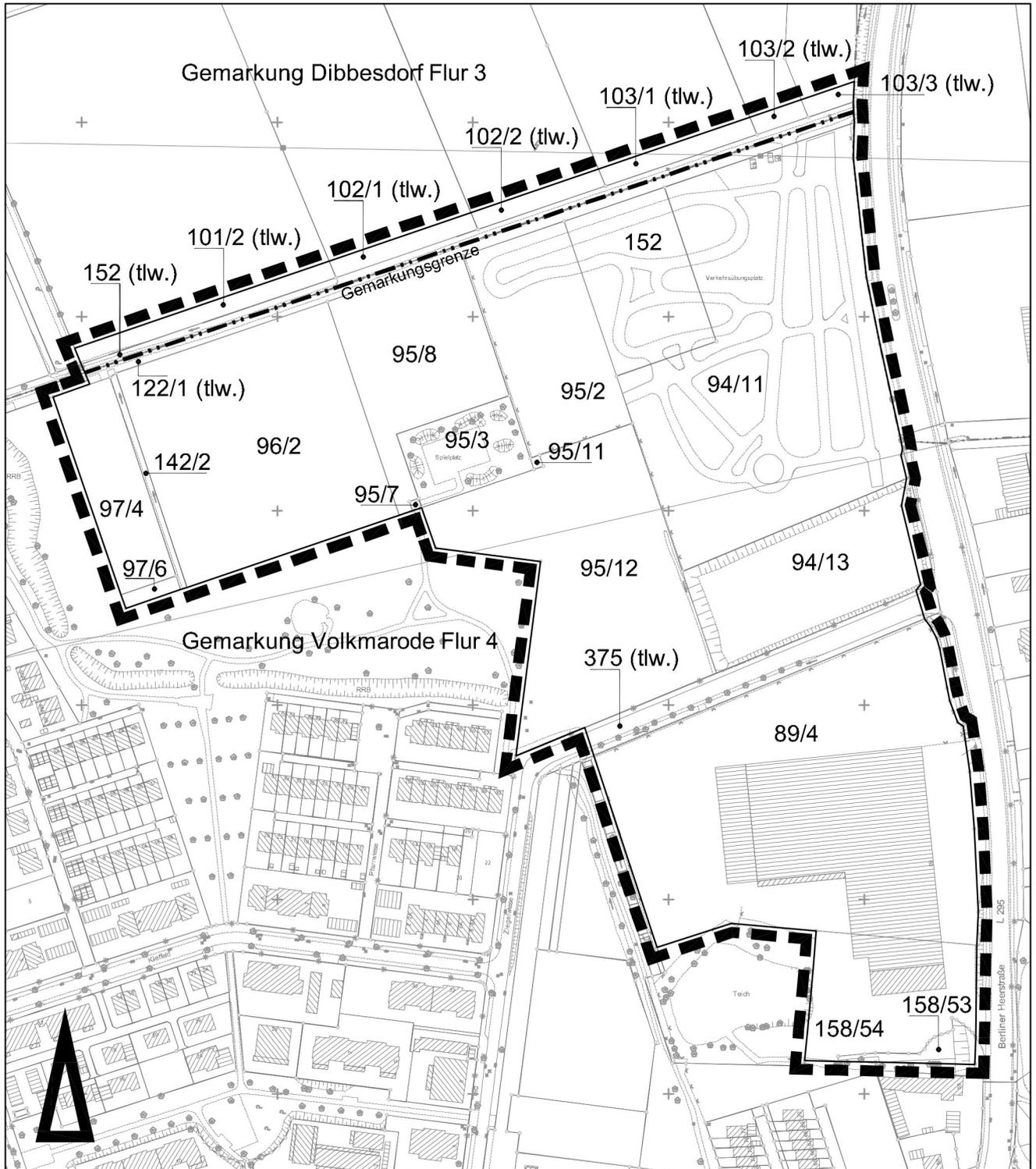
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaurat

Vorkaufsrechtssatzung

**Volkmarode-Nordost**

Geltungsbereich (Flurstücke 89/4, 94/11, 94/13, 95/2, 95/3, 95/7, 95/8, 95/11, 95/12, 96/2, 97/4, 97/6, 122/1 (tlw.), 142/2, 152, 158/53, 158/54 und 375 (tlw.) in der Flur 4 der Gemarkung Volkmarode sowie je tlw. Flurstücke 101/2, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 103/3 und 152 in der Flur 3 der Gemarkung Dibbesdorf)



Maßstab 1:3000

Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

Betreff:

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Thuner Sundern" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 178)**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt

Datum:

05.12.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	28.11.2023	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	01.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 178) wird mit den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Karten beschlossen.

**Sachverhalt:**

Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Sachverhalt:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Thuner Sundern“ (im Folgenden: VO) soll ein ca. 44 ha großes Gebiet, das Teil des EU-Vogelschutzgebietes V48 ist, dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden und damit einhergehend die verpflichtende Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen.

Um eine möglichst einheitliche Sicherung der Natura 2000 – Gebiete im Braunschweiger Stadtgebiet zu erreichen, wurde der Entwurf formal sowie inhaltlich an die bereits abgeschlossenen Sicherungsverfahren, insbesondere an die Verordnung des bereits gesicherten Teiles des Vogelschutzgebietes V48 „Mehlkamp und Heinenkamp“, angepasst.

Rechtlicher Rahmen:

Im Jahr 1981 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die wildlebenden heimischen Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG erlassen. Die Richtlinie wurde im Jahr 2009 durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutzgebiete bilden gemeinsam mit den FFH-Gebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das insgesamt 3.302 ha große EU-Vogelschutzgebiet (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3630-401) von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der Europäischen Kommission anerkannt. Der Teil des EU-Vogelschutzgebietes auf dem Braunschweiger Stadtgebiet beträgt ca. 100 ha.

Aufgrund des Ausbaus vom Flughafen wurde allerdings ein Teil des ursprünglichen Gebietes durch die verlängerte Landebahn beansprucht. Als Kohärenzmaßnahme für diesen Flächenverlust hat die Planfeststellungsbehörde (NLStBV) den nun auszuweisenden Teil des „Thuner Sundern“ festgelegt. Dieses Gebiet beträgt ca. 44 ha.

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach Aufstellung der nationalen Gebietslisten so zu sichern, dass die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere des Mittelspechts, gesichert sind.

Die momentane Landschaftsschutzgebietsverordnung deckt diese Anforderung nicht ab. Vor diesem Hintergrund ist das Gebiet schnellstmöglich entsprechend zu sichern. Dies soll mit der anliegenden VO erfolgen.

#### Sicherungsmittel:

Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das gebotene Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.

#### Handlungsverpflichtung:

Mit Erlass vom 25. Mai 2023 wurden die Unteren Naturschutzbehörden nunmehr vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (im Folgenden: MU) fachaufsichtlich angewiesen, bis spätestens Ende 2024 die Verfahren der noch nicht gesicherten EU-Vogelschutzgebiete abzuschließen.

#### Verordnung:

Die Verwaltung hat eine umfangreiche Begründung zur beabsichtigten VO verfasst, in der ein Großteil der Regelungen der VO näher erläutert, Anwendungsfälle konkretisiert bzw. klargestellt sowie Hintergründe zu einzelnen Regelungen ergänzend erläutert werden. Auf diese Begründung wird ergänzend Bezug genommen und verwiesen. Die Begründung zur VO ist als Anlage 4 beigelegt.

Der Aufbau der VO sowie die getroffenen Regelungen zu den Verboten (§ 3 VO) und allgemeine Freistellungen (§ 4 Abs. 1 – 4 Nr. 1, 5 VO) folgen im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden: NLWKN) in der Fassung vom 11. Januar 2023 (Muster-VO).

Die weitergehenden Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 VO) ergeben sich aus dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 21. Oktober 2015 (im Folgenden: Sicherungserlass). Der Sicherungserlass ist behördenverbindlich und wurde

entsprechend in der VO umgesetzt.

Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)).

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung gefolgt.

Der Erstentwurf der VO wurde bereits im Sommer 2018 bei einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem Eigentümer erörtert.

Nachdem in den vergangenen Jahren aufgrund einer ministeriellen Vorgabe die Bearbeitung der noch offenen Sicherungsverfahren der FFH-Gebiete auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig Priorität hatte, wurde dieses Verfahren zurückgestellt und konnte in 2021 wieder aufgenommen und weitergeführt werden.

Im Juli 2021 wurde der angepasste Entwurf der VO samt Kartenmaterial dem Eigentümer zur Kenntnis und zur Stellungnahme übersandt.

Ende 2022 erfolgte die erste öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs nebst umfassender Begründung, im Rahmen derer jede Bürgerin und jeder Bürger Anregungen sowie Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, durchgeführt.

Die Verwaltung hat die erhobenen Einwendungen geprüft und soweit sinnvoll, möglich und zielführend in den VO-Entwurf eingearbeitet. Auch die Begründung zur VO wurde in diesem Rahmen nochmalig im Detail angepasst.

Der überarbeitete VO-Entwurf wurde daraufhin erneut im Sommer 2023 in die öffentlichen Beteiligungsverfahren (TöB - Beteiligung sowie öffentliche Auslegung) gegeben.

Die eingegangenen Einwendungen entsprachen im Kern der Stellungnahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Im Ergebnis konnten die vorgebrachten Einwendungen begründet entkräftet werden.

Die Tabellen der ausgewerteten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren samt Umgang der Verwaltung liegen dieser Vorlage anbei.

Ergebnis:

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzungsinteressen (insbesondere des Eigentümers sowie der Bürgerinnen und Bürger) auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite und führen im Ergebnis zu einer europarechtskonformen Sicherung des Gebietes.

Herlitschke

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 178 „Thuner Sundern“
- Anlage 2: Maßgebliche Karte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ 1:5.000 (Anlage 1 zur VO)
- Anlage 3: Übersichtskarte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ 1:30.000 (Anlage 2 zur VO)
- Anlage 4: Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes BR 178 „Thuner Sundern“

- Anlage 5: Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 6: Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Thuner Sundern“  
in der Stadt Braunschweig  
(NSG BR 178)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15.7.2022 (Nds. GVBl., S. 468) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Flachland“ in der Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das Gebiet ist geprägt durch relativ strukturreichen, altholzreichen Eichen-Hainbuchenwald auf frischen bis feuchten Böden. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum für Spechtvogelarten sowie für den Rotmilan dar. Das Gebiet ist weitgehend von Wald umgeben, lediglich nördlich und südwestlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind zudem als Landschaftsschutzgebiet „Thune“ ausgewiesen.
- (3) Die Naturschutzgebietsgrenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 2). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß Anlage 1 – 2 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der Homepage der Stadt Braunschweig einzusehen.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 44 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft

aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Förderung der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  2. die Erhaltung und Förderung der sonstigen wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums sowie der Lebensräume von Wildkatze und Luchs einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und -buchen geprägten Laubwaldes,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten (z. B. Urwaldrelikarten) bieten,
  5. die Förderung standortheimischer Baumarten bzw. standortheimischer Waldbestände,
  6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen,
  7. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus,
  8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldrelikarten, durch den Erhalt geeigneter, besonnter und ausreichend starker Höhlenbäume,
  9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet.
- (2) Die Fläche des Naturschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Thuner Sundern“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet sind:

Für die folgend unter Nummer 1. bis 2. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie,
  - a) den Rotmilan (*Milvus milvus*)  
insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.
  - b) den Grauspecht (*Picus canus*)  
insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
  - c) den Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)  
insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

- d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
2. für Arten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
- a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzeltellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.
- b) den Neuntöter (*Lanius collurio*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutztem Grünland gewährleistet. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenflure kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschern gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
- c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
- d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- e) den Kranich (*Grus grus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.
- f) den Wendehals (*Jynx torquilla*)  
insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- g) den Baumfalken (*Falco subbuteo*)  
insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbestände in Waldrandnähe, vor allem von ca. 80 bis 100-jährigen Kiefern, sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.
- h) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.
- i) den Pirol (*Oriolus oriolus*)

insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist insbesondere untersagt,
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; Ausgenommen ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
  3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  5. Hunde frei laufen zu lassen,
  6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  7. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
  8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  9. im Naturschutzgebiet unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  10. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bst. g),
  11. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  12. das Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen,
  13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
- g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
- b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsplanung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen

- a) ohne aktive Änderung des Wasserhaushalts,
- b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens

drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,

- c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Rot-eiche, Küstentanne und Japanlärche,
- f) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- g) soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie zu keiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform.

(8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 4 vom 30. April 1970; S. 38-40) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Braunschweig, den...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

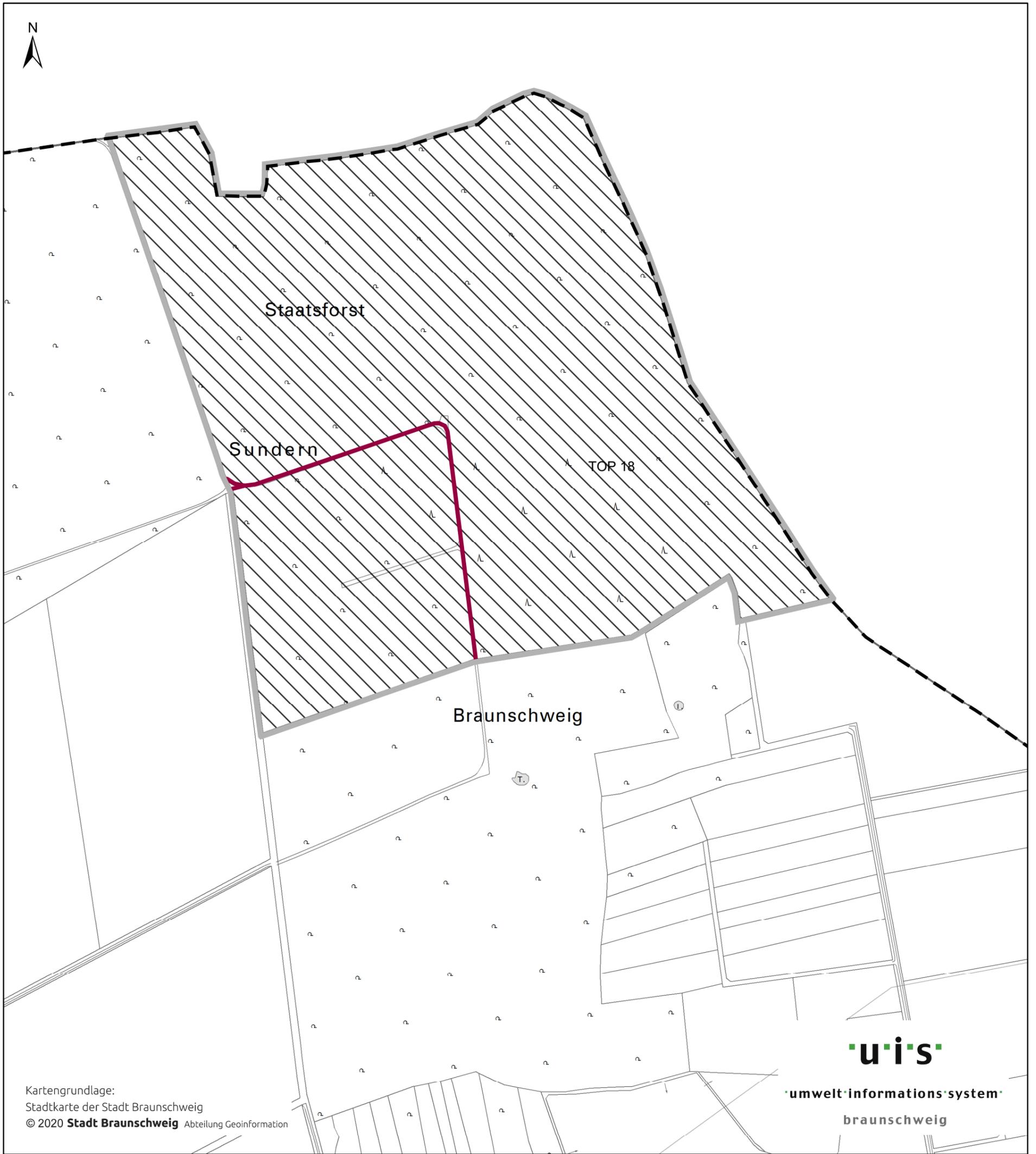
Herlitschke  
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Herlitschke  
Stadtrat



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“

Maßgebliche Karte

Anlage 1

 Naturschutzgebietsgrenze  
 (gekennzeichnet durch die Innenseite  
 des grauen Rasterbandes)

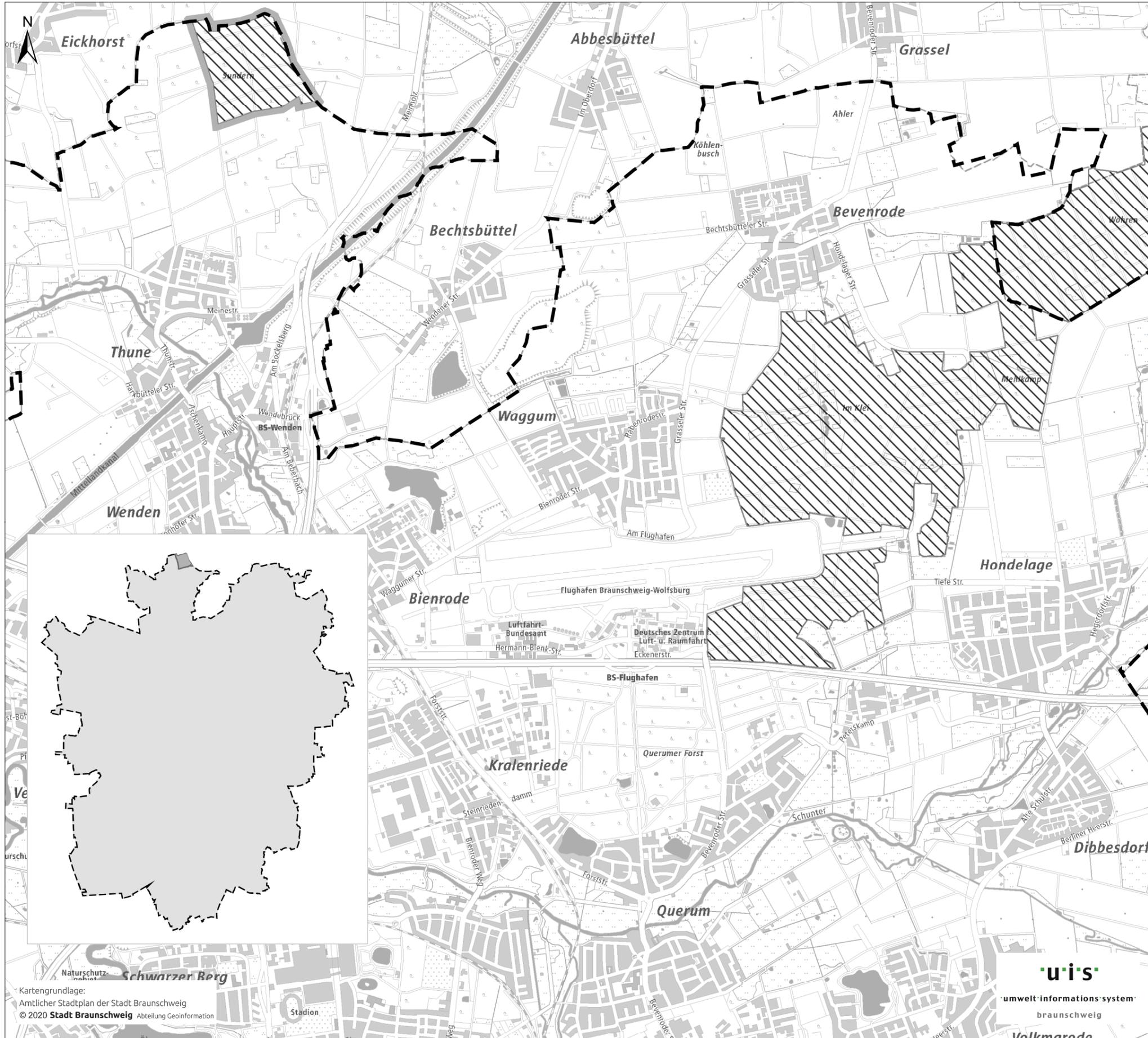
 Vogelschutzgebiet V48 sowie Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 wertbestimmender Tierarten (gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 VO)

 Wege (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 VO)

 Stadtgrenze

Maßstab 1 : 5.000

0 150 300 450 m



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“

Übersichtskarte  
Anlage 2

-  Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  Vogelschutzgebiet V48
-  Stadtgrenze

Maßstab 1 : 30.000



Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt, 2021

Kartengrundlage:  
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig  
© 2020 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

**u·i·s**  
umwelt·informations·system  
braunschweig  
Volkmarode

**Begründung zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Thuner Sundern"  
im Gebiet der Stadt Braunschweig  
vom 19. Dezember 2023  
(NSG BR 178)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

### **Grundsätzliches**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Thuner Sundern“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden wertgebenden Arten ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt der überwiegende Teil des Vogelschutzgebietes die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das NSG „Thuner Sundern“ liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) erfüllt die Stadt Braunschweig als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderung der Vogelschutzrichtlinie.

Die Gliederung der NSGVO folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

### **Zu § 1 Naturschutzgebiet**

Das auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegende ca. 44 ha große Gebiet gehört zu dem insgesamt 3.296 ha großen EU-Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. mit der landesinternen Nr. 48 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (konsolidierte Fassung) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)

Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 2) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 NNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **Zu § 2 Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Naturschutzgebiet liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Flachland“ in der Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das Gebiet ist geprägt durch relativ strukturreichen, altholzreichen Eichen-

Hainbuchenwald auf frischen bis feuchten Böden. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum für Spechtvogelarten sowie für den Rotmilan dar. Das Gebiet ist weitgehend von Wald umgeben, lediglich nördlich und südwestlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind zudem als Landschaftsschutzgebiet „Thune“ ausgewiesen.

Dabei kommt insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbedürftigen Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG notwendig.

In Absatz 3 werden die konkreten Erhaltungsziele, und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt, für die einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

Es handelt sich bei den Formulierungen der Verordnung um eine Habitatbeschreibung der einzelnen Arten (z. B. Grauspecht, Neuntöter und Baumfalke). Der Thuner Sundern ist ein Teilgebiet davon. Aus der Habitatbeschreibung ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung. Im vorliegenden Teilgebiet sind einzelne Arten nicht zu erwarten.

### **Zu § 3 Verbote**

Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbot in einem Naturschutzgebiet wird zitiert (*„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“*) und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
2. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
3. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
4. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Zum Hintergrund kann auf die vorherigen Ausführungen zu Nr. 4 verwiesen werden.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Dienstesatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten, Lagern und Feuer machen einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen

und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.

7. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen - sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
8. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besonderer Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).
10. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Organisierte Veranstaltungen sollen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) freigestellt.
11. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
12. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens.
13. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

#### Abs. (2)

Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG. Danach dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

#### Abs. (3)

Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

### **Zu § 4 Freistellungen**

## Abs. (1)

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verboten der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

## Abs. (2) Nr. 1

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

## Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

## Abs. (2) Nr. 2 c)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

## Abs. (2) Nr. 2 d)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

## Abs. (2) Nr. 2 e)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

## Abs. (2) Nr. 2. f)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt.

## Abs. (2) Nr. 2 g)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 g) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Organisierte Veranstaltungen wie z. B. Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spaziergehen, Nordic Walking oder

Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

Abs. (2) Nr. 3

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

Abs. (2) Nr. 4

Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Abs. (2) Nr. 5

Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzziele des Naturschutzgebietes sowie den Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Abs. (2) Nr. 6

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

Abs. (3)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht

auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, fallen die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art unter einen Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt. Notzeitenfütterungen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### Abs. (4)

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klar gestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszuständen.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 2 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 entnommen.
2. Der zweite Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B IV).

#### Nr. 1 e)

Die Freistellung der Forstwirtschaft mit der Einschränkung „ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche“ bezieht sich auch auf den teilweise Umbau von Waldbeständen auf Teilflächen des Waldgebietes sowie die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie).

**Zu § 5 Befreiungen**

Abs. (1)

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Abs. (2)

Absatz 2 hebt auf die sogenannte Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine Verträglichkeitsprüfung im Vogelschutzgebiet die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

**Zu § 6 Anordnungsbefugnis**

§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

**Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 der Musterverordnung.

**Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten**

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG der bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung findet.

### **Zu § 9 Inkrafttreten**

Nach Beratung der politischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Thuner Sundern“ bis dahin geltende Verordnung wird aufgehoben und gilt fortan nicht mehr.

Nr.	Einwendungen	Bewertung/Umgang der Verwaltung
1.	Keine Bedenken	-
2.	Keine Bedenken	-
3.	Keine Bedenken	-
4.	Keine Bedenken	-
5.	Keine Bedenken	-
6.	Keine Bedenken	-
7.	Keine Bedenken	-
8.	Keine Bedenken	-
9.	Keine Bedenken	-
10.	Keine Bedenken	-
11.	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§125 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt sicher auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Sicherlich kann auch über § 4, „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p> <p>Eine Neuanlage ist über eine Befreiung zu erreichen.</p>
12.	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>An H45L: Der gesamte VO-Bereich befindet sich im Eigentum der NLF. Trotzdem die Frage: Ist bekannt, ob im Verordnungsbereich Lebensraumtypen vorkommen?</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um ein reines Vogelschutzgebiet. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung die Lebensraumtypen zu sichern bzw. auszuweisen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei dem vorliegenden Waldgebiet um eine Kohärenzmaßnahme des Flughafens, so dass durch den</p>

	<p>Ja, es wurde von den NLF 2020/21 großflächig der LRT 9160 und ferner etwas 9130 kartiert.</p> <p>Aufgrund des Hinweises oben von Herrn K. (landesweiter Biotopschutz des NLWKN) empfehle ich sehr, die beiden hier vorkommenden Lebensraumtypen 9160 und 9130 in einem gesonderten Punkt in den allgemeinen Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 1) aufzunehmen; Erhaltungsziele sind nicht zu formulieren. Es sollten zudem Regelungen für die beiden Lebensraumtypen in die Verordnung aufgenommen werden, die sich an denen des Walderlasses orientieren, noch dazu, da sich die Flächen im öffentlichen Eigentum befinden (Hinweis zu LRT 9160: Femelhiebe sind im LRT 9160 nicht zielführend, und Lochhiebe das Mittel der Wahl zur Holzentnahme, siehe auch Walderlass, Teil C „Begriffsbestimmungen“, „Lochhieb“).</p> <p>Es wird in dem Zusammenhang zudem dringend eine Darstellung der LRT-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte empfohlen, auch angesichts der jüngsten Rechtsprechung dazu (siehe mein Kommentar auf S. 6 Mitte des VO-Entwurfs).</p> <p>Diese Vorgehensweise empfehle ich auch vor dem Hintergrund des Vorschlags der EU-Kommission für eine „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“, vom 22.6.2022. Demnach werden nach derzeitigem Stand künftig auch Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten erhalten werden müssen. Somit sollten die Schutzerfordernisse für die Lebensraumtypen vorausschauend auch in diesem Vogelschutzgebietsteil, das sich noch dazu</p>	<p>Planfeststellungsbeschluss geregelt ist, dass die noch vorhandenen Nadelwaldbestände in Eichenwälder umgewandelt werden müssen.</p>
--	--	--

	<p>im öffentlichen Eigentum befindet, konkret abgearbeitet und flächenbezogen dargestellt werden.</p> <p>Bitte dies eher in den Schutzzweck verschieben, und den LRT 9130 noch ergänzen.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Mit Blick auf die hier signifikanten Vogelarten und ihre Erhaltungsziele, darunter insbesondere die wertbestimmenden Spechtarten (siehe insbesondere Mittelspecht), empfehle ich die Aufnahme folgender Inhalte in den Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anreicherung von stehendem starkem Totholz.</li> <li>- Die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen.</li> <li>- Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern.</li> </ul>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Schutzziele sind bereits berücksichtigt in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung.</p> <p>Der Schutzzweck zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern ist hier entbehrlich, da es in dem Waldgebiet keine Gewässer gibt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Hier bitte Beispielarten nennen, welche im NSG (potenziell) vorkommen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Als Beispielart wird die Urwaldreliktart (Käferart) aufgenommen.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Ich empfehle dringend, einen gesonderten Punkt zu dieser Tierartengruppe entwerfen, und diesen deutlich nach oben zu ziehen; der Mittelspecht sollte dabei möglichst nochmals herausgehoben werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt und nicht angemessen, die Vogelarten als eine unter mehreren Tierarten bzw. Tierartengruppen aufzuzählen, noch dazu erst an siebter Stelle,</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Das Schutzziel wird untergliedert in Spechtarten und andere Tierarten und wird nach vorn gezogen (nun § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VO)</p>

	obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines reinen EU-Vogelschutzgebietsteils, also primär dem Schutz von Vogelarten dient.	
	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Ich empfehle die Orientierung an der Musterverordnung in der Fassung vom 1.8.2022. Siehe außerdem die Arbeitshilfe „Natura 2000-Maßnahmenplanung - Begriffsdefinitionen und Hinweise im Zusammenhang mit der Datenlieferung und Planung in reinen EU-Vogelschutzgebieten“, die der NLWKN (Frau Schütte) am 13. Juli 2022 an die UNBen versendet hat.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.
	<p>§ 2 Abs. 3</p> <p>Ich empfehle die Orientierung an der Musterverordnung in der Fassung vom 1.8.2022. Siehe außerdem die Arbeitshilfe „Natura 2000-Maßnahmenplanung - Begriffsdefinitionen und Hinweise im Zusammenhang mit der Datenlieferung und Planung in reinen EU-Vogelschutzgebieten“, die der NLWKN (Frau Schütte) am 13. Juli 2022 an die UNBen versendet hat.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Formulierung orientiert sich an der Musterverordnung. Der genaue Wortlaut wurde etwas angepasst.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Bitte ausschreiben, damit verständlich.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2c)</p> <p>Korrekt, dass Erhaltungsziele für die Art formuliert werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Erhaltungsziele sind in der Verordnung formuliert.</p> <p>Die Art kommt in dem auszuweisenden Gebiet nicht vor. Die Erhaltungsziele werden für das Gesamtgebiet formuliert.</p>

	<p>Die Art ist aktuell nicht im SDB für V48 enthalten. Sie wird nach Auskunft der Vogelschutzwarte (Februar 2022) bei der nächsten Aktualisierung in den Standarddatenbogen für V48 aufgenommen. Aus diesem Grund sollte sie mit Erhaltungszielen in der Verordnung berücksichtigt werden, wie hier geschehen.</p> <p>Der Schutzzweck ist im Moment durch die Regelungen des VO-Entwurfs nicht gewährleistet. Ich empfehle, für die besonders störungsempfindlichen Vogelarten (darunter insbesondere auch Schwarzstorch und Kranich) Regelungen vorzusehen. Im Moment gibt es diese im VO-Entwurf nicht. Siehe mein Kommentar dazu auf S. 6.</p>	<p>Der Hinweis kann ggfs. in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2e)</p> <p>Korrekt, dass Erhaltungsziele für die Art formuliert werden. Die Art ist aktuell nicht im SDB für V48 enthalten. Sie wird nach Auskunft der Vogelschutzwarte (Februar 2022) bei der nächsten Aktualisierung in den Standarddatenbogen für V48 aufgenommen. Aus diesem Grund sollte sie mit Erhaltungszielen in der Verordnung berücksichtigt werden, wie hier geschehen.</p> <p>Dies ist im Moment durch die Regelungen des VO-Entwurfs nicht gewährleistet.</p> <p>Ich empfehle, für die besonders störungsempfindlichen Vogelarten (darunter insbesondere auch Schwarzstorch und Kranich)</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Erhaltungsziele sind in der Verordnung formuliert.</p> <p>Die Art kommt in dem auszuweisenden Gebiet nicht vor. Die Erhaltungsziele werden für das Gesamtgebiet formuliert.</p> <p>Der Hinweis kann ggfs. in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.</p>

	Regelungen vorzusehen. Im Moment gibt es diese im VO-Entwurf nicht. Siehe mein Kommentar dazu auf S. 6.	
§ 3	Mit Blick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele empfehle ich die Aufnahme folgender oder ähnlicher, beispielhafter Verbote in die Verordnung: „stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen“.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.  § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VO deckt diese Regelung schon ab.  Die Beeinträchtigung von stauden- und strauchreichen Waldrändern gehört zudem nicht zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
§ 3 Abs. 1 Nr. 8	Zur ausreichenden Bestimmtheit der Verordnung empfehle ich, diese in der maßgeblichen Karte darzustellen.	Dem Hinweis wird gefolgt.  Die Karte wird angepasst.
§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, die Regelung auf eine Pufferzone um das NSG herum auszuweiten. Falls dies erfolgen soll, bitte an die aktuelle Version der Musterverordnung (von 08/2022) anpassen ("soll das Verbot auch in einer Pufferzone außerhalb des Schutzgebiets zum Tragen kommen, ist diese Zone in der maßgeblichen Karte darzustellen und zum Bestandteil der Verordnung zu machen).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.  Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten wurde die vorliegende Formulierung gewählt. Im Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ sowie im „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ gibt es keine Pufferzonenregelung. Das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkmap“ betrifft das gleiche Vogelschutzgebiet.  Angesichts der örtlichen Verhältnisse im Wald ist die Regelung entbehrlich.
§ 3 Abs. 2	Ich empfehle, die in der Legende zur maßgeblichen Verordnungskarte genannten „Wege“ mit einem Bezug zum Verordnungstext zu versehen („Wege im Sinne des § xy...“).	Dem Hinweis wird gefolgt.  Die Karte wird angepasst.

	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Bitte aktualisieren, siehe auch aktuelle Version der Musterverordnung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Mit Blick auf die besonders störungsempfindlichen Vogelarten / Großvogelarten, die mit signifikanten Vorkommen im Gebiet vertreten sind (bzw. die bei der nächsten Aktualisierung des Standarddatenbogens für V48 in diesen aufgenommen werden), empfehle ich, die jagdliche Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen dieser Arten einzuschränken (siehe z.B. Regelung in NSG-VO Hohnstedter Holz, Stadt WOB).</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Durch das Wegegebot wird sichergestellt, dass es im Gebiet zu keiner direkten Störung kommt. Es ist lediglich ein offizieller Weg vorhanden.</p> <p>Die Niststandorte sollten darüber hinaus grundsätzlich nicht öffentlich bekannt gemacht werden, um den Schutz der Arten zu gewährleisten.</p> <p>Es sollte zudem eine einheitliche Regelung mit anderen Natura 2000 Gebieten im Stadtgebiet geben.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Da sich sämtliche Flächen des geplanten NSG im Eigentum der NLF befinden, und um den Anforderungen der signifikanten Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich, bestimmte LÖWE-Grundsätze, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen dienen, in die Verordnung aufzunehmen, oder Aspekte daraus in die bestehenden Regelungen einzuarbeiten:  ohne Fällen von Uraltbäumen oder von großkronigen Bäumen,  grundsätzlich ohne Nutzung von stehendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe.  Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.  Waldränder sind besonders zu pflegen,  die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Unabhängig davon gelten die Regelungen des Löwe-Erlasses für die Eigentümer. Die Regelungen dieses Erlasses sind für die Verordnung zudem zu unbestimmt.</p>

	Siehe Nr. 1.8. des Walderlasses (► Übernahme von Anforderungen des LÖWE, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen des NSG dienen).	
	Mit Blick auf die signifikanten Vogelarten des Gebiets, insbesondere den wertbestimmenden Mittelspecht, empfehle ich, eine Regelung zu ergänzen, dass bei der Holzentnahme in Nadelholzbeständen dort Eichenwälder entwickelt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.  Bei dem vorliegenden Waldgebiet handelt es sich um eine Kohärenzmaßnahme des Flughafens, so dass durch den Planfeststellungsbeschluss geregelt ist, dass die noch vorhandenen Nadelwaldbestände in Eichenwälder umgewandelt werden müssen.
	Ich empfehle, eine Regelung zu ergänzen, mit der die langfristige Erhaltung von Stieleichenbeständen gewährleistet wird, die für die wertbestimmenden Vogelarten, insbesondere den Mittelspecht, zentral sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.  Diese Regelung ist als elementares Schutzziel aufgenommen.
	Mit Blick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der hier wertbestimmenden und weiteren signifikanten Vogelarten empfehle ich zudem den (flächigen) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen auszuschließen. eine Regelung zu Rotmilan-Horstbäumen zu ergänzen, siehe z.B. NSG-Verordnung Hohnstedter Holz § 4 Abs. 10 Nr. 12.	Dem Hinweis wird gefolgt.  Eine Regelung zu Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufzunehmen.  Ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
	Es sollte in Eichen-Buchenmischwäldern (falls vorhanden – geht aus den Daten leider nicht hervor)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

	<p>oder aber auch bei stark aufkommender Buche, Ahorn etc. in Eichenwäldern die Entnahme dieser bedrängenden Bäume evtl. auch freigestellt werden.</p>	<p>Eine gesonderte Regelung ist hier entbehrlich, da dieses Vorgehen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zählt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b)</p> <p>Das erscheint angesichts der Tatsache, dass es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet explizit für Spechtvogelarten handelt, und gleichzeitig um einen Wald im öffentlichen Eigentum, absolut unzureichend.</p> <p>Im Landeswald ist laut § 15 Abs. 3 S. 4 NWaldLG der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Diesem gesetzlichen Auftrag würde eine solche Totholzregelung nicht gerecht.</p> <p>Laut dem niedersächsischen Weg (siehe S. 5 der Broschüre) soll im Landeswald (also „Normallandschaft“ und Schutzgebiete zusammengenommen) ein durchschnittlicher Totholzvorrat von mind. 40 Festmetern pro Hektar erreicht werden.</p> <p><u>Empfehlung:</u> Ausgehend von den 40 Festmeter pro Hektar, die für den gesamten Landeswald gelten, sollte ein für diesen Teil eines EU-Vogelschutzgebietes angemessener Wert als Mindestzielwert in der Verordnung zugrunde gelegt werden, der den Ansprüchen der signifikanten Vogelarten, hier insbesondere der Spechtarten, entspricht. Stehendes Totholz sollte zudem angesichts der Ansprüche der signifikanten Vogelarten besonders im Vordergrund stehen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen wird die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>

	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c)</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume zu beschränken, die „erkennbar“ sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d)</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte bei der Verjüngung der Eiche die Obergrenze bei 0,5 ha liegen. Eine Zustimmungspflicht sollte es also schon ab 0,5 ha geben. Dies sollte hier noch eingearbeitet werden. - Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikroklima, gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels (damit auch geringeres Ausfallrisiko in Trockenjahren),</li> <li>• schnellere Wiederbesiedlung durch charakteristische Arten von den Rändern,</li> <li>• bessere Vernetzung der verbleibenden Altholzbestände. (sehr wichtig für hier wertbestimmende Vogelarten wie den Mittelspecht)</li> </ul> <p>Ja, Zustimmungspflicht besser schon ab 0,5 ha, weil größere Holzeinschläge zur Eichenverjüngung generell nicht nötig sind.</p> <p>Ein solcher Fall ist gemäß dem „Niedersächsischen Weg“ (siehe S. 5 der Broschüre) im Landeswald nicht vorgesehen („grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge“). Wieso findet sie sich dann im Entwurf einer NSG-Verordnung wieder?</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Die Formulierung entstammt der Musterverordnung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Ich empfehle, diese zur ausreichenden Bestimmtheit der Verordnung in der Verordnungskarte darzustellen.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Waldgebiet um eine Kohärenzmaßnahme des Flughafens, daher ist bereits geregelt welcher Wald zu erhalten ist.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Siehe die aktuelle Version Musterverordnung - Zur hinreichenden Bestimmtheit der Regelungen ist eine Darstellung der „betroffenen“ Flächen in den maßgeblichen Verordnungskarten, die Bestandteil der Verordnung sind, vorzunehmen.          Siehe dazu auch Infoschreiben MU an UNBs vom 21.10.2022, „Informationsschreiben zur kartographischen Darstellung in Schutzgebietsverordnungen und Hinweis auf Änderung der Muster-VO des NLWKN“, in dem auch auf die jüngste Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu diesem Thema verwiesen wird.</p> <p>Es ist somit erforderlich, diese Flächen noch in der maßgeblichen Karte darzustellen.</p> <p>Die Nr. 2 des Abs. 4 betrifft laut Walderlass nur Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht. Für besonders störungsempfindliche signifikante Vogelarten sollten an geeigneter Stelle ebenfalls spezifische Regelungen vorgesehen werden, siehe auch 1.9 des Walderlasses (Festlegung von Regelungen für Arten, die nicht in der Anlage zum RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung enthalten sind). Der LK Helmstedt hat in einer NSG-VO zur Sicherung eines anderen Teilgebiets von V48 z.B. folgendes Verbot formuliert: „Zum Schutz der</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei dem gesamten Gebiet um Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Die Karte wird angepasst.</p>

	<p>besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.“</p>	<p>Dem Hinweis wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Die Störung der Tierarten ist grundsätzlich schon gem. § 44 BNatSchG verboten (s. a. § 4 Abs. 8 VO). Eine extra Regelung ist entbehrlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Ich empfehle dringend, diesen Teil neu aufzusetzen. Die Unzulässigkeitsgründe aus § 33 BNatSchG und die Verbotgründe aus § 23 (2) BNatSchG sollten nicht vermengt, reduziert oder verändert werden. Stattdessen empfehle ich sehr, sie vollständig und nebeneinanderstehend abzubilden. (Leider ist dies auch in der aktuellen Muster-VO nur teilweise geglückt).</p> <p>Bitte diese Erheblichkeitsschwelle in der vorliegenden Form, in der sie sich auch auf das Naturschutzgebiet bezieht, streichen.</p> <p>Die „erheblichen Beeinträchtigungen“ stammen aus § 33 BNatSchG. Sie beziehen sich nur auf das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Tatbestände werden gem. der Gesetzeslage korrekt und vollständig aufgelistet.</p>

	<p>oder den Schutzzweck (des Natura-2000-Gebiets) maßgeblichen Bestandteile; sie beziehen sich nicht auf Naturschutzgebiete.</p> <p>Der Schutzzweck des vorliegenden NSG ist nicht deckungsgleich mit den Schutzgegenständen des Natura-2000-Gebietes V48; der Schutzzweck des NSG umfasst noch mehr als das V48! Im Moment ist alles, was das NSG betrifft, mit einer Erheblichkeitsschwelle belegt; das widerspricht § 23 Abs. 2 BNatSchG, wonach alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, verboten sind.</p> <p>Mit § 23 BNatSchG ist die Erheblichkeitsschwelle somit aus meiner Sicht nicht vereinbar; § 23 Abs. 2 BNatSchG taucht hier noch gar nicht vollständig auf. Möglicherweise ist diese Regelung aus bereits existierenden Verordnungen zur Sicherung weiterer Teilgebiete von V48 übernommen worden – eine solche Übernahme sollte vermieden werden, sofern die Inhalte nicht mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen vereinbar sind.</p> <p>Bitte auf der Grundlage der aktuellen Musterverordnung und insbesondere auch auf Grundlage des § 23 BNatSchG sorgfältig korrigieren! In dieser Form nicht korrekt; § 23 ist in dieser Form nicht vollständig abgedeckt!</p>	
13.	<p>Der BUND begrüßt ausdrücklich die in § 2 genannten Schutzziele, hervorheben möchten wir hier das Schutzziel Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und -buchen geprägten Laubwaldes von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>bieten, z. B. holzbewohnende Käferarten wie sehr seltene Urwaldreliktarten. Diesen Schutzziele stehen die Freistellungen in § 4 (4) für die Forstwirtschaft diametral entgegen, insbesondere 1b (nur ein Totholzbaum pro ha) und 1d (Kahlschläge von 0,5 bzw. 1 ha) sowie 2a (20 % Altholz) und 2b (3 Habitatbäume bzw. 5 % der Waldfläche als Habitatsbaum-Entwicklungsfläche).</p>	
	<p>Darüber hinaus widersprechen die Freistellungen für die Forstwirtschaft dem Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 16.12.2021, §15 (3) für die Niedersächsischen Landesforsten, die alleiniger Besitzer dieser Waldfläche im Thuner Sundern sind. Die Muster-Verordnung für die Ausweisung von Schutzgebieten, die die Naturschutzbehörde als Grundlage herangezogen hat, ist hinsichtlich der Freistellungen für die Forstwirtschaft auf Waldflächen des Landes somit nicht anwendbar.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Grundlage für die Regelungen der Verordnung wurde u. a der gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie die Musterverordnung als Formulierungshilfe herangezogen.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p>
	<p>So ist im NWaldLG §15 festgelegt, dass „der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden soll“. In der vorliegenden NSG-Verordnung sind selbst für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nur 20 % vorgesehen, für die anderen Waldbereiche fehlt jegliche Festlegung. Da insbesondere für die genannten Spechtarten als wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ein hoher Bestand an alten Bäumen essentiell ist, widerspricht diese Festlegung in der NSG-Verordnung auch den Schutzziele in §2 (3).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Landeswald gem. Löwe-Erlass beziehen sich auf die Gesamtlandeswaldfläche und sind somit zu unspezifisch für ein einzelnes Teilgebiet.</p> <p>Das Gesamtgebiet des NSG „Thuner Sundern“ ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p>

		Die Regelung ist auch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ aufgenommen. Es handelt sich um das gleiche Vogelschutzgebiet.
	Weiterhin sollen laut NWaldLG §15 „Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert“ erreichen, hierzu fehlen in der NSG-Verordnung jegliche Angaben. Vorgesehen sind nur 5 % der Fläche mit Habitatbäumen bzw. 3 Habitatbäume pro ha ausschließlich für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Regelungen für den Landeswald gem. Löwe-Erlass beziehen sich auf die Gesamtlandeswaldfläche und sind somit zu unspezifisch für ein einzelnes Teilgebiet.  Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.
	„Auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen soll verzichtet werden“, dagegen sind in der NSG-Verordnung Kahlschläge bis 0,5 ha freigestellt, Kahlschläge bis 1,0 ha bedürfen der Genehmigung. Inzwischen ist hinreichend belegt, dass selbst Eichenaufforstungen auf Flächengrößen von 0, 1 - 0,3 ha erfolgreich vorgenommen werden können. Größere Kahlschläge sind damit auch forstwirtschaftlich nicht erforderlich. Sie führen zudem zu einer verstärkten Austrocknung des Bodens und höheren Erwärmung, was insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürreperioden der Walderhaltung und -entwicklung abträglich ist. Kahlschläge bedeuten entsprechend auch eine aktive Veränderung des Wasserhaushalts, vgl. NSG-Verordnung § 4 (4) 1a.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.  Die Formulierungen entstammen der Musterverordnung.
	§15 des NWaldLG legt darüber hinaus „für den Erhalt der Biodiversität einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu

	<p>mindestens 40 Kubikmeter je Hektar" fest. In der Verordnung ist nur ein Totholzbaum pro ha vorgesehen, was diesem Wert nicht einmal nahekommt. Ein hoher Totholzanteil ist insbesondere für das Schutzziel totholzbewohnende Arten wie Urwaldreliktarten erforderlich. Aus wissenschaftlicher Sicht sind 40 m<sup>3</sup> Totholz das Minimum für die Erhaltung aller ökologischen Funktionen eines Waldes.</p>	<p>tragen wird die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>
	<p>Wir erwarten, dass die Festsetzungen des NWaldLG für die Landesforsten vollständig umgesetzt werden. Die Festlegungen in § 15 des NWaldLG entsprechen im Übrigen auch den Vereinbarungen im sogenannten Niedersächsischen Weg.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten stammen aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Im Übrigen wurden die Regelungen aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet festgelegt.</p>
	<p>Grundlage für eine günstige Entwicklung des Waldes ist die Erhaltung ungestörter, unverdichteter Böden. Eine Schädigung derselben durch Befahren muss ausgeschlossen werden. Die gängige Praxis, Rückegassen im Abstand von 20 m einzurichten bzw. aufrecht zu erhalten, wird dem Bodenschutz nicht gerecht. Wir fordern die Festsetzung eines Rückegassenabstands von 40 m, um die Schädigung des Bodens zu begrenzen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Für Vogelschutzgebiete ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, da die Lebensraumtypen nicht im Einzelnen gesichert werden. Zudem gibt es keine befahrensempfindlichen Standorte.</p>
	<p>Aus dem Verordnungsentwurf ergeben sich außerdem folgende Fragen: § 4 (5) sieht vor, dass „... solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmen können bei den Landesforsten direkt angefragt werden.</p>

	<p>Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan." freigestellt sind. Um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?</p>	
	<p>Zum Schutzziel§ 2(1) 4 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen - fordern wir eine Information über das Ergebnis der Kartierung, bzw. wenn ausstehend, die Erstellung einer Kartierung. Z.B. ist uns ein nahegelegener Bestand des Teufelsabbisses (<i>Succisa pratensis</i>) bekannt.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung muss bei den Niedersächsischen Landesforsten angefragt werden.</p>
	<p>Die auszuweisende Waldfläche grenzt teilweise an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wie wird sichergestellt, dass die Ausbringung von Düngern und Pestiziden keine negativen Auswirkungen auf das zukünftige NSG hat?</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Waldrand bzw. die gute fachliche Praxis der Landwirte hat dieser sicherzustellen, dass kein Dünger und keine Pestizide in den Wald gelangen. Auf dem Braunschweiger Stadtgebiet grenzen zudem keine Landwirtschaftlichen Flächen an das Naturschutzgebiet, sondern das Landschaftsschutzgebiet (Wald).</p>
	<p>Des Weiteren fehlen als Anlagen eine Kartierung der (geschützten) Lebensraumtypen (hier u.a. Eichen-Hainbuchen-LRT), die auch in der Umsetzung der EUVogelschutzrichtlinie in der nationalen Gesetzgebung Berücksichtigung finden müssen, ebenso wie eine Kartierung des Bestands der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten. Ohne diese Kartierungen ist eine nachvollziehbare Beurteilung des Erhalts der Schutzziele nicht möglich.</p> <p>Die Europäische Kommission hat in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 des Europäischen</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Monitoring erfolgt seitens der Vogelschutzwarte.</p>

	<p>Gerichtshofs explizit darauf hingewiesen, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar. Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).</p> <p>Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen. Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden. Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präziserte Ziele formuliert werden.</p> <p>Die präzise Kenntnis der Ausgangssituation ist dahingehend bedeutend, da gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG Artikel 11 eine Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gefordert ist. Wir fordern daher, die Festlegung eines Monitoringprogramms, welches die erfolgreiche Umsetzung der unter § 2 genannten Schutzziele dokumentiert und ermöglicht, bei ausbleibendem Erfolg weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen</p>	
--	---	--

	<p>Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben - wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen - hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.</p> <p>Fazit: Im Verordnungsentwurf sind die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Richtlinie und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.</p> <p>Wir halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.</p>	
14.	<p>Das zu schützende Gebiet umfasst mit einer Fläche von lediglich 44 Hektar nur einen kleinen Teil des Waldgebietes Thuner Sundern, welches sich im angrenzenden Landkreis Gifhorn fortsetzt. Es handelt sich um ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Waldgebiet in Dorf- und Stadtnähe.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. Die Grenze des Naturschutzgebietes orientiert sich an der Grenze des Vogelschutzgebietes. Zudem ist der andere Teil des Vogelschutzgebietes auf Braunschweiger Gebiet - „Mehlkamp und Heinenkamp“ - ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Eine</p>

	<p>Die im Schutzzweck genannten wertbestimmenden Vogelarten kommen (wenn sie denn tatsächlich vorkommen) im gesamten Waldgebiet vor. Eine Differenzierung in ein kleines NSG, ein größeres LSG und ein noch größeres Teilgebiet ohne Schutzgebietsverordnung (im LK Gifhorn) ist der Bevölkerung, auch aufgrund der Grenzverläufe, nicht zu vermitteln. Die Erhaltungsziele im VSG-Teilgebiet lassen sich in gleicher Weise erreichen, wenn das Teilgebiet als LSG ohne Wegegebot ausgewiesen wird. Ein voraussichtlich wirkungsloser Schilderwald wird dadurch vermieden.</p> <p>Ich bitte daher darum, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>einheitliche Regelung für das Vogelschutzgebiet – zumindest auf dem Braunschweiger Gebiet – ist geboten.</p> <p>Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.</p> <p>Eine Naturschutzgebietsverordnung führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender.</p> <p>Darüber hinaus führt derzeit nur die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zu einem Erschwernisausgleich. Unabhängig, ob Natur- oder Landschaftsschutzgebiet müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Urwaldreliktarten sind im Teilgebiet nicht bekannt. Daher bitte ich diesen Textbaustein für die konkrete VO des kleinen Gebietes zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele ohne Rechtswirkung.</p> <p>Die Urwaldreliktarten sind hier lediglich ein Beispiel für totholzbewohnende Käferarten.</p>
	<p>Zu § 2 Abs. 3</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Sind die aufgelisteten Arten <u>im Teilgebiet Thuner Sundern</u> tatsächlich nachgewiesen und kartiert? Die VO listet alle Vogelarten des SDB des VSG und zusätzlich den Schwarzstorch als wertbestimmende Art bzw. als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil auf. Das gesamte VSG ist jedoch 3.305ha groß, so dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass auf einer 44ha großen Teilfläche des VSG, die zudem in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit der Restfläche des VSG steht, alle genannten Vogelarten vorkommen. Zudem sind in der Teilfläche „Thuner Sundern“ nicht die Lebensräume aller genannten Vogelarten vorhanden (Bsp. Kranich „Erhalt von Bruchwäldern“.) Vorkommen von Eisvogel, Kranich, Wendehals und Schwarzstorch sind dem Forstamt im Waldgebiet Thuner Sundern nicht bekannt. Ich bitte darum, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen.</p>	<p>Maßgeblich für die Betrachtung ist das gesamte VSG. Datengrundlage ist daher der Standarddatenbogen. Eine weitere Untergliederung des VSG aufgrund von kommunaler Grenzen erfolgt daher nicht.</p> <p>§ 2 der NSGVO formuliert Erhaltungsziele für das gesamte Vogelschutzgebiet (VSG). Die wertgebenden Arten beziehen sich auf das gesamte VSG.</p> <p>Der Schwarzstorch ist gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 NSGVO nur als Art aufgelistet, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen, nicht als wertgebende Art.</p> <p>Die Arten sind im VSG kartiert und im Standarddatenbogen eingetragen. Dieser ist die maßgebliche Erkenntnisquelle für das Gebiet.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b) Grauspecht</p> <p>Da das Gebiet nur 44ha groß ist, bitte ich „auf großer Fläche“ zu streichen! Im NSG sind keine Flächen mit natürlicher Waldentwicklung vorhanden. Daher bitte ich, den Passus zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine Habitatbeschreibung für den Grauspecht. Der Thuner Sundern ist ein Teilgebiet davon. Es lassen sich hieraus keine weiteren Pflichten ableiten.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2b) Neuntöter</p> <p>Da das Schutzgebiet zu 100 % bewaldet ist, gibt es neben den Waldrändern keine weiteren „Hecken und Gebüsche“ und auch kein Grünland. Die Formulierungen sollten angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele und Habitatanforderungen der Art. Es lassen sich hieraus keine weiteren Pflichten ableiten.</p>

	<p>zu §2 (3) Nr.2 g) Baumfalke</p> <p>Die Kiefernbestände werden im Gebiet aufgrund der Umsetzung der rechtlich verpflichtenden Kohärenzmaßnahmen zugunsten des Mittelspechts in Eichenwälder umgebaut. Auch wenn dabei zunächst einige Altkiefern erhalten bleiben, kann die Kiefer aus Konkurrenzgründen im Gebiet nicht langfristig gegen die Buche erhalten werden. Hierfür wären für die Lichtbaumart Kiefer Kahlschläge erforderlich. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen. Sofern der Baumfalke tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung. Er wird auch in anderen Baumarten brüten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele und Habitatanforderungen der Art. Es lassen sich hieraus keine weiteren Pflichten ableiten.</p>
	<p>zu § 3 (1) Nr. 6</p> <p>Jagdliche Streckenfeuer müssen freigestellt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Jagdliche Streckenfeuer unterliegen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p>
	<p>zu § 3 (1) Nr. 9</p> <p>Unter Bezug auf die Erläuterungen in der Begründung zur VO ist die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Freistellungen zulässig. Ich begrüße ausdrücklich die dort erfolgte Klarstellung.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu § 3 (1) Nr. 13</p> <p>Ich gehe davon aus, dass das Aufstellen und Unterhalten von Ruhebänken an den Wegen nicht</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>

	<p>diesem Verbot unterliegt und bitte um Klarstellung in der Verordnung oder in der Begründung dazu.</p>	<p>Die Unterhaltung bestehender Anlagen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 NSGVO freigestellt. Darunter fällt auch die Unterhaltung bereits vorhandener Ruhebänke.</p>
	<p>zu § 3 (2)</p> <p>Das Waldgebiet Thuner Sundern wird von der Bevölkerung der Stadt Braunschweig und insbesondere von den Bewohnern der Ortschaften Thune, Eickhorst und Vordorf intensiv zur Naherholung genutzt. Dort sind für Kinder elementare Naturerlebnisse möglich. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden und auch künftig umfassend möglich sein. Ein Wegegebot für eine kleine Teilfläche des Thuner Sundern von 44 ha halte ich in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich, für schwer vermittelbar und für noch schwerer zu überwachen und durchzusetzen (s.o.). Um den Schutzzweck zu erreichen, genügt ein Betretungsverbot für tatsächliche Schutzzonen um bestehende Rotmilanhorste.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt es sich bei dem Teilgebiet „Thuner Sundern“ um das gleiche Vogelschutzgebiet V48, das bereits mittels Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ Schutz gestellt ist. Aufgrund dieser Zusammengehörigkeit sind einheitliche Regelungen für beide Teilgebiete erforderlich und zudem fachlich geboten.</p> <p>Darüber hinaus ist gem. § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geregelt, dass ein Naturschutzgebiet grundsätzlich nicht außerhalb der Wege betreten werden darf. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ein solcher Fall ist aufgrund der Wertigkeit des Gebietes vorliegend nicht begründbar.</p>
	<p>zu § 4 (2) Nr.2 e</p> <p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des praktischen Naturschutzes, den die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als einziger Waldeigentümer im Schutzgebiet im Auftrage des Landes umsetzen. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Zieles, ist verwaltungsintensiv und damit kontraproduktiv. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung und des bei den NLF vorhandenen Fachpersonals bitte ich daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt wird in eine Anzeigepflicht geändert. Die Anzeigepflicht stellt eine zumutbare Regelung dar. Sie kann formlos per E-Mail erfolgen und setzt die UNB über die Maßnahmen ausreichend in Kenntnis um ihrer hoheitlichen Aufgabe nachkommen zu können.</p>

	<p>zu § 4 (2) Nr.2 f</p> <p>Ich bitte darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls ohne Anzeigepflicht freizustellen, da Konflikte mit Naturschutzaspekten durch die NLF aufgrund des gesetzlichen Auftrages stets innerbetrieblich geprüft und vermieden werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt eine zumutbare Regelung dar. Sie kann formlos per E-Mail erfolgen und setzt die UNB über die Maßnahmen ausreichend in Kenntnis um ihrer hoheitlichen Aufgabe nachkommen zu können.</p>
	<p>zu § 4 (3)</p> <p>Futterplätze zur Realisierung der gesetzlichen Notzeitfütterung bitte ich ohne Zustimmungsvorbehalt freizustellen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Seltenheit einer Notzeitfütterung ist die Regelung zumutbar. Eine weitere Untergliederung erschwert die Anwendbarkeit der Regelung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Diese Vorgaben gehen über die Regelungen des Bd. 61 hinaus (s. anliegende Tab in der Mail aus dem Kap. „Das Schutzgebiet bestimmt den WET“)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Ich bitte, die 3 Spechtarten zu ergänzen, damit deutlich wird, dass die genannten Regelungen gem. USE nur für die 3 Spechtarten gelten (s. auch Begründung S. 1 letzter Abs.). Im Schutzzweck sind aber weitere wertbestimmende Vogelarten genannt. Eine Ausdehnung der Regelungen auf diese Arten wird seitens der NLF nicht mitgetragen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Erlass wird umgesetzt und die Formulierung angepasst.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p>	<p>Es wird empfohlen, die bisherige Formulierung beizubehalten und die vorgeschlagene Konkretisierung nicht vorzunehmen, da so ein größerer Handlungsspielraum besteht.</p>

		Die Formulierung entspricht der Formulierung der Muster-VO und der anderen Naturschutzgebietsverordnungen.
--	--	--

Nr.	Einwendungen	Bewertung/Umgang der Verwaltung
1.	Keine Bedenken	-
2.	Keine Bedenken	-
3.	Keine Bedenken	-
4.	Keine Bedenken	-
5.	Keine Bedenken	-
6.	Keine Bedenken	-
7.	Keine Bedenken	-
8.	Keine Bedenken	-
9.	Keine Bedenken	-
10.	Keine Bedenken	-
11.	Keine Bedenken	-
12.	Im einleitenden Satz des Entwurfs der Verordnung fehlt das Niedersächsische Waldgesetz als Bezug (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert am 17.05.2022.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Formulierung stammt aus der Musterverordnung für Naturschutzgebiete des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
	Der BUND begrüßt ausdrücklich die in § 2 genannten Schutzziele, hervorheben möchten wir hier die Schutzziele 1 (Erhaltung und Förderung der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten), 3 (Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und -buchen geprägten Laubwaides) und 4 (Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten (z. B. Urwaldreliktarten) bieten.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.
	Für die Spechtarten sieht der NLWKN in den Vollzugshinweisen u.a. folgende Maßnahmen vor:  Grauspecht:	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Regelungen der Verordnung stammen aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Entwicklung von vitalen Alt- und Uraltbäumen sowie Höhlenbäumen und insbesondere Höhlenzentren durch Herausnahme aus der forstlichen Nutzung (Ausweisung von Habitatbaumgruppen. Erhalt von Einzelbäumen), damit ein ergehend auch Erhalt und Förderung des Totholzangebots.</li> <li>• Förderung bzw. Erhöhung strukturreicher Altholzbestände in Laubwäldern mit integrierten Freiflächen und Lücken im Bestand und hohem Anteil an inneren und äußeren Grenzlinien</li> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder sowie Auwälder</li> </ul> <p>Schwarzspecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen Alt- und Uraltbäumen, damit auch Sicherung des Angebotes von Alt- und Totholzinseln</li> <li>• Schonung von bekannten Höhlenbäumen und Höhlenbaumzentren. Schwarzspechtbäume nicht einzeln, sondern in Altholzflächen von 2-5 ha sichern</li> </ul> <p>Mittelspecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen möglichst großkronigen Alt- und</li> </ul>	<p>Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p> <p>Zudem entsprechen die Regelungen auch den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“, da es sich um das gleiche Vogelschutzgebiet handelt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen wurde die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>
--	---	--

	<p>Uraltbäumen, Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessener Erhalt und Förderung des Totholzangebotes (Einzelbäume und Areale/ Totholzinseln)</li> </ul> <p>Diesen Schutzziele und Maßnahmen stehen die Freistellungen in § 4 (4) für die Forstwirtschaft diametral entgegen, insbesondere 1 b (nur drei Totholzbaume pro ha) und 1 d (Kahlschläge von 0,5 bzw. 1 ha) sowie 2a (20 % Altholz) und 2b (3 Habitatbäume bzw. 5 % der Waldfläche als Habitatsbaum-Entwicklungsfläche. 2c widerspricht zudem den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Schwarzspecht und den Grauspecht, in denen bereits im Februar eine Gefährdung durch Forstarbeiten dargestellt ist.</p> <p>Darüber hinaus widersprechen die Freistellungen für die Forstwirtschaft dem niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 7.05.2022, § 5 (3) für die Niedersächsischen Landesforsten, die alleiniger Besitzer dieser Waldfläche im Thuner Sundern sind.</p>	
	<p>So ist im NWaldLG §15 festgelegt, dass „der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden soll“. Im vorliegenden NSG-Verordnungsentwurf sind selbst für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nur 20 % vorgesehen, für die anderen Waldbereiche fehlt jegliche Festlegung. Da insbesondere für die genannten Spechtarten als wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 der</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Gesamtgebiet des NSG „Thuner Sundern“ ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Faktisch besteht im Gebiet ein höherer Anteil von über 100-jährigen Bäumen, welche aufgrund der Kohärenzmaßnahmen bereits dauerhaft gesichert sind.</p>

	<p>Vogelschutzrichtlinie ein hoher Bestand an alten Bäumen essentiell ist, widerspricht diese Festlegung in der NSG-Verordnung auch den Schutzziele in §2 (1).</p>	<p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Regelung ist auch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ aufgenommen. Es handelt sich um das gleiche Vogelschutzgebiet.</p>
	<p>Weiterhin sollen laut NWaldLG §15 „Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert“ erreichen, hierzu fehlen in der NSG-Verordnung jegliche Angaben. Vorgesehen sind nur 5 % der Fläche mit Habitatbäumen bzw. 3 Habitatbäume pro ha ausschließlich für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Gesamtgebiet des NSG „Thuner Sundern“ ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p> <p>Faktisch besteht im Gebiet ein höherer Anteil von über 100-jährigen Bäumen, welche aufgrund der Kohärenzmaßnahmen bereits dauerhaft gesichert sind.</p>
	<p>„Auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen soll verzichtet werden“, (NWaldLG § 15), dagegen sind in der NSG-Verordnung Kahlschläge bis 0,5 ha freigestellt, Kahlschläge bis 1,0 ha bedürfen der Genehmigung.</p> <p>Auch wenn in den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Mittelspecht eine fehlende Eichenverjüngung langfristig als Gefährdungsfaktor dargestellt ist und Kahlschläge von 0,5 -1 ha empfohlen werden, ist inzwischen hinreichend belegt, dass</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Die Formulierungen stammen aus der Musterverordnung für Naturschutzgebiete des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.</p>

	<p>Eichenaufforstungen auf Flächengrößen von 0,1 - 0,3 ha erfolgreich vorgenommen werden können. Kahlschläge sind damit weder für den Mittelspecht noch forstwirtschaftlich erforderlich und sinnvoll. Sie führen zudem zu einer verstärkten Austrocknung des Bodens und höheren Erwärmung was insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürreperioden der Walderhaltung und -entwicklung abträglich ist. Kahlschläge bedeuten entsprechend auch eine aktive Veränderung des Wasserhaushalts. Vgl. NSG-Verordnung § 4 (4) 1 a.</p> <p>Im zukünftigen NSG wurden zudem in den letzten ca. 10 Jahren nach Kahlschlägen in Kieferbeständen auf einer zusammenhängenden Fläche von mehreren Hektar - von ca. 40 ha Gesamtfläche - bereits Eichenmonokulturen angelegt, die auf Jahrzehnte keinerlei Beitrag als Lebensraum für Spechte und für die Biodiversität leisten können. Statt eines vielfältigen Waldbereichs entsteht hier wieder ein Altersklassenwald, der voraussichtlich in der Zukunft alle 5 -10 Jahre durchforstet wird. Dies führt zu weiteren Störungen und trägt insbesondere zur Bodenverdichtung bei. Weitere Kahlschläge sind daher unbedingt zu unterlassen.</p>	
	<p>§15 des NWaldLG legt darüber hinaus „für den Erhalt der Biodiversität einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar“ fest. In der Verordnung sind nur drei Totholzbäume pro ha vorgesehen, was diesem Wert nicht einmal nahekommt. Ein hoher Totholzanteil ist nicht nur für Spechte, sondern insbesondere auch für totholzbewohnende Arten wie Urwaldreliktarten</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen wurde die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>

	erforderlich. Aus wissenschaftlicher Sicht sind 40 m <sup>3</sup> Totholz das Minimum für die Erhaltung aller ökologischen Funktionen eines Waldes.	
	Auch wenn es sich bei den Festlegungen in § 15 des NWaldLG um Soll-Bestimmungen handelt, dürfen die für ein Vogelschutzgebiet geltenden Schutzvorschriften für die Waldhabitate nicht hinter den Zielvorgaben zurückbleiben, die für die Bewirtschaftung aller Wälder gem. § 15 NWaldLG beachtet werden müssen. Sondern müssen in vollem Umfang durch die Schutzverordnung umgesetzt werden. Dies gilt erst recht, weil die Zielvorgaben des NWaldLG dem Schutzziel der NSG-Verordnung für Spechte entsprechen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Regelungen der Verordnung für Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten stammen aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.  Im Übrigen wurden die Regelungen aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet festgelegt.
	Hinsichtlich des Niedersächsischen Walderlasses ist zu beachten, dass dieser nur für Wald in FFH-Gebieten, aber nicht für Wald in Vogelschutzgebieten Anwendung findet. Überdies sind die Regelungen eines bloßen behördeninternen Erlasses gegenüber den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes nachrangig. Erlassregelungen treten hinter entsprechende gesetzliche Regelungen zurück. Dies ist bei der Ausgestaltung der Schutzvorschriften der Verordnung zu beachten.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Der Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder <b>Arten</b> vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist. Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern.  Im Übrigen wurden die Regelungen aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet festgelegt.
	Grundlage für eine günstige Entwicklung des Waldes ist die Erhaltung ungestörter, unverdichteter Böden. Eine Schädigung derselben durch Befahren muss ausgeschlossen werden. Die gängige Praxis, Rückegassen im Abstand von 20 m einzurichten bzw.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.

	<p>aufrecht zu erhalten, wird dem Bodenschutz nicht gerecht. Wir fordern die Festsetzung eines Rückegassenabstands von 40 m, um die Schädigung des Bodens zu begrenzen.</p>	<p>Für Vogelschutzgebiete ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, da die Lebensraumtypen nicht im Einzelnen gesichert werden.</p>
	<p>§ 4 (5) sieht vor, dass „... solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.“ freigestellt sind.</p> <p>Sofern mit den Maßnahmen gemäß §4 (5) die in der Karte dargestellten waldbaulichen Maßnahmen gemeint sind, also ein Waldumbau des Kiefernbestands zu Laubwald (s. Karte Monitoring der Kohärenzmaßnahm KM "Sundern": FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der waldbaulichen Maßnahmen (Plan11_Veg_KM_Sundern), erwarten wir, dass diese Maßnahmen nicht als Kahlschlag ausgeführt werden, zumal der Kiefernbereich ohnehin bereits stark aufgelichtet ist und einen Unterwuchs von diversen Laubhölzern (Eichen, Birken, Hainbuchen, Faulbaum etc.) aufweist. Stattdessen sollte der Umbau im Sinne des Naturschutzes durch Pflanzung von Eichen- und ggf. anderen Laubbäumen in Gruppen unter dem Kiefernbestand erfolgen und Raum für die bereits eingesetzte, Naturverjüngung bleiben. Kostenaufwändige Pflegemaßnahmen könnten entfallen. Da der ebenfalls als Zielart angegebene Schwarzspecht auch Kiefern als Nistbäume akzeptiert, muss der aktuell vorhandene Bestand an Kiefern erhalten bleiben.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzelnen Maßnahmen können bei den Niedersächsischen Landesforsten direkt angefragt werden.</p>

	Falls der Waldumbau nicht gemeint ist, bitten wir um eine Information über die geplanten Maßnahmen.	
	Zum Schutzziel § 2(1) 6 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen - fordern wir die Durchführung einer Kartierung für gezielte Schutzmaßnahmen. Dieses Schutzziel entspricht den Vollzugshinweisen des NLWK für den Grauspecht, der auch durch den „Mangel an geeigneten Nahrungshabitaten in Waldbeständen in Form von Lücken und Blößen, mageren Waldrändern und Lichtstellen“ gefährdet ist.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.  Die Biotoptypenkartierung kann bei den Niedersächsischen Landesforsten angefragt werden.
	Aktuell wurden Schneisen entlang der Aufforstungsflächen frühzeitig auf einer Breite von ca. 4 m gemulcht, was dem Schutzziel §2(1) 6 entgegensteht. Diese Schneisen liegen in feuchten Bereichen und sind (waren?) geprägt durch Bestände von Pfeifengras, Gemeinem Gilbweiderich und Wasserminze, um nur einige zu nennen. Durch das Mulchen werden Nährstoffe angereichert und konkurrenzschwächere Blütenpflanzen geschädigt. Zudem sind durch die Kahlschläge die Schneisen der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, wodurch eine Austrocknung und eine Verarmung an Pflanzenarten zu befürchten ist. Wenn diese Flächen freigehalten werden sollen, sollte daher eine Mahd mit Entfernen des Mähguts erst ab September erfolgen. Entsprechend sollte auch die Pflege der Wegränder an den Waldrändern erfolgen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
13.	Das zu schützende Gebiet umfasst mit einer Fläche von lediglich 44 Hektar nur einen kleinen Teil des Waldgebietes Thuner Sundern, welches sich im angrenzenden Landkreis Gifhorn fortsetzt. Es handelt	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Das Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten.

<p>sich um ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Waldgebiet in Dorf- und Stadtnähe.</p> <p>Die im Schutzzweck genannten wertbestimmenden Vogelarten kommen (wenn sie denn tatsächlich vorkommen) im gesamten Waldgebiet vor. Eine Differenzierung in ein kleines NSG, ein größeres LSG und ein noch größeres Teilgebiet ohne Schutzgebietsverordnung (im LK Gifhorn) ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln. Die Erhaltungsziele im VSG-Teilgebiet lassen sich in gleicher Weise erreichen, wenn das Teilgebiet als LSG ohne Wegegebot ausgewiesen wird. Ein voraussichtlich wirkungsloser Schilderwald wird dadurch vermieden. Ich rege daher an, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das Gebiet die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.</p>
<p>zu §2 (3):</p> <p>Die VO listet alle Vogelarten des SDB des VSG und zusätzlich den Schwarzstorch als wertbestimmende Art bzw. als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil auf. Das gesamte VSG ist jedoch 3.305 ha groß, so dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass auf einer 44 ha großen Teilfläche des VSG, die zudem in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit der Restfläche des VSG steht, alle genannten Vogelarten vorkommen. Zudem sind in der Teilfläche „Thuner Sundern“ nicht die Lebensräume aller genannten Vogelarten vorhanden (Bsp. Kranich „Erhalt von Bruchwäldern“.)</p> <p>Im Rahmen des BWP für das TG Thuner Sundern wurde die realistische Artenliste mit der UNB besprochen. Sie umfasst lediglich die Arten, die im</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen angepasst:</p> <p>Es handelt sich bei den Formulierungen der Verordnung um eine Habitatbeschreibung der einzelnen Arten (z. B. Grauspecht, Neuntöter und Baumfalke). Der Thuner Sundern ist ein Teilgebiet davon. Aus der Habitatbeschreibung ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung. Im vorliegenden Teilgebiet sind einzelne Arten nicht zu erwarten.</p>

	<p>Gebiet vorkommen. Das bedeutet, dass Eisvogel, Neuntöter, Schwarzstorch und Kranich gestrichen werden sollten. Aus hiesiger Sicht sollte zwingend in der Begründung erwähnt werden, dass im vorliegenden Teilgebiet des VSG diese Arten nicht zu erwarten sind.</p>	
	<p><u>zu §2 (3) Nr.2b) Neuntöter:</u></p> <p>Da das Schutzgebiet zu 100 % bewaldet ist, gibt es neben den Waldrändern keine weiteren „Hecken und Gebüsche“ und auch kein Grünland. Die Formulierungen sollten angepasst werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele. Es ergibt sich keine unmittelbare Rechtsfolge aus dem Schutzziel.</p>
	<p><u>zu §2 (3) Nr.2 g) Baumfalke:</u></p> <p>Die Kiefernbestände werden im Gebiet aufgrund der Umsetzung der rechtlich verpflichtenden Kohärenzmaßnahmen zugunsten des Mittelspechts in Eichenwälder umgebaut. Die Erhaltungsziele für den Baumfalken passen nicht zum LBP „Ausbau des Forschungsflughafens BS-WOB“. Dort ist u.a. der Waldumbau von Kiefern-Altersklassenwälder in Ei-HBu-Wälder auf 10 ha vorgesehen und durch das NFA Wolfenbüttel bereits auf Teilflächen umgesetzt worden.</p> <p>Laut LBP ist auf 35 ha u.a. der Erhalt von Alteichenbeständen vorgesehen. s. auch EHZ für den Baumfalken im Entwurf des BWP.</p> <p>Auch wenn bei dem Waldumbau zunächst einige Altkiefern erhalten bleiben, kann die Kiefer aus Konkurrenzgründen im Gebiet nicht langfristig gegen die Buche erhalten werden. Hierfür wären für die</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele. Es ergibt sich keine unmittelbare Rechtsfolge aus dem Schutzziel.</p>

	<p>Lichtbaumart Kiefer Kahlschläge erforderlich. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen. Sofern der Baumfalke tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung. Er wird auch in anderen Baumarten brüten.</p>	
	<p><u>zu § 3 (1) Nr. 6:</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung Streckenfeuer üblich sind. Ich gehe davon aus, dass diese Praxis im Rahmen der Freistellung unter § 4 Abs. 3 subsummiert ist.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>
	<p><u>zu § 3 (1) Nr. 13:</u></p> <p>Ich gehe davon aus, dass das Aufstellen und Unterhalten von Ruhebänken an den Wegen nicht diesem Verbot unterliegt und bitte um Klarstellung in der Verordnung oder in der Begründung dazu.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Instandsetzung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 nach vorheriger Anzeige möglich. Das Aufstellen neuer Bänke bedarf gem. § 4 Abs. 7 der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
	<p><u>zu § 3 (2):</u></p> <p>Das Waldgebiet Thuner Sundern wird von der Bevölkerung der Stadt Braunschweig und insbesondere von den Bewohnern der Ortschaften Thune, Eickhorst und Vordorf intensiv zur Naherholung genutzt. Dort sind für Kinder elementare Naturerlebnisse möglich. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden und auch künftig umfassend möglich sein. Ein Wegegebot für eine kleine Teilfläche des Thuner Sundern von 44 ha halte ich in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich, für schwer vermittelbar und für noch schwerer zu</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist der Schutz der Natur und somit ein Wegegebot geboten.</p> <p>Darüber hinaus bieten die angrenzenden Waldbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Thune“ vielfältige Möglichkeiten zur Naherholung und Naturerfahrung.</p>

	<p>überwachen und durchzusetzen (s.o.). Um den Schutzzweck zu erreichen, genügt ein Betretungsverbot für tatsächliche Schutzzonen um bestehende Rotmilanhorste.</p>	
	<p><u>zu § 4 (2) Nr.2 e:</u></p> <p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des praktischen Naturschutzes, den die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als einziger Waldeigentümer im Schutzgebiet im Auftrage des Landes umsetzen. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Zieles, ist verwaltungsintensiv und damit kontraproduktiv. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung und des bei den NLF vorhandenen Fachpersonals bitte ich daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts. Wie in Abstimmungsrunden vereinbart (aber leider nicht umgesetzt), sollte hier eine Anzeigepflicht genügen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt wird in eine Anzeigepflicht geändert.</p>
	<p><u>zu § 4 (3):</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unter Umständen Futterplätze zur Realisierung der gesetzlichen Notzeitfütterung unterhalten werden. Ich gehe davon aus, dass diese Praxis im Rahmen der Freistellung subsummiert ist.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen angepasst: Notzeitenfütterungen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22752**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Frauen an die Nacht**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.12.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	31.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt möge beschließen, dass jeweils an einem Freitagabend im Monat nur Frauen (FLINTA\*) die Innenstadt und die sogenannte "Partymeile" betreten dürfen. Es wird männlichen Bürgern ausdrücklich verboten, diese Bereiche zu betreten. Sie haben die Innenstadt zu verlassen oder in ihren Wohnstätten zu bleiben.

**Sachverhalt:**

Der Schlüssel in der geballten Faust, das Pfefferspray in der Manteltasche oder eine Freundin am Telefon, sind für viele Frauen Normalzustand, wenn sie nachts alleine unterwegs sind. Laut einer Studie des BKA (Sicherheit und Kriminalität in Deutschland) fühlen sich Frauen nachts in der Öffentlichkeit deutlich unsicherer als Männer: Mehr als die Hälfte der befragten Frauen meiden nachts bestimmte Orte oder Verkehrsmittel. \*<sup>1</sup>  
Was könnte die Stadt Braunschweig dagegen tun?

Wenn von einer sogenannten "Ladies Night", gesprochen wird, gibt es für Frauen meist einen gratis Begrüßungssekt und vielleicht Gratiseintritt in den Club. Das Ganze wird beworben mit viel pink und viel Glitzer. Ziel dahinter ist natürlich mehr Umsatz (FDPLer hassen diesen Trick). Angebote für Frauen sind meist nur dazu da, sie in einen Club oder zu einem Event zu locken, denn mehr Frauen bieten auch mehr Flirtmaterial für Männer. Leider endet der Abend für Frauen dann immer wieder mit einem neuen Eintrag in der Liste von Übergriffserfahrungen. Da bleibt manche Frau lieber gleich zuhause, denn was Frauen leider eher bräuchten für die Partynacht, wären ein Gratistest gegen K.O.-Tropfen, sichere Nachhausewege und Party-Locations mit einem geschulten Awareness-Team.

Die Influencerin Isabell Gerstenberger hat ihre Follower\*innen die Frage gestellt: „An die Männer: Was würdet ihr machen, wenn es 24 Stunden keine Frauen gäbe?“ Und: „An die Frauen: Was würdet ihr machen, wenn es 24 Stunden keine Männer gäbe?“. Während für die Männer dies höchstens bedeuten würde mal wieder mit den Männern ohne ihre Freundin ordentlich einen trinken zu gehen, haben die meisten Frauen daraufhin geschrieben, sie könnten endlich einmal nachts ohne Angst unterwegs sein. In einem Interview sagte Isabell selbst als Antwort auf ihre Frage, was sie dann machen würde: "Ich würde rausgehen und das Leben genießen. Ich würde oberkörperfrei rumlaufen und abends mit meinen Mädels im Park liegen, mitten in der Stadt. Einfach befreit unterwegs sein in der Öffentlichkeit. Und ich würde das anziehen, was ich möchte [...]" \*<sup>2</sup>

Wenn es für die Stadt zu teuer ist, Nachttaxis für Frauen zu subventionieren, bei der Beleuchtung von Angst-Orten lieber Strom gespart wird und Awareness-Schulungen für Clubmitarbeiter:innen als Privatsache gelten, bleibt nur eine Möglichkeit, um Belästigungen, Übergriffe und unangenehme Situationen im Nachtleben zu stoppen: Eine richtige Ladies

Night. Deshalb fordern wir: Frauen an die Nacht und wenigstens einmal im Monat ein Ausgehverbot für Männer.

Damit die Männer in der Zeit etwas Sinnvolles zu tun haben, wären Awareness-Schulungen und Workshops zur kritischen Männlichkeit denkbar, wie "Meine Hand bleibt bei mir" oder auch "Warum es gar nicht so cool ist, mit dem Sportwagen durch die Innenstadt zu rasen".

\*1 [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html)

\*2 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kommentar-feminismus-internationaler-weltfrauentag-100.html>

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

TOP 19.2  
**24-22909**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Für das Jahr 2024 erfolgt keine Minderausgabe bei der Aus- und Fortbildung im Rechnungsprüfungsamt.

**Sachverhalt:**

Mit DS 23-22033 wurde der Rat über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro in diesem Jahr informiert. Beim RPA kam es zu einer Minderausgabe von 3.000 Euro für den Bereich der Aus- und Weiterbildung. Dazu hatte unsere Fraktion die Anfrage 23-22121 gestellt, um die konkreten Auswirkungen zu erfragen. Dazu wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass es sich hier nicht um eine Minderausgabe von nicht benötigten Planmitteln, sondern um eine reale Kürzung von freien, nicht gebundenen Mitteln handelt. Weiter teilt die Verwaltung in ihrer Stellungnahme mit, dass Aus- und Fortbildungen wichtige Instrumente zur Qualitätssicherung in der kommunalen Rechnungsprüfung sind. Vor diesem Hintergrund sollte auf weitere Kürzungen in diesem Bereich verzichtet werden.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

05.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.02.2024	Ö

**Sachverhalt:**

*Zu dem Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS (Antrag DS 24-22909) vom 16. Januar 2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:*

Die verantwortliche Bewirtschaftung der Budgets einschließlich globaler Minderausgabe erfolgt im Zusammenspiel zwischen Fachlichkeit und Finanzen durch die jeweilige Fachverwaltung und kann dort flexibel im Jahresverlauf gehandhabt werden. Dies vorweggenommen gebe ich folgende generelle Hinweise zum Verfahren unter Bezug auf die Mitteilung zur Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 (DS 23-22033).

Im Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Braunschweig wurde für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt eine globale Minderausgabe ohne Zuordnung zu einzelnen Teilhaushalten oder Produkten in Höhe von 11,0 Mio. € eingeplant. Die Veranschlagung erfolgte insgesamt zunächst im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft.

Da es sich hierbei um eine in der Planung vorweggenommene pauschal veranschlagte Haushaltsverbesserung handelt, wird diese im Rahmen der Bewirtschaftung durch konkrete Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge seitens der budgetbewirtschaftenden Organisationseinheiten ersetzt werden. Die Umsetzung soll in Form einer Sachkostensperre erfolgen. Bei der Festlegung der Beiträge werden ausschließlich Ansätze berücksichtigt, deren Ausschöpfung nach sorgfältiger Prüfung und unter Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen nicht erfolgen kann.

Für den Ergebnishaushalt hat die Stadt Braunschweig von der Regelung in § 4 Abs. 3 KomHKVO Gebrauch gemacht, wonach Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit (=Budget) erklärt werden können. Im Rahmen der Teilhaushaltsbudgets bestehen grundsätzlich die tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 18 und § 19 KomHKVO, der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO und der Übertragbarkeit nach § 20 KomHKVO. Somit sind die vorhandenen Budgetvermerke sehr weitgehend. Der betreffende Haushaltsansatz für Aus- und Fortbildung ist im Budget des Rechnungsprüfungsamtes veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres stehen Umsetzungen innerhalb eines Budgets und über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen als Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes zur

Verfügung, falls wider Erwarten der betreffende Haushaltsansatz unter Abzug einer etwaigen Sachkostensperre nicht auskömmlich sein sollte.

Die Herausnahme einzelner Haushaltsansätze beschränkt insoweit die flexible Mittelbewirtschaftung und Umsetzung der globalen Minderausgabe im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Sicherstellung der Hausarztversorgung in den Stadtteilen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

20.02.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Grundsätzlich übernehmen die Kommunen in Deutschland wichtige Aufgaben der Daseinsgestaltung und bestimmen damit maßgeblich die Lebensverhältnisse der Menschen. Dies gilt auch für die Gesundheit und die Gesundheitsversorgung ihrer Bürger:innen.

Dabei ist der Einfluss der Kommunen auf die Gesundheitsversorgung vor Ort, speziell auf die Ansiedlung von Hausärzten, aber gering. Die Kommunen haben im ambulanten Sektor keinen Einfluss auf die Bedarfsplanung, da diese nach § 99 SGB V von der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen aufgestellt wird. Die Kommunen können somit nicht über die Anzahl und Verteilung der Arztsitze mitentscheiden.

Trotz dieser fehlenden Entscheidungsmacht stehen die Kommunen in der politischen Verantwortung, wenn die medizinische Versorgung vor Ort nicht ausreichend sichergestellt werden kann, z. B. wenn Arztsitze nicht nachbesetzt werden können.

Die Facharztversorgung in Braunschweig wird allgemein sicher als gut empfunden. Sorgen bereitet vielen Menschen in Braunschweig aber die Versorgung mit Hausärzten in Wohnortnähe, insbesondere in den Stadtteilen mit dörflichen Strukturen, und deren zukünftige Sicherstellung.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Was sieht die aktuelle Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN) für die Hausarztversorgung in den Braunschweiger Stadtteilen vor, gibt es dort insbesondere eine Fortschreibung, die das Ausscheiden von alten Hausärztinnen und Hausärzten aus dem aktiven Dienst berücksichtigt?
2. Welche Maßnahmen hat die Stadt bereits ergriffen bzw. was kann sie zusätzlich tun, um die noch gute Hausarztversorgung vor Ort in den Stadtteilen Braunschweigs, eventuell in Zusammenarbeit mit der KVN, zu sichern?
3. Welche Rolle können die Krankenhäuser bei der Sicherstellung der Hausarztversorgung in der Stadt spielen?

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

TOP 20.2  
**24-23056**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Datenerhebung für Gender Budgeting**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.01.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

20.02.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Gender Budgeting ermöglicht eine geschlechtergerechte Budgetverteilung, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel so eingesetzt werden, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensrealitäten von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

Durch das Sammeln geschlechtsspezifischer Daten, können gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Frauen beispielsweise gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, Ressourcen und Infrastruktur haben. Das Ziel ist es, schon bei der Planung von Maßnahmen, Projekten und bei der Haushaltsplanung schon auf die unterschiedlichen Bedürfnisse hinzuweisen und nicht erst im Nachhinein ausbessern zu müssen.

Gender Budgeting hat sich in vielen Städten als effektive Methode erwiesen, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu identifizieren und dezernats- und fachausschussübergreifend die Gleichstellung der Geschlechter gezielter angehen zu können. In Hannover wird zum Beispiel bei jeder Verwaltungsvorlage vermerkt, ob erstens die verwendeten Daten geschlechtsspezifisch erhoben und ausgewertet wurden und zweitens, inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer.

Erst eine geschlechtersensible Datenlage schafft die Voraussetzungen für eine fundierte und zielorientierte Gender Budgeting-Analyse. Ein erster Schritt zur Umsetzung in Braunschweig wäre demnach die Erhebung geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselter Daten. Dabei könnten auch bereits vorhandene Statistiken genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche geschlechtsspezifischen Daten werden in unserer Kommune in welchen Bereichen bereits erhoben?
2. Wie bewertet das Gleichstellungsreferat die Rolle von Gender Budgeting für die zukünftige Haushaltsplanung?
3. Wie könnten in Zukunft geschlechtsspezifische Daten erhoben werden?

### Anlagen:

keine

Betreff:

**Paketstationen als Mittel zu besserer City-Logistik?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.01.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

20.02.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Wie kommen Pakete zu den Menschen, die sie bestellt haben, und das, ohne den Lieferverkehr unnötig zu verstärken? „Eine hohe Wirksamkeit haben z. B. Maßnahmen und Projekte, die die logistische Zustellinfrastruktur (z. B. Paketshops, Paketautomaten und -schränke) mit den Mobilitätsorten in der Stadt (ÖPNV-Stationen, Mobilstationen), die täglich von den Bürger:innen im Rahmen ihrer Wegeketten genutzt werden, verknüpfen.“ [1]

So heißt es in der Logistikstudie von 2021; insgesamt nennt die Studie Paketautomaten als ein gutes Mittel, den Lieferverkehr auf der Letzten Meile möglichst effizient und gering zu halten. Die Paketstationen verkürzen Wege für Lieferanten wie Kunden, können gerade in intensiven Zeiten wie der Vorweihnachtszeit die Filialen entlasten und bieten kundenfreundliche Öffnungszeiten. Einige dieser Automaten sind bereits in Braunschweig vorhanden, für den Bereich Innenstadt und angrenzend listet die Studie die Standorte von zehn Paketautomaten (Amazon, DHL) auf (Stand 2020): „vor allem auf dem Gelände von Supermärkten, Tankstellen oder an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs.“[2]

Der Marktführer DHL scheint sein Netz an Paketautomaten ausweiten zu wollen. Unter anderem die FDP-Fraktion wurde per Postkarte angefragt, ob sie Flächen für eine Packstation zur Verfügung stellen könnte.

Vor diesem Hintergrund fragt die FDP im Rat der Stadt Braunschweig:

1. Wie viele Paketstationen gibt es aktuell in der Stadt Braunschweig? (Bitte angeben nach Betreiber geordnet)?
2. Wie viele dieser Paket- beziehungsweise Packstationen befinden sich auf städtischem Grund und Boden?
3. Steht die Stadt in Verhandlungen mit Logistikunternehmen wie zum Beispiel DHL, um auf städtischem Grund Logistikstationen zu etablieren und so ggf. auch Einnahmen für den städtischen Haushalt zu generieren?

[1] KE-CONSULT Kurte&Esser GbR: Logistik-Studie von 2021, Seite 75

[2] Ebenda, S. 31

**Anlagen:**

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt**

TOP 20.4

**24-23092**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Trinkwasser-Strategiewechsel mit "Klimafolgen"?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

20.02.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Laut Pressebericht wird das Wasserwerk Börßum zukünftig ca. 5 Mio. Kubikmeter Wasser zusätzlich aus einem großen Grundwasserreservoir entnehmen und für Braunschweig bereitstellen. Während der Aufbereitung muss dem Wasser dabei Kohlensäure entzogen werden, die der versickerte Regen zuvor auf dem Weg durch das Erdreich aufgenommen hatte. Beim Durchlauf durch eine Sprinkler werden dem Wasser darin enthaltene Gase entzogen.

Welche Arten von Gasen, die zuvor im Grundwasser gelöst waren, werden bei der Aufbereitung des Börßumer Grundwassers freigesetzt?

Welche jeweiligen Gas-Mengen (in Tonnen) wird bei diesem Verfahren pro Jahr in die Atmosphäre entlassen?

In welchem Verhältnis übersteigt die dann erfolgende Freisetzung von vermeintlich "klimaschädlichen" Gasen eine entsprechende Ausgasung aus dem bisher verwendeten Niederschlagswasser der Harzalsperren, wenn man ebenfalls die Verbrauchsmenge von 5 Mio. Kubikmeter zugrunde legt?

### Anlagen:

keine

Betreff:

**Kommunikationspanne oder zielgerichtetes Vorgehen am  
24.01.2024?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

20.02.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Am 24. Januar hat die Polizei um 11:07 Uhr den Fund einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung gemeldet. Gut eine Stunde später kreisten in der näheren Umgebung erste Gerüchte und online Informationen der erixx-Bahn über einen Bombenfund, aufgrund dessen der "Bahnhof Braunschweig gesperrt" wäre und eine "behördliche Maßnahme" vorgenommen würde. Ähnlich schrieb die DB kurze Zeit später auf ihren Socialmedia-Kanälen.

Auf verschiedenen Plattformen und Apps wurde die Sperrung diskutiert und verbreitet, so z.B. in privaten WhatsApp-Verkehrsgruppen und Facebook-Kanälen; über eindeutige Informationen zur Ursache verfügte jedoch offenbar niemand.

Von Polizei und Feuerwehr war bis zum späten Nachmittag nichts zu hören oder zu lesen, ab 16:00 Uhr berichtete die Presse in ersten Meldungen über die Sperrung des Brodwegs sowie des Bahnverkehrs und eine bevorstehende Entschärfungssprengung. Über mögliche Evakuierungen herrschte dabei anfangs noch Unklarheit, ebenso, ob es sich um einen Blindgänger aus dem Bombenkrieg oder einen anderen Gegenstand handelte. Eine weitreichende offizielle Information der Gesamtpfentlichkeit über den direkten Nahbereich an der Fundstelle hinaus unterblieb offenbar bis zum späten Abend.

Die polizeiliche Meldung erschien erst um 20:48 Uhr auf deren Presseportal, eine online-Meldung der Feuerwehr sogar erst am nächsten Tag auf einem Socialmedia-Kanal.

Aus welchem Grund wurde nicht bereits ab Mittag des 24. durch die online-Kanäle und eigene, proaktive Pressemitteilungen auf die Absperrungssituation, Gefahrenlage und mögliche Evakuierungsnotwendigkeit hingewiesen?

Ab wann wurde der umliegenden Bevölkerung (in Kleingärten wie auch Wohnhäusern), beispielsweise durch Lautsprecherwagen, die Gefahrensituation mitgeteilt?

Wieviel Zeit beanspruchte die Evakuierung des Gefahrenbereichs?

**Anlagen:**

keine